

Elternassistenz

Unterstützung für Eltern mit Behinderung
und chronischen Erkrankungen

Ratgeber für die Beantragung und Organisation
personeller Hilfen zur Betreuung und Versorgung
der Kinder



Bundesverband behinderter und chronisch kranker Eltern – bbe e. V. (Hrsg.)

Elternassistenz
Unterstützung für Eltern mit Behinderungen
und chronischen Erkrankungen

Ratgeber für die Beantragung und Organisation
personeller Hilfen zur Betreuung und Versorgung der Kinder

Ratgeberreihe – Band 4
Gefördert durch Projektfinanzierung
der Aktion Mensch in 2015
und des BMAS in 2019



Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Impressum

Herausgeber: Bundesverband behinderter
und chronisch kranker Eltern – bbe e. V.

bbe e. V., Lerchenweg 16, 32584 Löhne,
Tel.: 05732 6307, Fax: 05732 689572

E-Mail: behinderte.eltern@gmx.de, URL: www.behinderte-eltern.com

Redaktion: Kerstin Blochberger

Autor*innen: Kerstin Blochberger, Tilo Bösemann,
Uwe Frevert, Christiane Rischer, Kerstin Weiß, Carl-Wilhelm Rößler,
Susanne Schnabel, Peggy Steinecke, Sonja Schmitt

Layout: novuprint Agentur GmbH, Hannover, www.novuprint.de

Illustration: Wolfgang Rieger

Stand: Mai 2019

Nachdruck ist nur auszugsweise mit Quellenangabe gestattet.
Diese Broschüre kann als barrierefreies PDF und als Kurzfassung
in leichter Sprache von unserer Website heruntergeladen werden.

Wir danken Aktion Mensch und dem BMAS für die finanzielle Unterstützung.

1	Einleitung	9
<hr/>		
2	Zur Situation von Eltern mit Behinderung oder chronischer Erkrankung	12
<hr/>		
2.1	Elternschaft und Behinderung heute	12
2.2	Kinderwunsch und Schwangerschaft – die ersten Hürden	13
2.3	Hilfe fordern statt sich zu überfordern	15
2.4	Die Alltagsgestaltung – Hürden und Herausforderungen	17
2.5	Verschiedene Behinderungsarten – verschiedene Hilfeformen für den Familienalltag	19
3	Elternassistenz: Hilfen für behinderte sowie chronisch kranke Eltern	22
<hr/>		
3.1	Was ist Elternassistenz?	22
3.2	Was bedeutet Assistenz?	23
3.3	Vier grundlegende Kompetenzen für Assistenznehmer*innen	25
3.3.1	Organisationskompetenz	26
3.3.2	Personalkompetenz	26
3.3.3	Anleitungskompetenz – Erziehungskompetenz	27
3.3.4	Finanzkompetenz	28
3.4	Wann brauchen Eltern Elternassistenz?	29
3.5	Elternassistenz im Familienalltag: Was ist zu beachten?	32
3.5.1	Sich eigener Stärken bewusst werden	32
3.5.2	Die eigene Elternrolle finden und wahren	32
3.5.3	Assistenz und Kinder – was im Blick behalten werden sollte	34
3.5.4	Vertrauen – Basis der Zusammenarbeit	34
3.5.5	Absprachen und Rollenfestlegung	35
3.5.6	Begleitung von Elternassistent*innen und Assistenznehmer*innen	37

4 Finanzierungsmöglichkeiten der Elternassistenz	39
4.1 Eingliederungshilfe im neuen BTHG ab 1.1.2020	39
4.1.1 Aufbau des SGB IX nach dem Bundesteilhabegesetz	39
4.1.2 Gesetzliche Regelung der Elternassistenz dem SGB IX	40
4.1.3 Elternassistenz als Leistung der Eingliederungshilfe nach SGB IX, Teil 2	41
4.1.3.1 Ziele und Personenkreis der Eingliederungshilfe	41
4.1.3.2 Bedürftigkeitsabhängigkeit von Leistungen der Eingliederungshilfe	42
4.1.3.3 Keine Anrechnung von Einkommen und Vermögen von Ehe- oder Lebenspartnern und Kindern	42
4.1.3.4 Anrechnung von Einkommen	43
4.1.3.5 Anrechnung von Vermögen	48
4.1.3.6 Zusammentreffen von Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege	51
4.1.3.7 Bestandsschutz bei der Einkommensanrechnung	52
4.2 Unfallkassen, Private Versicherungen, Opferentschädigung	52
4.3 Kostenträger, die für Elternassistenz nicht oder nur begrenzt zuständig sind	52
4.3.1 SGB XI – Die Pflegeversicherung	53
4.3.2 Hilfe zur Pflege SGB XII §§ 61-66a und Haushaltshilfe § 70	53
4.3.3 SGB V – Die gesetzliche Krankenversicherung	54
4.3.4 SGB VIII – Die Kinder-Jugend-Hilfe	55
4.3.4.1 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)	56
4.3.4.2 Kindertagespflege und Betreuung in Kindertageseinrichtungen (SGB VIII §§ 22–26)	56
4.3.4.3 Hilfe zur Erziehung (SGB VIII § 27 ff)	57

5 Organisation der Elternassistenz – Persönliches Budget, Arbeitgebermodell oder Nutzung einer Sachleistung vom ambulanten Dienst 58

5.1	Elternassistenz als Teilhabeleistung	59
5.1.1	Das Persönliche Budget	59
5.1.1.1	Was muss im Persönlichen Budget enthalten sein?	63
5.1.1.2	Wie rechne ich das Persönliche Budget ab?	64
5.1.2	Sachleistungen durch ambulante Dienste und andere Anbieter	65
5.2	Privat finanzierte Elternassistenz	66
5.2.1	Selbst finanzierte Haushaltshilfe	67
5.2.2	Au-pair	69
5.3	Der Einsatz von nicht bezahlten Helfer*innen	70
5.3.1	Hilfe vom Partner oder der Partnerin	71
5.3.2	Hilfen durch eigene Kinder	72
5.3.3	Hilfe durch Verwandte	73
5.3.4	Nachbarschaftshilfe	74

6 Das Antragsverfahren 75

6.1	Allgemeine Tipps zum Antragsverfahren	75
6.2	Die Antragstellung	76
6.3	Der Bescheid	78
6.4	Was tun, wenn nicht oder nur teilweise bewilligt wird?	79
6.4.1	Der Widerspruch und der Widerspruchsbescheid	79
6.4.2	Der einstweilige Rechtsschutz	79
6.4.3	Die Untätigkeitsklage	80
6.4.4	Die Klage	80

7 Grundlegende Tipps zum Umgang mit Assistent*innen für behinderte und chronisch kranke Eltern 81

7.1	Wann suche ich mir Assistent*innen?	82
7.2	Die Stellenausschreibung: Wie finde ich Elternassistentenkräfte?	83
7.3	Die Auswahl von Elternassistent*innen	83
7.4	Das persönliche Vorstellungsgespräch	84
7.5	Die Entscheidung	85
7.6	Rechte und Pflichten der Arbeitgeber*in und der Elternassistent*in	85
7.7	Anleitung neuer Elternassistent*innen	87
7.8	Der Assistenzvertrag	89
7.9	Lohnabrechnung	90

8 Zusammenfassung und Ausblick 91

9 Anhang 93

9.1	Literaturhinweise	93
9.2	Checkliste der benötigten Assistenzleistungen	95
9.3	Musterantrag	98
9.4	Notwendige Antragsunterlagen	100
9.5	Mustervorlage Widerspruch	101
9.6	Musterzielvereinbarung für Persönliches Budget	102
9.7	Assistenzvertrag mit Ambulante Dienst (Muster)	104
9.8	Arbeitsvertrag mit Assistent*in (Muster)	106
9.9	Wichtige Adressen	107
9.10	Autor*innen dieses Ratgebers	108

1 Einleitung

2001 erschien der erste Ratgeber „Assistenz bei der Familienarbeit für behinderte und chronisch kranke Eltern“ des Bundesverbandes behinderter und chronisch kranker Eltern – bbe e. V. Die erste und zweite Auflage war schnell vergriffen, bereits 2003 erschien die dritte Auflage. Seit der letzten Aktualisierung im Jahr 2015 hat sich an der gesetzlichen Voraussetzung für die personelle Unterstützung behinderter Eltern Grundsätzliches geändert. Menschen mit Behinderungen haben seit der Unterzeichnung der UN-Behindertenrechtskonvention im Jahr 2008 auch in Deutschland ein **Menschenrecht auf Elternschaft**. Auch die Praxis der Unterstützung für Eltern mit Behinderung ist anders geworden. Immer mehr Eltern mit Behinderung und chronischen Erkrankungen sprechen ihren Assistenzbedarf offen an und stellen Anträge auf Elternassistenz. Immer mehr Sozialämter erkennen den Bedarf und gewähren Elternassistenz.

Unterstützung für Eltern mit Behinderung bei der Betreuung und Versorgung ihrer Kinder wurde ab 2018 erstmals im neuen Bundesteilhabegesetz geregelt. Elternassistenz als Begriff steht allerdings nur in der Gesetzesbegründung. Positiv ist aber, dass die Unterstützung nicht an eine Behinderungsart gebunden wurden. Es geht jetzt nach dem konkreten Bedarf, den Eltern haben, egal aufgrund welcher Behinderungsart sie die Unterstützung benötigen.

Was Elternassistenz ist und worin sie sich gegenüber anderen Unterstützungsformen für Eltern mit Behinderung wie Begleitete Elternschaft unterscheidet, wird in diesem Ratgeber im Kapitel „Zur Situation von Eltern mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“ erläutert.

Dieses Heft richtet sich in erster Linie an Menschen mit Behinderungen sowie Menschen mit chronischen Krankheiten, die Eltern werden wollen oder bereits Eltern sind. Dazu gehören geburtsbehinderte Menschen und Personen, die mit ihrer Behinderung oder chronischen Krankheit seit ihrer Kindheit oder Jugend leben und sich für eine Elternschaft unter erschwerten Bedingungen entschieden haben. Weiterhin gehören Eltern dazu, die durch Unfall oder Krankheit (z. B. Multiple Sklerose, Rheuma, Epilepsie, Krebs) plötzlich vor der Aufgabe stehen, ihren Familienalltag unter veränderten Bedingungen

An wen richtet sich dieser Ratgeber?

neu zu organisieren. Eltern mit Lernschwierigkeiten oder psychischen Erkrankungen kann dieser Ratgeber ebenfalls von Nutzen sein, wenn sie auch Einschränkungen haben und deshalb auf Haushaltshilfe oder Assistenz bei der Versorgung der Kinder zurückgreifen müssen.



Wir möchten an dieser Stelle ausdrücklich darauf hinweisen, dass wir mit dieser Broschüre auch chronisch kranke Eltern ansprechen. Menschen mit chronischen Erkrankungen (z. B. Diabetes, Epilepsie, Rheuma mit chronischen Schmerzen) müssen ihren Familienalltag oft unter erschwerten Bedingungen bewältigen. Diese so genannten nicht sichtbaren Beeinträchtigungen sind für viele Außenstehende nicht zu erkennen. Es ist aufgrund der gesetzlichen Lage schwierig, manche chronische Erkrankung als Schwerbehinderung anerkannt zu bekommen. Der besseren Lesbarkeit wegen haben wir im Text aber meist den Begriff „Eltern mit Behinderung“ oder „behinderte Eltern“ verwendet.

Darüber hinaus haben wir diese Broschüre für Berufsgruppen geschrieben, die mit behinderten und chronisch kranken Eltern in Kontakt kommen. Dazu gehören z. B. Hebammen, Geburtshelfer, Frauenärzt*innen, Kinderkrankenschwestern/pfleger, Kinderärzt*innen, Mitarbeiter*innen in Jugendämtern, Gesundheitsämtern, Krankenkassen, Familienbildungsstätten, Familienzentren, Rehakliniken und Mutter-Vater-Kind-Kurhäusern. Auch Mitarbeiter*innen in Assistenzdiensten können im Ratgeber viele Hinweise dazu lesen, was beim Einsatz von Elternassistenz in Familien zu berücksichtigen ist.

Die Leser*innen finden im Ratgeber Tipps, wie sie ihren Bedarf an personellen Hilfen so formulieren können, dass ihnen Fähigkeiten und Elternkompetenzen nicht abgesprochen werden. Sie werden lesen, welche Vor- bzw. Nachteile die bezahlte Elternassistenz gegenüber Hilfen aus der Familie hat und was sie im Umgang mit ihren verschiedenen Helfer*innen beachten sollten. Sie erhalten Hinweise, wo und wie sie Unterstützung bei der Finanzierung der Hilfen beantragen bzw. was sie im Falle einer Ablehnung tun können.

Im Anhang befinden sich neben Literaturhinweisen eine Checkliste über möglichen Hilfebedarf, Musteranträge zur Finanzierung, Musterarbeitsverträge und Kontaktadressen. Die Autor*innen haben sich bemüht, die Broschüre leicht verständlich zu schreiben. Manchmal konnten wir auf Fach-

begriffe nicht verzichten und haben sie erklärt. Für blinde und sehbehinderte Menschen gibt es diesen Ratgeber auch in einer barrierefreieren Version. Eine gekürzte Version erklärt in leichter Sprache die Ausschnitte, die für Menschen mit Lernschwierigkeiten besonders interessant sein können. Alle drei Versionen befinden sich auf der bbe-Homepage: www.behinderte-eltern.com.

Um die Sprache nicht zu kompliziert zu machen, wenden wir im Ratgeber die Schreibweise mit dem „*“ an und wollen damit die Vielfalt der geschlechtlichen Identitäten darstellen. Meistens betrifft es behinderte Mütter, die in der Schwangerschaft, Säuglings- und Kleinkindphase personelle Hilfen in Anspruch nehmen müssen. Erfreulicherweise übernehmen immer mehr Väter mit Behinderung die Betreuung ihrer Kinder und sind dann unter Umständen ebenfalls auf Unterstützung angewiesen.

Die 2020 neue gesetzliche Situation zur Finanzierung der Elternassistenz verursacht Unsicherheiten, sowohl auf Seiten der Eltern mit Behinderungen als auch auf behördlicher oder beratender Seite. Mit dem neuen Bundesteilhabegesetz wurden ergänzende unabhängige Teilhabeberatungsstellen (EUTB) geschaffen, die in jeder Region Deutschlands angesiedelt werden. So können Menschen mit Behinderung und Angehörige kostenlose Beratung erhalten. Häufig unterstützen dort dafür qualifizierte Menschen mit Behinderung andere Menschen mit Behinderung bei der Beantragung von Teilhabeleistungen.

Wir danken an dieser Stelle den vielen Menschen, die an der Aktualisierung dieses Ratgebers mitgearbeitet haben: den Autor*innen der ersten Ausgaben 2001 bis 2015, deren Texte hier noch immer zugrunde liegen. Besten Dank an die vielen Menschen, die uns über ihre Erfahrungen berichtet oder diese aufgeschrieben haben. Wir danken dem Rechtsanwalt Carl-Wilhelm Rößler für die umfangreichen Ergänzungen zum neuen Bundesteilhabegesetz in der vorliegenden Ausgabe. Andere haben Material zur Verfügung gestellt, Korrektur gelesen oder die grafische Gestaltung übernommen. Nicht zuletzt danken wir auch dem BMAS für die finanzielle Unterstützung der Aktualisierung dieses Ratgebers im Jahr 2019.

(Kerstin Blochberger)

Weitere Versionen auf der Homepage www.behinderte-eltern.com



Teilhabeberatung gibt es auch in Ihrer Nähe

Danke!

2 Zur Situation von Eltern mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

2.1 Elternschaft und Behinderung heute

Ich bin nicht die Einzige!

In Deutschland leben circa 1,8 Millionen behinderte und chronisch kranke Eltern mit ihren minderjährigen Kindern zusammen in einem Haushalt. Bei circa 900.000 von ihnen liegt eine anerkannte Schwerbehinderung vor und bei weiteren 900.000 eine chronische Erkrankung mit Alltagseinschränkung ohne amtliche Feststellung (vgl. Teilhabebericht der Bundesregierung 2013). Es ist anzunehmen, dass die Zahl wächst. Einerseits beziehen wesentlich mehr geburtsbehinderte Menschen durch die verbesserte Lebenssituation heute eigene Kinder in ihre Lebensplanung ein. Andererseits gibt es durch das höhere Durchschnittsalter von Eltern heute eine steigende Anzahl von Menschen, die noch in der aktiven Elternphase eine chronische Erkrankung (z. B. Krebs, Multiple Sklerose, Rheuma) bzw. Behinderung erwerben und sich mit deren Folgen auseinandersetzen müssen.

So sind in den letzten Jahren behinderte und chronisch kranke Eltern sichtbarer geworden. Eine rollstuhlfahrende Mutter mit ihrem Kind auf dem Schoß oder ein Vater mit Blindenstock und Kind an der Hand gehören in größeren Städten inzwischen zum Stadtbild.

Im Rahmen des Projektes „Elternassistenz erproben“ hat der bbe e. V. Anfang 2015 deutschlandweit Eltern mit Behinderungen nach ihren Erfahrungen mit dem Elternassistentenbedarf befragt. Von 50 teilnehmenden Eltern mit Behinderung hatten 44 einen behinderungsbedingten Assistentenbedarf bei der Versorgung ihrer Kinder angegeben. Davon haben nur 19 einen Antrag auf Elternassistenz gestellt. 15 antragstellende Mütter bekamen den Antrag bewilligt und nutzen zwischen 12 und 105 Stunden Elternassistenz in der Woche.¹

Die 31 Mütter und Väter mit Elternassistentenbedarf, die keinen Antrag gestellt hatten, sind alle verheiratet und überschritten meist die Einkommens- und Vermögensgrenzen, die bis Ende 2019 für Elternassistenz galten. Hier zeigte sich,

¹ Die ausführlichen Umfrageergebnisse sind unter folgendem Link einzusehen: http://www.behinderte-eltern.de/pdf/Elternassistenten_Zusammenfassung_Umfrageergebnisse.pdf

dass das bis 2019 gültige Fürsorgesystem der Behindertenhilfe ganze Familien in die Armut getrieben hat. Fünf dieser Familien gaben an, dass neben Lebenspartner*innen, Familie, Freunden und Nachbarn auch ihre minderjährigen Kinder die Unterstützungen leisten.

Behinderte und chronisch kranke Eltern sind Mutter und Vater wie andere Eltern auch. Sie wollen ihren Kindern genauso viel Liebe und Unterstützung geben. Auf Grund behinderungsbedingter und gesundheitlicher Einschränkungen, aber auch durch vielfältige Barrieren in der Gesellschaft, können Mütter oder Väter mit Behinderung bei der Wahrnehmung ihrer Elternrolle auf Hilfe angewiesen sein. Ebenso gestaltet sich ihr Alltag oftmals kräftezehrender und ist mit einem hohen organisatorischen Aufwand verbunden. Dennoch gibt es viele Familien mit behinderten Eltern, in denen zufriedene und selbstbewusste Kinder aufwachsen.

Dies bestätigt auch die Dissertationsschrift „Wie Eltern mit Körper- und Sinnesbehinderungen erziehen“ von Cornelia Klößinger. Sie befragte erwachsene Söhne und Töchter und kommt zu folgenden Ergebnissen: Elternschaft mit Körper- und Sinnesbehinderung „kann genauso mit Höhen und Tiefen, Freude und Enttäuschungen, Wertschätzung und Verzweiflungsmomenten gelebt werden wie ohne Behinderung“. Auch umfassendere Behinderungen führen nicht automatisch zu einer stärker belasteten Eltern-Kind-Beziehung oder schränken den Aktionsradius der Kinder ein, wenn ausreichend Assistenz zur Verfügung steht. Sofern die Eltern auf notwendige Hilfen zurückgreifen und diese auch annehmen können, wirkt sich das positiv auf das Wohlbefinden der Kinder und ihre altersgerechte Entwicklung aus (vgl. Klößinger 2015, S. 428 ff).



2.2 Kinderwunsch und Schwangerschaft – die ersten Hürden

Viele Paare mit Kinderwunsch wägen lange ab, unter welchen Umständen sie die Schwangerschaft, die Geburt und den Alltag mit Kind bewältigen und wie sie ein Kind großziehen können, ohne dass sich die Behinderung eines Elternteils nachteilig auf die Entwicklung des Kindes auswirkt. Andere wiederum werden von einer Schwangerschaft überrascht und müssen sich an den Gedanken gewöhnen, Eltern zu wer-

den. Neben der Freude über eine Schwangerschaft stehen die zukünftigen Eltern bald vor vielen Fragen praktischer Art. Eine werdende Mutter mit Halbseitenlähmung macht sich z. B. Gedanken: Wie kann ich mein Kind wickeln? Kann ich es absichern, sobald es seine Umgebung selbstständig erforschen oder auf dem Spielplatz klettern möchte? Wer hilft mir bei der zusätzlichen Hausarbeit, beim Ankleiden des Kindes, wenn wir spazieren gehen oder beim Einkauf? Und wenn ich mir Hilfe organisiere, mischen sich die Helfer*innen in die Erziehung und Haushaltsführung ein oder übernehmen sogar meine Mutterrolle? Kann ich trotz meiner Einschränkung eine gute Mutter sein und dem Kind alles bieten, was es zum Großwerden braucht?



Hinzu kommt, dass trotz der zunehmenden Akzeptanz immer noch das Vorurteil verbreitet ist, wonach ein Mensch, der Hilfe für seine eigene Person (z. B. Pflege) benötigt, nicht die Verantwortung für andere Menschen übernehmen könne. Sind die Einschränkungen von Mutter oder Vater umfassender und der Bedarf an Hilfe entsprechend hoch, dann wird mitunter davon ausgegangen, dass die Kinder unter der Behinderung ihrer Eltern leiden würden oder ihnen Entwicklungschancen vorenthalten blieben. Den Eltern wiederum wird Egoismus und Verantwortungslosigkeit vorgeworfen.

So kann es vorkommen, dass sich junge behinderte Menschen, die sich ein Kind wünschen bzw. Eltern werden, innerhalb ihres Bekannten- und Freundeskreises als „Ausnahme“ fühlen. Trotz moderner Kommunikationswege fehlt es an Möglichkeiten zum Austausch mit „Gleichen“.

Manchmal treten erste Konflikte bereits zu Beginn der Schwangerschaft auf, wenn behinderte Frauen oder Männer ihren eigenen Eltern von der Schwangerschaft erzählen. Inzwischen gehen die zukünftigen Großeltern häufig davon aus, dass ihren behinderten Töchtern und Söhnen ein selbstbestimmtes Leben mit eigener Familie gelingen könne. Sie freuen sich über die Nachricht, Großeltern zu werden. Andere Großeltern glauben zu wissen, was mit der Familiengründung auf die Tochter oder auch den behinderten Sohn zukommen würde und sehen eine zeitweise Überforderung voraus. Sie haben vielleicht Angst, über das übliche Maß hinaus als Großeltern in die Verantwortung genommen zu werden. Manche werdenden Großeltern äußern ihre Ängste

dann in der Empfehlung zu einer Abtreibung. Dies kann das Verhältnis der schwangeren behinderten Frau zu ihren Eltern bzw. Schwiegereltern grundlegend verschlechtern. Doch gerade jetzt wird das Verständnis der angehenden Großeltern benötigt.

Auch wenn viele Fach- und Frauenärzt*innen heute einer Schwangerschaft von Frauen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung offener gegenüberstehen, kann es vorkommen, dass es ihnen im konkreten Fall an Wissen und Erfahrung darüber fehlt, wie sich die Behinderung auf Schwangerschaft und Geburt auswirken würde. Manche holen Informationen ein und unterstützen die Frau bei der Suche nach Lösungen für eventuell auftretende Probleme, z. B. bei der Wahl des geeigneten Geburtsortes oder der Suche nach notwendigen Medikamenten, die dem Kind im Mutterleib nicht schaden. Leider gibt es auch heute noch Ärzt*innen, die durch eine Schwangerschaft der behinderten Patientin verunsichert sind, weil sie vielleicht nicht davon ausgehen, dass eine behinderte Frau ihre Sexualität ausleben würde. In so einer Situation wird oft zu schnell der „Eingriff“ einer Abtreibung empfohlen. Wenn diese aber von der Frau nicht gewünscht wird, ist die Suche nach einer anderen Frauenärzt*in nicht zu umgehen. Da Arztpraxen selten auf die Bedürfnisse behinderter Frauen im Hinblick auf Barrierefreiheit eingestellt sind, kommt eine weitere Hürde auf sie zu.

Behinderte Väter haben in der Zeit der Schwangerschaft seltener Probleme. Allerdings kann es für einen werdenden Vater im Rollstuhl auch schwierig sein, die schwangere Frau zur Ärzt*in oder zum Geburtsvorbereitungskurs zu begleiten. Doch wie andere Väter möchten auch behinderte Väter heute mehr Anteil am Aufwachsen ihrer Kinder nehmen. Viele wollen in Elternzeit gehen bzw. sich gemeinsam mit ihrer Partnerin die Freuden und die Arbeit teilen. Wenn ein behinderter Vater in der Säuglings- und Kleinkindphase die Betreuung des Kindes ganz oder teilweise übernehmen möchte, kommen auf ihn ähnliche Situationen wie auf behinderte Mütter zu.

Behinderte Väter

2.3 Hilfe fordern statt sich zu überfordern

Viele behinderte Eltern stehen vor der Frage, wie sie behinderungsbedingte Einschränkungen im Alltag mit Kind ausgleichen können. Sie fragen sich: Gibt es Hilfsmittel oder bin ich

auf Hilfe durch eine dritte Person angewiesen? Wer könnte mir Hilfe geben? Der Partner*in, Nachbarn, Verwandte, bezahlte Kräfte? Werden sich die Helfer*innen in die Erziehung und die Haushaltsführung einmischen?

Außerdem macht es einen Unterschied, ob Eltern in wenigen, klar begrenzten Situationen Unterstützung benötigen oder häufig und regelmäßig auf Hilfe angewiesen sind. Manchmal benötigt der behinderte Vater oder die behinderte Mutter für die eigene Person Hilfe, beispielsweise in Form von Persönlicher Assistenz zu Hause oder in der Freizeit, im Haushalt, beim Einkauf oder bei der Körperpflege. Für diese Menschen ist es oft leichter, sich mit dem Gedanken abzufinden, auch bei der Versorgung des Kindes auf Hilfe angewiesen zu sein. Oftmals fällt es gerade behinderten Menschen, die bisher ihren Alltag ohne Hilfe, aber mitunter mit großer Anstrengung gestemmt haben, schwer, mögliche Hilfen zu nutzen.

Behinderte Mütter entsprechen nicht dem gesellschaftlichen Mutterbild. Von Müttern wird erwartet, dass sie Hilfe geben, aber nicht, dass sie Hilfe brauchen. Unter diesem Dilemma leiden viele behinderte Eltern, da sie diesen Anspruch der Gesellschaft auch auf sich selbst übertragen. Viele versuchen erst einmal, alles allein zu schaffen, wollen nicht auffallen und lehnen sogar wohlwollende Hilfsangebote ab. Sie möchten der Umwelt beweisen, dass sie es schaffen können – besonders den Menschen, die ihnen eine Elternschaft nicht zugetraut haben –, und zwar ohne der „Gesellschaft zusätzlich zur Last zu fallen“.

Verzichtet der behinderte Elternteil langfristig auf Hilfe von außen, kann sich das nachteilig auf das ganze Familiensystem auswirken. Dadurch kann sich der gesundheitliche Zustand des behinderten Elternteils verschlechtern. Auch der nichtbehinderte Elternteil gerät an seine gesundheitlichen Grenzen. Ist er berufstätig, dann fehlt es z. B. an Erholungszeiten. Da die Eltern kaum noch über Kraftreserven verfügen, ist die Familienstimmung angespannt, mitunter die Partnerschaft belastet und an freudespendernde Familienaktivitäten nicht mehr zu denken. Auch die Entwicklung der Kinder kann durch einen Verzicht auf Hilfe beeinträchtigt werden. Fehlende Unterstützung kann zu Ängsten, Gereiztheit, Ungeduld, Rückzug und Überforderung bei Eltern und Kind führen. Die gesamte Familie kann so in einen Kreislauf von Überforderung und Isolation geraten.



Tippan Eltern: Nicht immer ist es leicht, sich einzugestehen „Ich brauche Hilfe“. Wenn Sie es als Eltern aber nicht alleine schaffen, dann empfehlen wir: Seien Sie sich bewusst, was Sie selbst für Ihre Kinder tun können. Werden Sie sich Ihrer Stärken bewusst. Zu Ihrer elterlichen Verantwortung gehört es, Ihre Grenzen zu erkennen und in bestimmten Situationen Hilfe von außen anzunehmen. So beugen Sie vor und überfordern nicht sich selbst, Ihre Partner*in oder andere nahe Angehörige.



Hilfe von außen trägt, sofern die Rahmenbedingungen stimmen, durch die Vermeidung von Überforderung zu einem entspannten Umgang in der Familie bei, was sich wiederum positiv auf die Entwicklung der Kinder auswirkt. Sie schafft somit auch wieder Raum für einen geduldigen Umgang mit den Kindern und positive Familienerlebnisse. Wir werden im Kapitel „Der Einsatz von nicht bezahlten Helfer*innen“ noch einmal darauf eingehen.

2.4 Die Alltagsgestaltung – Hürden und Herausforderungen

Es gibt in der Bundesrepublik ein umfangreiches Hilfesystem für behinderte Menschen. Aber behinderte Eltern sind im derzeitigen sozialen Hilfesystem nur selten vorgesehen: Öffentliche Angebote, die sich an junge Familien richten wie Krabbelgruppen, Babyschwimmen, Elternkurse oder Erziehungsberatungsstellen, sind bisher selten barrierefrei. Umgekehrt sind Angebote für behinderte Menschen zu selten auf die Bedürfnisse behinderter Eltern und ihrer Kinder eingerichtet.

In vielen Städten und Landkreisen fehlen Ansprechpartner, die den jungen (werdenden) Eltern in ihren Fragen weiterhelfen können. Manchmal fällt es den Mitarbeiter*innen aus Ämtern schwer, sich in die Lage der betreffenden Familien hineinzusetzen. Es kommt vor, dass sie nicht informiert sind, ob und welche Möglichkeiten der Hilfe es für behinderte und chronisch kranke Eltern gibt. Die Eltern werden zwischen den Ämtern hin- und hergeschickt.

Die Gruppe der behinderten Frauen gilt als eine der ärmsten Bevölkerungsgruppen in Deutschland. So hatten behinderte Mütter und Väter, die keiner Erwerbstätigkeit nachgingen, lange Zeit keinen Anspruch auf die Versorgung mit Führerschein und PKW. Sie bekommen keine bedarfsgerechte

Ärger mit dem Sorgerecht?

Ausstattung ihrer Wohnung finanziert (abgesehen von Hilfsmitteln, die ihrer eigenen Pflege und Fortbewegung in der Wohnung dienen).

Diese Bedenken sind leider nicht unbegründet, vor allem, wenn der behinderte Elternteil alleinerziehend ist. Es kommt vor, dass Mitarbeiter*innen aus Unkenntnis die Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie oder im Heim empfehlen oder sogar entgegen dem Willen der Eltern beantragen, ohne die Möglichkeiten der Unterstützung innerhalb der Familie auszuschöpfen. Eine Behinderung der Eltern allein ist kein Grund für die Herausnahme des Kindes aus dem elterlichen Haushalt. Krankheit und Behinderung der Eltern rechtfertigen zunächst noch keinen Eingriff in das elterliche Sorgerecht. Es gilt hierbei, die verfassungsrechtlichen Grundsätze (GG Art. 6) und die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) (Art. 23 Abs. 4, 2) zu beachten. Laut UN-BRK gilt: Können Eltern auf Grund ihrer Behinderung die Pflege, Betreuung und Erziehung des Kindes nicht allein bewältigen, sind die zuständigen Behörden verpflichtet, die Eltern angemessen in der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung zu unterstützen. Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge, der im Jahr 2014 an die Sozialhilfe- und Jugendhilfeträger „Empfehlungen für eine praxisgerechte Unterstützung von Eltern mit Beeinträchtigungen“ herausgegeben hat, stellt in diesem Zusammenhang weiterhin fest: „Für eine Trennung der Kinder von ihren Eltern genügt es keineswegs, dass sich nach Einschätzung der Verwaltung oder der Justiz andere Personen oder Einrichtungen zur Erziehung und Förderung besser eignen.“²



Unser Tipp: Lassen Sie sich Ihre Fähigkeiten als Eltern nicht absprechen. Manche Dinge können Sie vielleicht sogar besonders gut (z. B. Vorlesen, Gespräche mit dem Kind führen, Zeit und Geduld haben). Sagen Sie den zweifelnden Mitarbeiter*innen aus Ämtern und Behörden, was Sie können und wann bzw. wobei Sie Hilfe benötigen. Sie haben auch das Recht, zu einem solchen Gespräch eine Person mitzunehmen, die ihre Situation und auch ihre Kompetenzen kennt und der sie vertrauen. Ausführliche Tipps zur Beantragung von Hilfen in Form von Elternassistenz finden Sie im Kapitel „Das Antragsverfahren“. Tauschen Sie sich über Ihre Erfahrungen mit an-

2 vgl. Deutscher Verein 2014, S. 9 f

deren behinderten Eltern aus. Holen Sie sich bei Bedarf Unterstützung bei der Antragstellung (siehe Adressenverzeichnis).

Obwohl die Zahl behinderter und chronisch kranker Eltern nicht so gering ist, denken viele Betroffene oft, sie seien die Einzigen mit ihrem speziellen Hilfebedarf. Begegnungen in der Öffentlichkeit gibt es vor allem im ländlichen Raum nur selten. Nicht immer kann man behinderte Eltern an äußeren Merkmalen erkennen. Schwerhörige Eltern oder Eltern mit chronischen Schmerzen beispielsweise fallen nicht auf. Durch den Austausch mit anderen Betroffenen erfahren behinderte oder chronisch kranke Eltern aber, wie sie problematische Situationen erkennen, Hindernisse der öffentlichen Hilfesysteme überwinden und private Hilfsangebote sinnvoll für sich nutzen können. Hierbei ist auch die gegenseitige Beratung unter behinderten Eltern besonders wichtig, weil sie sich aus ihren eigenen Erfahrungen heraus gut unterstützen können. Inzwischen gibt es in allen Regionen Deutschlands kostenlose ergänzende unabhängige Teilhabeberatungsstellen (EUTB), die von Berater*innen mit Behinderung (Peer-Counseling) besetzt sind. In einigen dieser Zentren gibt es ein spezielles Angebot für behinderte Eltern. Der bbe e. V. bietet Elternseminare, Beratung sowie Kontaktvermittlung zwischen behinderten Eltern bundesweit an.

Wo finden Sie Gleichgesinnte?

Beratung in Ihrer Nähe siehe: www.teilhabeberatung.de

2.5 Verschiedene Behinderungsarten – verschiedene Hilfformen für den Familienalltag

Nicht alle Eltern benötigen dieselbe Unterstützung im Zusammenleben mit ihren Kindern. Je nach Behinderungsart sind verschiedene Hilfformen sinnvoll. In der Fachwelt der Behindertenhilfe wird zwischen folgenden Hilfen unterschieden:

- Elternassistenz – überwiegend für körper-, sinnesbehinderte und chronisch kranke Eltern,
- Begleitete Elternschaft – überwiegend für Eltern mit Lernschwierigkeiten,
- Hilfen für Eltern in seelischen Krisen und deren Kinder.

Es kann in einer Familie durchaus vorkommen, dass verschiedene Hilfen notwendig sind, wenn z. B. eine rollstuhlnutzende Mutter auch lange depressive Phasen hat oder ein Vater mit einer sogenannten „Lernbehinderung“ gemeinsam mit einer blinden Mutter Kinder erzieht.

*Diese Hilfe-
formen werden
unterschieden*

Elternassistent: Ganz allgemein lässt sich zusammenfassen, dass Elternassistent Eltern mit Behinderung in die Lage versetzt, selbstbestimmt und nach ihren eigenen Erziehungsvorstellungen für das Wohl ihrer Kinder zu sorgen. Elternassistent*innen leisten Unterstützung ganz praktischer Art. Ab Kapitel 3 „Elternassistent“ wird diese Unterstützungsform ausführlich beschrieben.

Begleitete Elternschaft wird im Gesetz jetzt als „Qualifizierte Assistenz“ bezeichnet. Eltern mit Lernschwierigkeiten und Eltern mit psychischen Behinderungen brauchen zeitweise oder längerfristig pädagogische Unterstützung bei der Versorgung ihrer Kinder. Auch sie möchten die wichtigste Bezugsperson für ihr Kind sein. Doch benötigen sie oftmals Hilfen zur Unterstützung im Umgang mit ihrem Kind, z. B. wenn es darum geht, dem Kind Grenzen zu setzen oder Absprachen mit dem Kindergarten oder der Schule des Kindes zu treffen. Aber auch zur Strukturierung ihres Familienalltags (z. B. Einüben von Gute-Nacht-Ritualen) oder zum Umgang mit Geld brauchen sie manchmal Hilfe. Diese Hilfen werden zusammengefasst unter dem Begriff „Begleitete Elternschaft“ und sind überwiegend anleitender und pädagogischer Art. Manchmal ist neben der pädagogischen Unterstützung aber auch Hilfe im Haushalt in Form von Elternassistent notwendig. Wollen Sie sich näher über die Begleitete Elternschaft informieren, empfehlen wir die Internetseite der BAG Begleitete Elternschaft (www.begleiteteelternschaft.de).

Hilfen für Eltern mit psychischer Erkrankung und deren Kinder: Familien, bei denen Vater oder Mutter psychisch erkrankt sind, stehen vor besonderen Aufgaben und Herausforderungen. Ein deutlicher Unterschied zu anderen Behinderungen ist der phasenhafte Verlauf einer psychischen Erkrankung. Relativ unbeeinträchtigte Lebensabschnitte können abrupt oder schleichend durch Phasen akuter Krankheit unterbrochen werden oder in Phasen eingeschränkter Belastbarkeit übergehen. In manchen Familien gelingt es gut, die mit der Erkrankung einhergehenden Belastungen und Konflikte zu bewältigen. In anderen Familien dagegen kann die Entwicklung und Erziehung der Kinder beeinträchtigt sein oder eine Überforderung der Eltern eintreten.

Im Bundesgebiet hat sich in den letzten Jahren eine Vielzahl von Angeboten für Eltern mit psychischer Erkrankung und

www.begleiteteelternschaft.de

deren Kinder entwickelt. Sie reichen von der Beratung von Eltern bis hin zur Begleitung der ganzen Familie in und zur Vorbeugung von akuten Krisenzeiten. In vielen Städten gibt es Gruppenangebote für Kinder und Jugendliche, in denen sie sich in entspannter Atmosphäre bei altersgerechten Aktivitäten austauschen und ihre Anliegen besprechen können. Ebenso hat sich die Vermittlung von Patenschaften für das Kind bewährt, damit die Kinder, deren Eltern sich in einer akuten Krise befinden, eine zusätzliche Person haben, der sie vertrauen und an die sie sich wenden können. Die Eltern wiederum wissen ihre Kinder in akuten Krankheitszeiten auch dann gut begleitet, wenn z. B. ein stationärer Aufenthalt erforderlich ist. Weiterführende Informationen befinden sich auf der Internetseite der BAG Kinder psychisch erkrankter Eltern (www.bag-kipe.de).

www.bag-kipe.de

(Susanne Schnabel, Christiane Rischer
und Kerstin Blochberger)



3 Elternassistenz: Hilfen für behinderte sowie chronisch kranke Eltern

3.1 Was ist Elternassistenz?

Damit der Alltag mit Kind gelingt, benötigen Eltern mit Behinderung mitunter in der Baby- und Kleinkindphase Unterstützung ganz praktischer Art durch Dritte. Diese Form der personellen Hilfe heißt Elternassistenz. In der Regel wissen die Eltern, was ihrem Kind gut tut, wie sie auf ihr Kind eingehen und es altersgerecht fördern können.



Beispielsweise ist für blinde und sehbehinderte Eltern Unterstützung notwendig, wenn sie mit dem Kind außer Haus unterwegs sind oder ihr sehendes Kind in die Schule kommt (beim Lesen lernen, bei der Hausaufgabenbetreuung). Gehbehinderte Eltern und diejenigen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, brauchen oft Hilfe im Haushalt. Zusätzlich benötigen sie vielleicht Begleitung, um mit ihrem Kind auf den Spielplatz gehen zu können. Eltern ohne Arme oder Beine und Eltern mit starken Lähmungen sind nach der Geburt des Kindes auf umfassende Assistenz angewiesen, wenn sie das Kind nicht allein wickeln und füttern können. Ein Vater mit chronischer Depression benötigt eventuell einen Notfalldienst. Zur Vorbeugung von wiederkehrenden Klinikaufenthalten kann hier Haushaltshilfe und Einkaufshilfe ein sinnvolles Mittel sein. Gehörlose Eltern benötigen z. B. beim Kinderarzt, bei Elternabenden oder Gesprächen in der Schule einen Gebärdensprachdolmetscher, um zu kommunizieren.

Trotz des Assistenzbedarfs wollen die Eltern für ihr Kind die erste Bezugsperson bleiben. Die Elternassistenz hat „lediglich“ die Aufgabe, die behinderungs- oder erkrankungsbedingten Einschränkungen auszugleichen und den Eltern zu ermöglichen, ihre Verantwortung für das Kind selbstbestimmt wahrzunehmen. Die Elternassistenz wird zum „verlängerten Arm“ von Vater oder Mutter.

Elternassistenz kann in folgenden Bereichen zum Einsatz kommen:

- Pflege und Versorgung des Kindes,
- Haushalt,
- Begleitung außerhalb der Wohnung (Einkäufe, Begleitung zum Kinderarzt, zur Krabbelgruppe oder in den Kindergarten),

- Betreuung des Kindes während der Therapiezeiten des behinderten Elternteils,
- Assistenz bei altersgerechter Entwicklung des Kindes (z. B. bei Bedarf das Erlernen des Fahrradfahrens für Kinder blinder Eltern oder rollstuhlfahrender Eltern).

Elternassistenz bezieht sich allein auf jene Bedarfe, die durch das Kind entstehen. Neben den Tätigkeiten, die ganz direkt mit dem Kind zu tun haben, zählen auch die indirekten Verrichtungen im Haushalt dazu, die im Zusammenleben mit dem Kind anfallen. Das können z. B. das Waschen, Aufhängen, Zusammenlegen und Wegräumen der Kinderwäsche sein, der zusätzliche Aufwand beim Kochen und Vorbereiten der Familienmahlzeiten oder das Wechseln der Kinderbettwäsche. Elternassistenz ersetzt jedoch nicht den Bedarf an Persönlicher Assistenz des behinderten Elternteils, die in anderen Lebensbereichen erforderlich sein kann, z. B. bei der eigenen Körperpflege, der Mobilität außerhalb der Wohnung oder im Haushalt.

In welchen Bereichen und Umfang behinderte Eltern konkret Unterstützung brauchen, hängt jedoch nicht allein von ihren Einschränkungen ab. So ist stets zu berücksichtigen, wie die individuellen Lebensumstände und das Wohnumfeld aussehen. Sind behinderte Eltern z. B. alleinerziehend, wohnen sie auf dem Land mit ungünstigen Verkehrsanbindungen, haben sie Unterstützung durch Verwandte oder gibt es in der Nähe einen Kindergarten, der barrierefrei zu erreichen ist? Einige Einschränkungen können teilweise auch über spezielle Hilfsmittel ausgeglichen werden, z. B. über ein höhenverstellbares Kinderbett, spezielle Tragehilfen oder einen Rollstuhladapter für einen Kindersitz.

Der individuelle Unterstützungsbedarf hängt von verschiedenen Bedingungen ab

3.2 Was bedeutet Assistenz?

Der Begriff der Elternassistenz ist angelehnt an den Begriff der Persönlichen Assistenz. Der Begriff Persönliche Assistenz wiederum hat sich in den letzten Jahren immer weiter durchgesetzt, wenn es um die personelle Unterstützung von behinderten Menschen geht. Leben mit Behinderung bedeutet sehr oft, auf Hilfe im Alltag angewiesen zu sein, und dies kann sehr schnell zu Abhängigkeiten von Hilfeleistenden führen. Ursprünglich wurde der Begriff Assistenz von behinderten Menschen selbst verwendet, um den Unterschied zu Betreu-

ung und Pflege zu verdeutlichen. Pflege und Betreuung bedeutet, abhängig zu sein von den Dienstplänen einer Einrichtung oder eines Pflegedienstes, aber auch von den Vorstellungen der helfenden Person, die entscheidet, ob und in welcher Weise sie bestimmte Hilfestellungen ausführt. Im Gegensatz dazu legt bei Persönlicher Assistenz die behinderte Person das Was, Wie, Wo und Wann der auszuführenden Hilfeleistungen selbst fest. Sie nimmt also die Organisation ihrer Hilfen selbst in die Hand.



Persönliche Assistenz umfasst alle Bereiche des täglichen Lebens (über die Vorgaben der Pflegeversicherung hinaus), in denen Menschen auf Grund ihrer Behinderung Hilfe und Unterstützung benötigen, z. B. bei der Körperpflege, im Haushalt, bei der Mobilität in und außerhalb der Wohnung, am Arbeitsplatz, bei ehrenamtlichen Aktivitäten, in der Freizeit und bei der Kommunikation.

Dabei geht es in erster Linie darum, dass ein behinderter Mensch in die Lage versetzt wird, sein Leben so selbstbestimmt zu gestalten, wie es für die meisten nichtbehinderten Menschen selbstverständlich ist. Das beginnt z. B. schon bei der Wahl derjenigen, die die Hilfe erbringen. Bei Persönlicher Assistenz entscheidet die behinderte Person selbst. Allerdings wird der Begriff Assistenz öfter von Pflegediensten und anderen Ambulanten Hilfsdiensten aus dem Bereich der Behinderten- und Seniorenhilfe verwendet, ohne dass die betreffenden Personen Einfluss nehmen können, wer zu ihnen kommt bzw. wann und wie die nötigen Hilfen ausgeführt werden.

Auch bei Elternassistenz übernimmt der behinderte Elternteil die Anleitung der Assistentkraft, z. B. beim Wickeln des Kindes oder bei Tätigkeiten im Haushalt. Mutter und Vater wollen und sollen die ersten Bezugspersonen ihres Kindes sein. Die erzieherischen Belange verbleiben im Entscheidungsbereich der Eltern. Jedoch gibt es beim Einsatz von Elternassistenz noch eine Reihe zusätzlicher Dinge zu beachten. Im Alltag einer Familie mit behindertem Elternteil bedarf es manchmal einer Anlaufphase, bis die Eltern und die Elternassistent*in zu einem aufeinander abgestimmten Umgang mit dem Kind gefunden haben.

Von diesem besonderen Assistenzverhältnis ist auch die Beziehung der Elternassistent*in zum Kind geprägt. Es ist nicht ihre Aufgabe, emotionale und andere Bedürfnisse des Kindes

Besonderheiten bei Eltern- assistenz

zu erfüllen und dadurch möglicherweise in ein Konkurrenzverhältnis zu den Eltern zu geraten, sondern sie unterstützt die Eltern dabei, auf die Bedürfnisse des Kindes einzugehen. Wenn z. B. eine behinderte Mutter die Elternassistent*in vor dem Losgehen zum Kinderarzt anweist, das Kind noch einmal zu wickeln und anzuziehen, während sie sich selbst bereit macht, wird es sicher in ihrem Sinne sein, wenn die Assistent*in dabei mit dem Kind spricht oder kleine Scherze mit ihm macht. Im Allgemeinen ist es jedoch nicht die Aufgabe der Assistent*in, mit dem Kind zu kuscheln oder zu spielen, es sei denn, die Eltern weisen sie dazu an. Es kann aber zur Aufgabe der Assistent*in gehören, dass sie die Eltern unterstützt, sich mit ihrem Kind zu beschäftigen. Wenn Eltern z. B. aufgrund ihrer Einschränkungen Schwierigkeiten haben, gemeinsam mit dem Kind eine bequeme Lage zum Kuscheln oder miteinander Beschäftigen einzunehmen, kann es auch Aufgabe der Assistent*in sein, ihnen zu helfen, die richtige Position zu finden. Nicht die Assistent*in soll mit dem Kind spielen, sondern sie soll es den Eltern ermöglichen.

Des Weiteren ist es im Familienalltag mitunter schwierig, die Elternassistenz so zu organisieren, dass die Eltern jederzeit selbst entscheiden, wie und wo eine Hilfe erbracht wird. Eine noch so gute Organisation kann an der Tatsache scheitern, dass ein Kleinkind gerade heute nicht zur „geplanten“ Zeit schläft. Und schon ist die Elternassistenz eine Stunde später viel dringender nötig, als eingeplant wurde. Dann heißt es für die Eltern umorganisieren und zu entscheiden, was aktuell am wichtigsten ist.

3.3 Vier grundlegende Kompetenzen für Assistenznehmer*innen

Im Folgenden werden wir darauf eingehen, was der Begriff Assistenz im Alltag innerhalb der Familie bedeutet. Behinderte Eltern können sich Kompetenzen aneignen, die sie befähigen, ihren Familienalltag mit Assistenz nach den eigenen Vorstellungen zu gestalten. Werdenden Eltern, die bisher ihren Alltag ohne Hilfen von Anderen organisiert haben, aber nach der Geburt ihres Kindes voraussichtlich Assistenz benötigen bzw. an die Grenzen ihrer Belastbarkeit kommen, empfehlen wir, in der Zeit der Schwangerschaft erste Erfahrungen z. B. mit einer Haushaltshilfe zu sammeln.

In Bezug auf Assistenz gibt es vier grundlegende Kompetenzen:

3.3.1 Organisationskompetenz

Wo und wann findet Assistenz statt?

Einige behinderte Eltern kennen es vom Pflegedienst, wenn sie selbst Grundpflege benötigen. Ort und Zeitpunkt der Hilfeleistung wird von der Pflegedienstleitung festgelegt. Im Familienalltag würde das bedeuten, dass das Kind einer behinderten Mutter erst zu dem Zeitpunkt gewickelt wird, wenn der Pflegedienst eine Pflegekraft für die Familie schickt. Die Interessen und spontanen Bedürfnisse der Familienangehörigen würden den Anforderungen des reibungslosen Personaleinsatzes des Dienstes zum Opfer fallen.

Organisationskompetenz meint: Behinderte Mütter und Väter wissen selbst, wann und wo sie Hilfe bei der Pflege und Betreuung ihrer Kinder benötigen. Sie planen, wann der Einsatz stattfinden soll und bei welchen Tätigkeiten sie Unterstützung benötigen. Am Montagvormittag hilft ihnen die Elternassistenz z. B. innerhalb der Wohnung beim Baden des Kindes, oder im Haushalt. Am Mittwoch benötigen sie Unterstützung, um die Krabbelgruppe besuchen zu können. In einer Familie mit kleinen Kindern kann der Tag oft nicht vorher geplant werden. Kurzfristig muss sich die Familie auf eine neue Situation einstellen können, z. B., wenn das Kind oder ein Elternteil plötzlich erkrankt. Dabei müssen stets die Bedürfnisse aller Familienmitglieder im Blick behalten werden.

Bei der Elternassistenz wird von den Gestaltungswünschen der behinderten Eltern und den Bedürfnissen der Eltern und Kinder ausgegangen.

3.3.2 Personalkompetenz

*Wer wird als Assistent*in eingesetzt?*

Viele Hilfen setzen ein besonderes Vertrauensverhältnis und gegenseitiges Verständnis voraus, besonders beim Einsatz von Assistenz in der Kinderpflege. Deshalb müssen behinderte Eltern die Auswahl selbst treffen, welche Person als Elternassistenz in der Familie arbeitet. Dazu gehört es auch, selbst zu entscheiden, dass eine Person nicht mehr in der Familie arbeiten kann, wenn das Vertrauensverhältnis nicht aufgebaut werden kann oder später gestört sein sollte. Bei behinderten Eltern, die für sich selbst Hilfe bei der Grundpflege oder im Haushalt benötigen, gehen mitunter viele Personen

im Haushalt ein und aus. Ein gutes Vertrauensverhältnis ist eine Grundbedingung für die gesunde Entwicklung der Kinder. Das „zueinander Passen“ hat einen großen Stellenwert und die Auswahl der Assistent*innen sollte mit Sorgfalt geschehen.

Wenn der behinderte Elternteil selbst als Arbeitgeber*in auftritt, dann ist er frei in der Auswahl der Assistent*innen, schließt die Arbeitsverträge und spricht gegebenenfalls Kündigungen aus. Der behinderte Elternteil übernimmt als Arbeitgeber*in somit auch alle organisatorischen Aufgaben. Was das bedeutet, werden wir im Kapitel „Organisation der Elternassistentenz“ erläutern. Aber auch für die Eltern, die diese Funktion nicht übernehmen können oder wollen, ist sicherzustellen, dass sie bei der Entscheidung über die Auswahl der Elternassistent*in ein Mitspracherecht haben.

3.3.3 Anleitungskompetenz – Erziehungskompetenz

Die Vorstellungen zu Erziehungsfragen zwischen Assistent*in und behinderten Elternteilen können weit auseinandergehen, was im Alltag zu starken Emotionen und Konflikten führen kann. Manchmal ist die Assistent*in auch der Meinung, der behinderte Vater oder die behinderte Mutter könnten bestimmte Situationen nicht überblicken, oder es fehlt der Assistent*in an nötiger Zurückhaltung. Dies drückt sich oft darin aus, dass die Eltern nicht gefragt werden, was jetzt erledigt werden soll, sondern dass sie selbst den Ablauf ihres Einsatzes bestimmen will. Auch kann es passieren, dass die Assistent*in in Erziehungsfragen mitsprechen möchte. Hier sind klare Absprachen zu den Arbeitsaufgaben und insbesondere auch zum Verhalten dem Kind gegenüber unverzichtbar, um Grenzüberschreitungen und Einmischung vorzubeugen.

Deshalb sollten behinderte Eltern ihrer Assistent*in verständlich machen, dass sie sich nicht in die Erziehung einmischen darf. Die Assistent*in hat sich so zu verhalten, dass auch dem Kind stets klar ist, dass sein Elternteil Bezugsperson und Entscheidender ist. Die behinderte Mutter oder der behinderte Vater bestimmt als Assistenznehmer*in das Verhalten der Assistent*in.

Es geht hierbei in Familien mit behinderten Elternteilen nicht nur um die Anleitungskompetenz. Die Erziehungs-

Wer sagt, was zu tun ist und wie es ausgeführt werden muss?

klare Absprachen

kompetenz der Eltern steht hier im Mittelpunkt und die liegt in jedem Fall bei den Eltern selbst. Darauf sollten die Eltern mit Behinderung bei der Anleitung ihrer Elternassistent*innen achten. Wir werden darauf in Kapitel „Elternassistent im Familienalltag“ und in Kapitel „Grundlegende Tipps zum Umgang mit Assistent*innen ...“ ausführlicher eingehen. Anbieter von Hilfsdiensten sollten ihr Personal für den Einsatz in Familien mit behinderten und chronisch kranken Eltern ebenfalls darauf vorbereiten³.

*Von wem
bekommen die
Assistent*innen
ihr Geld?*

3.3.4 Finanzkompetenz

Wie bei Persönlicher Assistenz für die behinderte Person selbst, ist es auch beim Einsatz von Elternassistent nicht unerheblich, wer den Assistent*innen das Geld für die erbrachte Leistung zahlt. Wenn die Assistenznehmer*in mit den Assistent*innen selbst einen Vertrag abschließt und dann auch das Geld überweisen kann, stärkt dies die Position des behinderten Elternteils. Die schon angesprochenen Kompetenzen (Organisation, Personalentscheidung und Anleitungs-/Erziehungskompetenz) lassen sich damit leichter umsetzen.

Wie bereits oben erwähnt, kommen in Familien mit behinderten Eltern auch unterstützende Personen zum Einsatz, die nicht bezahlt werden. Das ist auch in Familien mit nicht-behinderten Eltern üblich, denn die Kinderbetreuung durch die Großeltern, Nachbarn oder Freunde wird selten bezahlt. Wenn es allerdings darum geht, dass Hilfe in einem wesentlich größeren Umfang nötig ist, als das üblicherweise z. B. von Verwandten, Freunden oder Nachbarn geleistet wird, macht es die betroffenen Eltern abhängig vom guten Willen der unterstützenden Personen. Da die Eltern für diese Leistung nichts zahlen, können sie oft nicht darauf bestehen, dass die Hilfe zu dem Zeitpunkt und in der Art und Weise erbracht wird, wie es für sie und die Familienmitglieder nötig ist.

(Susanne Schnabel und Kerstin Blochberger)



³ Der bbe e. V. bietet seit 2014 bundesweite Fortbildungen für Elternassistent*innen an, die auch von Elternassistent-Anbietern genutzt oder für Termine im eigenen Betrieb gebucht werden können.

3.4 Wann brauchen Eltern Elternassistentenz?

Die Geburt des ersten Kindes bringt immer grundlegende Veränderungen im Alltag mit sich. Werdende Eltern mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen können vielleicht noch nicht einschätzen, wann und wofür sie nach der Geburt konkret Hilfe benötigen. Im Kapitel „Was ist Elternassistentenz?“ haben wir bereits einige Beispiele für typische Situationen aufgezählt, in denen Elternassistentenz sinnvoll ist. Wann und wobei behinderte Eltern Unterstützung durch Dritte benötigen, können sie letztendlich nur selbst einschätzen. Das hängt immer auch von ihrer persönlichen Situation und ihren Wohn- und Lebensverhältnissen ab. Mit den folgenden Ausführungen möchten wir eine Orientierungshilfe geben, damit behinderte Eltern selbst herausfinden können, für welche Aufgaben und Bereiche sie in ihrem Familienalltag Unterstützung benötigen.

Unser Tipp: Oft ist es besser, sich auch bei Dingen helfen zu lassen, die Sie mit sehr viel Zeitaufwand auch allein bewältigen könnten, einfach um Kraft zu sparen, die Sie an anderer Stelle wieder dringend benötigen. Im Zusammenleben mit Kindern ist es ganz normal, dass Sie immer wieder vor ungeplanten Herausforderungen stehen, für die Sie Geduld und Kraftreserven brauchen. Zum Beispiel können der Partner oder die Oma, die regelmäßig unterstützen, erkranken oder Ihr Kind braucht entwicklungsbedingt Ihre verstärkte Aufmerksamkeit. Sie sollten sich darüber klar werden: Was kann ich auf Dauer wirklich leisten, ohne dass meine Gesundheit Schaden nimmt und mein psychisches Gleichgewicht beeinträchtigt wird? Wo lasse ich mir helfen, damit meine Kind/er, mein Partner bzw. meine Partnerin und auch ich nicht auf der Strecke bleiben? Andererseits kostet es Sie vielleicht Überwindung, Elternassistentenz in Anspruch zu nehmen, weil Sie damit einen Einschnitt in Ihre Privatsphäre verbinden. Deshalb empfehlen wir Ihnen, gut zu überlegen, in welchen Situationen Sie im Wochenverlauf auf die Hilfe einer Elternassistentenz*in zurückgreifen wollen oder müssen und was Sie selbst übernehmen möchten.

An dieser Stelle möchten wir einen Überblick über weitere Situationen geben, in denen behinderte Eltern Elternassistentenz benötigen können:

- Eltern mit einer fortgeschrittenen Muskelerkrankung, Eltern, die starke Lähmungen o. ä. haben, die hoch querschnittsgelähmt sind oder amputiert wurden, sind mitunter über



*Beispiele für
Einsatzmöglich-
lichkeiten der
Elternassistenz*

weite Strecken des Tages auf Elternassistenz angewiesen. Oft sind es Eltern, die auch einen umfangreichen Bedarf an Hilfen für sich selbst benötigen.

- Eltern mit leichteren motorischen Einschränkungen, Eltern, die einen Aktivrollstuhl nutzen, Eltern mit Gehbehinderung oder Diabetes können viele Dinge im Familienalltag selbst verrichten. Mitunter benötigen sie in klar begrenzten Situationen Hilfe. Allerdings ist die Erledigung der Familienaufgaben für sie mit einem hohen Kraft- und Zeitaufwand verbunden. Diese Eltern entscheiden sich oft für eine Haushaltshilfe und verwenden ihre vorhandenen Kräfte für ihr Kind, z. B. um ihr Baby selbst zu versorgen, größeren Kindern geduldig zuzuhören oder sich die Zeit zum Vorlesen zu nehmen.
- Für andere behinderte Eltern ist es wichtig, einen bestimmten Teil des Tages für sich allein zu haben, um eine durch die Behinderung notwendige Therapie zu machen oder sich zu entspannen, um damit zum Beispiel wiederkehrenden depressiven Phasen durch Überforderung vorzubeugen. Insbesondere für Eltern, welche auf Grund ihrer Behinderung oder Krankheit nur gering belastbar sind, kann es sinnvoll sein, Assistent*innen im Haushalt oder zur stundenweisen Betreuung ihres Babys oder Kleinkindes einzusetzen. In diesem Fall ist es nicht zu vermeiden, dass die Assistent*innen persönliche Beziehungen zu den Kindern aufbauen.
- Damit Eltern mit Behinderung nicht in den eigenen vier Wänden isoliert bleiben, sind sie gegebenenfalls auf Begleitung außerhalb der Wohnung angewiesen. Schon Spaziergänge mit sehr kleinen Kindern können für diese Eltern zu einer großen Herausforderung werden. Die blinde Mutter kann vielleicht eine Gefahr für ihr Kind nicht rechtzeitig erkennen. Die Mutter mit Antriebsschwäche oder einer Gehbehinderung kann dem davonrennenden Kind nicht folgen. Ein Vater im Rollstuhl kann den Spielplatz nicht befahren und so seinem Kleinkind nicht das Klettern oder Rutschen ermöglichen. Der Assistenzbedarf ist nicht nur von eigenen Fähigkeiten abhängig, gerade außerhalb der Wohnung spielt die Umgebung der Wohnung und die Barrierefreiheit des Nahverkehrs eine bedeutende Rolle.
- Auch die Begleitung zur Krabbelgruppe ist eine typische Aufgabe für eine Elternassistent*in. Die Assistent*in kann

helfen, das Kind zu Hause anzuziehen, in den Kinderwagen oder Autositz zu setzen. Sie begleitet Mutter und Kind auf dem Weg, hilft vor Ort beim Ankommen und Ausziehen usw. Manche Eltern benötigen aber auch Assistenz für den Besuch bei der Kinderärzt*in.

Ein häufiger Wunsch behinderter Eltern ist es, auch über spontan abrufbare Unterstützung zu verfügen. Sie ermöglicht dem behinderten Elternteil, mit dem Kind allein umzugehen, und tritt nur dann in Erscheinung, wenn sie erforderlich ist. Eltern mit Epilepsie sollten sich überlegen, wie sie einen Notfalldienst organisieren können, damit die Betreuung ihres Kindes nach einem Anfall sichergestellt ist und sie sich ausreichend ausruhen können. Zusätzlich kann eine regelmäßige Hilfe im Haushalt einer übermäßigen Belastung vorbeugen, um eine Anfallshäufung zu vermeiden. Allerdings ist es oft schwierig, spontan abrufbare Hilfen zu organisieren.

*spontan
abrufbare
Unterstützung*

Des Weiteren sollten behinderte und chronisch kranke Eltern überlegen, ob sie einige Tätigkeiten auch anderen Bezugspersonen überlassen, wie es in den meisten Familien mit nicht-behinderten Eltern auch üblich ist. Das schafft Gelegenheit für notwendige Erholungsphasen. Gleichzeitig ist es so dem nicht-behinderten Elternteil oder den Großeltern möglich, ein intensives Verhältnis zum Kind aufzubauen. So übernimmt der nicht-behinderte Elternteil z. B. gern am Wochenende das Baden des Säuglings. Einen regelmäßigen Spaziergang oder das Schwimmtraining übernehmen vielleicht gern die Großeltern mit dem Kind.

Zur konkreten Planung der Hilfen im Familienalltag sollten sich behinderte Eltern mit der ausführlichen Auflistung der verschiedenen Tätigkeiten (Checkliste) im Anhang befassen. Im Kapitel „Antragsverfahren“ geben wir weitere Tipps, wie Eltern mit Behinderungen im Rahmen ihren konkreten Bedarf an Elternassistenz und den zeitlichen Umfang bestimmen können.

3.5 Elternassistenz im Familienalltag: Was ist zu beachten?

Worauf sollten Eltern mit Behinderung achten? Was sollten sie im Blick behalten, damit Elternassistenz im Familienalltag zu einer wirklichen Unterstützung wird? Unter welchen Voraussetzungen können behinderte Eltern und Elternassistent*innen eine tragfähige Arbeitsbeziehung entwickeln? Zu diesen Fragestellungen werden wir im Folgenden zahlreiche Anregungen und Tipps geben.



3.5.1 Sich eigener Stärken bewusst werden

Trotz zunehmender Offenheit erleben (werdende) behinderte Eltern noch häufig, dass ihnen die eigene Familie oder das persönliche Umfeld mit viel Skepsis gegenübertritt. Viele entwickeln dann besonders hohe Ansprüche an sich oder meinen, sie müssten deshalb Andere von ihren mütter- oder väterlichen Fähigkeiten überzeugen. Mitunter gehen sie bis an die Grenze ihrer Belastbarkeit.

Hier ermuntern wir Sie, dass Sie Ihren eigenen Weg finden. Denn keine Mutter oder kein Vater ist perfekt! Sinnvoller ist es, wenn Sie eigene Stärken entdecken und diese Stärken bewusst einsetzen. Sich der eigenen Stärken bewusst zu werden, macht Mut, stärkt das Selbstbewusstsein und das Vertrauen in die eigene Mutter- oder Vaterrolle.

So berichtet eine alleinerziehende Mutter im Rollstuhl: „Ich habe immer großen Wert darauf gelegt, meine eingeschränkte Beweglichkeit zu nutzen, um vermehrt mit meinen Kindern zu spielen, mit ihnen darüber zu sprechen, wie das Leben funktioniert, wie man miteinander umgeht und warum manche Menschen so sind und andere so und Ähnliches. Ich glaube, das hat sie jetzt schon zu verständnisvollen, mündigen Menschen gemacht, worauf ich sehr stolz bin.“

3.5.2 Die eigene Elternrolle finden und wahren

Mitunter berichten behinderte und chronisch kranke Eltern, dass die Assistent*innen ihnen gegenüber Grenzen überschreiten, indem sie beispielsweise den Ablauf ihres Einsatzes selbst bestimmen oder sich in die Erziehung einmischen. Manchmal liegen diesem Verhalten Gedankenlosigkeit oder unreflektierte Gefühle zu Grunde. Manchmal gehen die Assistent*innen auch davon aus, dass das behinderte Elternteil die Lage nicht überblickt.

So erzählt ein Vater, dass seine Assistentin seinen Sohn tröstete, als er ihn zurechtwies, weil der Sohn sich nicht an die Regeln hielt. Er resümiert: „Mein Sohn erlebte diese Situation als irritierend. Das Verhalten der Assistentin trug sicher nicht dazu bei, dass er mich als Vater ernst nehmen konnte.“

Und eine alleinerziehende Mutter berichtet Folgendes: „Ich selbst fühlte mich anfangs, als meine Tochter noch sehr klein war, ständig beobachtet von meinen Assistent*innen. Die Assistent*innen waren teilweise selbst ‚erfahrene‘ Mütter und aufgrund meiner eigenen Unsicherheit fiel es mir nicht immer leicht, mich gegen die vielen gut gemeinten Ratschläge durchzusetzen und meine eigenen Vorstellungen bezüglich des Umgangs mit meinem Kind umzusetzen. Dazu kommt, dass die Assistent*innen natürlich Beziehungen zu den Kindern aufgebaut haben, was ich in meiner Rolle als Mutter auch teilweise als eine Art Konkurrenz erlebt habe. Zum Beispiel war eine Assistentin von mir der Meinung, mein Baby würde vermehrt schreien, wenn es sich bei mir im Arm befand, weil ich nicht in der Lage wäre, es im Wiegeschritt umherzutragen. Aus schlechtem Gewissen gab ich meinen Säugling mehr aus der Hand, als ich es eigentlich für richtig hielt. Bis ich später herausfand, dass ich sehr wohl auf meine eigene Weise mein Kind trösten konnte, die betreffende Assistentin es aber einfach nicht aushalten konnte, dass das Kind schrie, ohne dass sie in diesem Moment eingreifen durfte.“

Damit behinderte Eltern, insbesondere jene mit umfangreichem Assistenzbedarf, eventuelle anfängliche Unsicherheiten im Umgang mit ihrem Kind überwinden können und in ihre Mutter- oder Vaterrolle finden, kann es hilfreich sein, dass sie für sich und ihr Kind regelmäßig Zeiten organisieren, in denen sie ohne Assistenz sind. Zum Beispiel können sie ihre Assistenz auf Abruf ins Nachbarzimmer schicken. Ein Alleinsein hilft den Eltern oftmals, die Bindung zum Kind zu festigen und auch ganz persönliche Stärken im Umgang mit dem Kind zu entwickeln (z. B. wie sie das Baby auf ihre Weise trösten können).

Bezogen auf die eigene Elternrolle ist es wichtig, mit der Assistent*in im Gespräch zu klären, dass sie „nur“ Ausführende ist und sich nicht in die Erziehung einmischen darf. Die Eltern sollten ihrer eigenen Mutter- oder Vaterkompetenz vertrauen.



*Der eigenen
Kompetenz
vertrauen*

3.5.3 Assistenz und Kinder – was im Blick behalten werden sollte

Die Kinder ihrem Alter entsprechend zu regelmäßigen Haushaltsaufgaben heranzuziehen, sollte auch für behinderte Eltern selbstverständlich sein. Auch Familien, die Haushaltshilfen oder Elternassistenz nutzen, sollten im Blick behalten, ihren Kindern das nötige Maß an Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit zu vermitteln.

So berichtet eine Mutter, die Persönliche Assistenz und seit Geburt ihres ersten Kindes Elternassistenz nutzt: „Manchmal erwische ich mich selbst dabei, meinen Kindern Haushaltspflichten zu erlassen, weil ich ja in anderen Fällen auch froh bin, wenn eines meiner Kinder mir zum Beispiel mit dem Rollstuhl mal den Berg hoch hilft. Nicht immer ist es einfach, meinen mittlerweile halbwüchsigen Kindern in Anwesenheit von Assistenz klarzumachen, dass sie trotzdem selbst dafür verantwortlich sind, ihr benutztes Geschirr wegzuräumen oder ihr Zimmer aufzuräumen.“

Wenn die Kinder oder Jugendlichen den behinderten Eltern gelegentlich kleine Hilfestellungen geben, schadet das ihnen in der Regel nicht. Manchmal lässt es sie auch Stolz spüren. Das richtige Maß an altersgerechter Einbeziehung in Haushaltspflichten muss jede Familie selbst finden und regelmäßig an die eigene Situation anpassen. Allerdings sollten Familien mit einem behinderten Elternteil auf jeden Fall vermeiden, ihre Kinder weit über das gewöhnliche Maß hinaus in den Haushalt und sogar in ihre eigene pflegerische Versorgung einzubeziehen. Ein Zuviel an Verantwortung und Aufgaben gefährdet die Entwicklung der Kinder (siehe auch Kapitel „Hilfen durch eigene Kinder“).

3.5.4 Vertrauen – Basis der Zusammenarbeit

Damit Elternassistenz zu einer wirklichen Unterstützung wird, ist gegenseitiges Vertrauen sehr wichtig. Vertrauen ist die Basis für eine gute Zusammenarbeit zwischen Elternassistent*in und behindertem Elternteil. Denn nur, wenn sich der behinderte Elternteil zu hundert Prozent auf die Assistent*innen verlassen kann, kann er ihnen auch mit gutem Gewissen sein Kind anvertrauen. Die Chemie sollte eben einfach stimmen. Im täglichen Umgang miteinander sollten sich Assistenznehmer*in und Elternassistent*in wechselseitig Achtung und

Respekt entgegenbringen. Deshalb ist es besonders wichtig, dass die behinderten Elternteile die Assistenzkräfte selbst aussuchen bzw. ein Mitspracherecht haben, wenn sie die Elternassistentenz von einem Ambulanten Dienst beziehen. Die sorgfältige persönliche Auswahl, das „Zueinander-Passen“ von behinderten Elternteilen und Assistent*innen hat einen großen Stellenwert.

Ein harmonisches Verhältnis zwischen Eltern und den Assistent*innen ist eine gute Voraussetzung für eine langfristige Zusammenarbeit. Jedoch sollten Eltern nicht vergessen, dass die Assistent*innen ihre Angestellten sind. Ein sich nicht selten entwickelndes freundschaftliches Verhältnis sollte möglichst vom Einsatz als Assistent*in getrennt werden. Für alle Beteiligten ist es unerlässlich, dass die Assistent*innen in ihrer Assistent*innenrolle bleiben.

3.5.5 Absprachen und Rollenfestlegung

Klare Absprachen zwischen Assistent*in und Eltern zu den Arbeitsaufgaben und zur Rolle der Elternassistent*in im Umgang mit dem Kind sind ebenfalls unabdingbar. Im Gespräch sollten die Eltern verständlich machen, dass sie die Elternassistentenz als „verlängerten Arm“ benötigen, um eigenverantwortlich für ihr Kind sorgen zu können. Die Erziehungskompetenz liegt bei ihnen, nicht bei der Assistent*in. Die Rollenverteilung muss klar sein, damit dem Kind zu jeder Zeit bewusst ist, wer die Mutter bzw. der Vater ist und wer das Sagen hat. Unterschiedliche Bezugspersonen sind in der Regel kein Problem für die Kinder, wenn sie wissen, es sind immer die Eltern, die das „letzte Wort“ haben.

Wenn behinderte Männer und Frauen, die auf Assistenz für die eigene Person angewiesen sind, Eltern werden, sollten sie davon ausgehen, dass mit der Geburt das Verhältnis zu ihren Assistent*innen beeinflusst wird. Es ist Aufgabe der Assistenznehmer*innen, den Assistent*innen die neue Rolle zu vermitteln, Grenzen zu stecken und diese auch zu kontrollieren. Über gemeinsame Gespräche und Reflexionen sollten die (werdenden) Eltern den Assistent*innen die Möglichkeit geben, ihre Rolle zu finden und sie in ihrem Sinne auszufüllen. Nach der Geburt, besser noch vor der Geburt eines Kindes, sollten die Eltern deshalb zu einer erhöhten Beziehungsarbeit mit den Assistent*innen bereit sein.

*Gespräche
führen*

Für Eltern mit hohem Assistenzbedarf ist es besonders wichtig, sich mit ihren Assistent*innen regelmäßig in elementaren Erziehungsfragen abzusprechen. Wichtig ist, sich über die Rollen auszutauschen, klare Regelungen zum Umgang mit dem Kind zu vereinbaren und diese immer wieder an die aktuelle Situation anzupassen. Denn auch wenn die Assistent*in das Kind z. B. für den Kindergarten fertig macht und es dorthin ohne die Eltern begleitet, soll das Kind seinen behinderten Vater oder Mutter als Hauptbezugsperson erleben. Der Elternteil trifft die Entscheidungen, sorgt für das Wohl des Kindes und tröstet es, wenn es hingefallen ist. Die Eltern sollten deshalb mit den Assistent*innen vereinbaren, dass diese nicht selbstverantwortlich, sondern nur auf Aufforderung handeln. Überwiegend handeln die Elternassistent*innen in Anwesenheit der behinderten Eltern. Auf diese Weise können die Eltern am besten verhindern, dass sich die Assistent*innen in den Erziehungsstil einmischen. Aber auch für die Assistent*innen bedeutet das, sich immer wieder auf neue Situationen und Reaktionen einzustellen.

Auch Eltern, die ihr Kind regelmäßig an Assistent*innen zur Betreuung abgeben müssen, z. B. weil sie aufgrund von chronischen Schmerzen Erholungspausen benötigen, sollten sich immer wieder ausreichend Zeit für den Austausch mit ihren Assistent*innen nehmen. Ebenso kann das nötig sein, wenn ein längerer Krankenhausaufenthalt für den behinderten Elternteil ansteht. Hierbei können große Probleme und Krisen entstehen, weil Assistent*in und Kind eine Beziehung zueinander aufbauen und der behinderte Elternteil sich gegebenenfalls zurückgesetzt fühlt. Dieses Dilemma lässt sich nicht vollkommen auflösen. Jedoch können die Eltern größeren Krisen vorbeugen, indem sie mit den Assistent*innen grundsätzliche und elementare Erziehungsfragen absprechen und auch dem Kind altersgerecht erklären, wer in solchen Momenten wofür verantwortlich ist.

Tipp: Nehmen Sie sich Zeit für ein ausführliches Gespräch. Was muss die Assistent*in wissen, damit sie Ihr Kind in Ihrem Sinne versorgt? Welche Art von Beschäftigungen wünschen Sie sich für Ihr Kind? Welche Rituale haben Sie im Tagesverlauf mit Ihrem Kind? Aber überlegen Sie auch gemeinsam, wie die Assistent*in Ihrem Kind im Gespräch vermitteln kann, dass Sie



es sind, die die Richtung vorgibt, Entscheidungen trifft und Hauptbezugsperson bleibt.

Zusammenfassend lässt sich sagen: Das Festlegen der Aufgaben der Assistent*innen ist ein ständig wiederkehrender Prozess, bei dem Elternteil und Assistent*in fortlaufend im Gespräch bleiben sollten. Gerade in einem Haushalt mit Kindern ist der Hilfebedarf aufgrund der Entwicklung der Kinder ständiger Veränderung unterworfen. Letzteres ist besonders dann der Fall, wenn Eltern eine voranschreitende Behinderung haben. Ständige Feinabstimmung ist hier gefragt und erfordert ein hohes Maß an Flexibilität beider Seiten. Denn auch die Assistenznehmer*in muss sich in jedem Augenblick neu bewusst werden, was wie benötigt wird und wie sie diese Anweisungen so an die Assistenz weitergibt, dass diese dann auch konkret umgesetzt werden können. Die Assistent*innen sollten die Sichtweisen der Erziehungsberechtigten anerkennen, damit alle am selben Strang ziehen und für das Kind keine Widersprüchlichkeiten entstehen.

3.5.6 Begleitung von Elternassistent*innen und Assistenznehmer*innen

Bei der Arbeit von Elternassistent*innen handelt es sich um eine sehr anspruchsvolle Arbeit, die neben persönlicher Zurückhaltung großes Einfühlungsvermögen für die Situation der behinderten Eltern und deren Kinder sowie auch hohe emotionale Belastbarkeit erfordert. Deshalb sollten die Assistent*innen für ihren Einsatz über Schulungen vorbereitet werden. Es ist allerdings nicht erforderlich, dass die Assistenzkräfte über eine pflegerische oder pädagogische Ausbildung verfügen. Die Assistent*innen sollten auch die Möglichkeit zum Austausch und zur Reflexion ihrer Tätigkeit erhalten, z. B. im Rahmen von Dienstberatungen oder Supervision. Der bbe e. V. hat im Rahmen des Modellprojekts Elternassistent*innen ein umfassendes Fortbildungskonzept für Elternassistent*innen entwickelt und erfolgreich durchgeführt. Informationen und Angebote zu In-House-Schulungen erhalten Anbieter von Elternassistent*innen über die Homepage des bbe e. V.

Für die assistenznutzenden Eltern ist es gleichermaßen wichtig, fachgerechte Unterstützung und Begleitung zu erhalten. In ihrer Rolle wird ihnen durchaus einiges an sozialer Kompetenz, die Fähigkeit zur Anleitung und direkten Kom-

munikation sowie Bewusstheit der eigenen Wünsche etc. abverlangt. Dies sind Fähigkeiten, die sich manche Eltern erst erarbeiten müssen. Diese Tatsache wird oft unterschätzt. Falls es in Wohnortnähe der Eltern kein entsprechendes Angebot gibt, empfiehlt sich der Austausch mit anderen behinderten Eltern aus der Region. Der bbe e. V. kann sowohl Kontakte zu bestehenden Selbsthilfegruppen im Bundesgebiet als auch zu einzelnen behinderten oder chronisch kranken Eltern vermitteln.

(Susanne Schnabel und Sonja Schmitt)



4 Finanzierungsmöglichkeiten der Elternassistenz

4.1 Eingliederungshilfe im neuen BTHG ab 1.1.2020

Die Frage der Finanzierung von Elternassistenz hängt maßgeblich davon ab, welcher Leistungsträger für deren Erbringung zuständig ist. Als Leistungsträger wird diejenige Behörde oder Institution bezeichnet, die die Elternassistenz bewilligt und auszahlt. Früher wurde hierfür der Begriff des Kostenträgers verwendet.

Die rechtliche Zuordnung der Elternassistenz und damit auch die Frage der Zuständigkeit für diese Leistung waren lange Zeit umstritten. Dies hat für Eltern mit Behinderung den Zugang zur Elternassistenz deutlich erschwert und verzögert. Zuletzt hatte sich die Rechtsauffassung durchgesetzt, dass Elternassistenz Bestandteil der Eingliederungshilfe nach den Bestimmungen der Sozialhilfe sei.

Im Zuge der Reform der Eingliederungshilfe durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) wird die Eingliederungshilfe aus dem Recht der Sozialhilfe (SGB XII) herausgelöst und in einem neuen Teil 2 des SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung) vollständig neu geregelt.

Bundesteilhabegesetz

4.1.1 Aufbau des SGB IX nach dem Bundesteilhabegesetz

Das reformierte SGB IX gliedert sich in drei Teile auf.

Im ersten Teil sind die Regelungen für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen zusammengefasst, die grundsätzlich für verschiedene Leistungsträger gelten. In diesem Teil sind z. B. Menschen mit Behinderungen, schwerbehinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen definiert. Der erste Teil besteht aus den SGB IX §§ 1 – 89.

Teil 2 behandelt in den §§ 90 – 150 die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Menschen. Die Eingliederungshilfe ist somit ab 2020 nicht länger Bestandteil der Sozialhilfe.

Im dritten Teil des Gesetzes ist das Schwerbehindertenrecht geregelt.

SGB IX § 2

SGB IX § 78

Zahlreiche Leistungen für Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohten Menschen sind im Teil 1 des SGB IX geregelt. Grundsätzlich gelten diese Regelungen auch für die Eingliederungshilfe. Der Begriff der Assistenz etwa ist zwar im Teil 1 des Gesetzes geregelt, gilt aber auch für die Eingliederungshilfe.

An anderen Stellen hingegen weicht die Eingliederungshilfe von den Bestimmungen des Teil 1 ab. Während in Teil 1 z. B. von einem Teilhabeplanverfahren gesprochen wird, in welchem der individuelle Bedarf des behinderten Menschen festgestellt wird, wendet die Eingliederungshilfe hierfür ein eigenes Verfahren dann, welches als Gesamtplanverfahren bezeichnet wird. Es weicht an einigen Stellen vom Teilhabeplanverfahren ab.

4.1.2 Gesetzliche Regelung der Elternassistenz nach dem SGB IX

Erstmals wird auch die Elternassistenz ausdrücklich im Gesetz geregelt. Diese Neuregelung stellt für Eltern mit Behinderung eine wesentliche Verbesserung gegenüber der bisherigen Rechtslage dar.

Die Elternassistenz ist im Teil 1 des SGB IX geregelt und ist somit nicht ausschließlich Bestandteil der Eingliederungshilfe. In den meisten Fällen dürfte in der Praxis jedoch von einer Zuständigkeit der Eingliederungshilfe auszugehen sein. Assistenzleistungen sind im Gesetz wie folgt definiert:

SGB IX § 78

§ 78 Assistenzleistungen

(1) ¹Zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages einschließlich der Tagesstrukturierung werden Leistungen für Assistenz erbracht. ²Sie umfassen insbesondere Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltages wie die Haushaltsführung, die Gestaltung sozialer Beziehungen, die persönliche Lebensplanung, die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen. ³Sie beinhalten die Verständigung mit der Umwelt in diesen Bereichen.



Die Elternassistenz ist in Abs. 3 definiert. Hier heißt es im Gesetz:

(3) Die Leistungen für Assistenz nach Absatz 1 umfassen auch Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder.

Der Begriff der Assistenz im Gesetz ist nicht identisch mit der Sichtweise der Selbstbestimmt-Leben-Bewegung. Nach deren Verständnis wird unter Assistenz eine manuelle Unterstützungsleistung nach Anleitung durch den behinderten Menschen verstanden. Das Gesetz zählt hierzu auch Leistungen zur Befähigung der Leistungsberechtigten zur eigenständigen Alltagsbewältigung mit ein, die durch Fachkräfte als sogenannte qualifizierte Assistenz erbracht werden. Derartige Leistungen entsprechen eher den Leistungen des Ambulant Betreuten Wohnens und weniger der klassischen Assistenz. Durch die Einbeziehung dieser qualifizierten Assistenz kommen auch Leistungen zur begleiteten Elternschaft in Betracht, die durch andere Leistungsträger, z. B. die Jugendhilfe, finanziert werden können.



4.1.3 Elternassistenz als Leistung der Eingliederungshilfe nach SGB IX, Teil 2

4.1.3.1 Ziele und Personenkreis der Eingliederungshilfe

In den meisten Fällen fällt die Elternassistenz in den Zuständigkeitsbereich der Eingliederungshilfe. Deren Aufgabe ist im Gesetz wie folgt definiert:

(1) ¹Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. ²Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.

Elternassistenz gehört zu den Leistungen zur sozialen Teilhabe. Deren besondere Aufgabe ist es laut Gesetz, die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. Wichtig ist an dieser Stelle, dass es um eine gleichberechtigte Teilhabe auch im Rahmen der Elternassistenz geht. Es reicht nicht länger aus, lediglich eine Minimalversorgung zu bewilligen.

Neben der Aufgabe der Eingliederungshilfe muss auch der berechnete Personenkreis berücksichtigt werden. Nicht jeder Mensch mit Behinderung hat einen Anspruch auf Eingliederungshilfe. Vielmehr muss eine die Behinderung wesentlich

SGB IX § 90

SGB IX § 90
Abs. 5

sein. Damit soll der Kreis der behinderten Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe beanspruchen können, begrenzt werden. Eine genaue Definition, wann eine Behinderung wesentlich ist, existiert bislang nicht. Eine solche Klärung ist erst für 2023 vorgesehen, weil sich die zunächst vorgesehenen Abgrenzungskriterien als nicht geeignet erwiesen haben. Daher wurde die abschließende Definition einer wesentlichen Behinderung zunächst verschoben. Bis dahin bleibt es bei der bisher schon geltenden Unterscheidung zwischen einer wesentlichen und einer nicht wesentlichen Behinderung. Wer aktuell als wesentlich behindert anerkannt ist, muss zumindest bis zum Jahre 2023 nicht befürchten, dass er diesen Status verlieren wird.

Gilt eine Behinderung als nicht wesentlich in diesem Sinne, ist nicht ausgeschlossen, dass man Eingliederungshilfeleistungen, wie z. B. Elternassistenz, bekommen kann. Man hat allerdings keinen zwingenden Anspruch hierauf, sondern kann lediglich im Wege der Ermessensentscheidung Eingliederungshilfe erhalten. Somit ist bei einer nicht wesentlichen Behinderung der Zugang zur Eingliederungshilfe deutlich erschwert.

4.1.3.2 Bedürftigkeitsabhängigkeit von Leistungen der Eingliederungshilfe

Auch nach Inkrafttreten des BTHG verbleibt es bei der grundsätzlichen Abhängigkeit der Leistungen der Eingliederungshilfe von Einkommen und Vermögen. Allerdings ändert sich die Berechnungsmethode bei der Einkommensanrechnung. Bei der Vermögensanrechnung wird der bisher geltende Freibetrag für Bargeld oder Kontoguthaben erhöht.

4.1.3.3 Keine Anrechnung von Einkommen und Vermögen von Ehe- oder Lebenspartnern und Kindern

Für Menschen mit Behinderung, die verheiratet sind oder in einer Partnerschaft leben, stellt sich bis zum 31. Dezember 2019 das Problem, dass nicht nur sie selbst, sondern auch ihre Partnerinnen und Partner mit ihrem eigenen Einkommen und Vermögen für Leistungen der Eingliederungshilfe oder der Hilfe zur Pflege einzustehen haben. Dies wird als Einstandspflicht bezeichnet und stellt für die Ehe oder Partnerschaft eine erhebliche Belastung dar.



*Partner*innen
müssen nicht
mehr zahlen*

Für die Eingliederungshilfe entfällt diese Einstandspflicht ab dem 1. Januar 2020. Partnerinnen und Partner des behinderten Menschen müssen sich ab 2020 nicht mehr mit ihrem Einkommen und Vermögen an den Leistungen der Eingliederungshilfe des behinderten Menschen beteiligen. Diese Neuregelung macht es für Menschen mit Behinderung deutlich leichter, eine Beziehung einzugehen, zu heiraten und eine Familie zu gründen.

Die Eltern oder ein Elternteil des behinderten Menschen, die gemeinsam in einem Haushalt leben, müssen sich nur dann mit ihrem Einkommen und Vermögen beteiligen, wenn der behinderte Mensch minderjährig ist. Wird der behinderte Mensch volljährig, entfällt diese Heranziehung. Es bleibt dann nur noch die Überleitung von Unterhaltsansprüchen in Höhe von derzeit bis zu 32,75 € monatlich.

*SGB IX § 142
Abs. 3*

4.1.3.4 Anrechnung von Einkommen

Die Anrechnung von Einkommen bzw. die Ermittlung des aufzubringenden Beitrags wird ab 2020 neu geregelt. Auch in Zukunft wird das relevante Einkommen einer Einkommensgrenze gegenübergestellt. Übersteigt das Einkommen diese Einkommensgrenze, wird aus dem Einkommen oberhalb der Einkommensgrenze ein finanzieller Beitrag des behinderten Menschen zu den Leistungen der Eingliederungshilfe gefordert.



Völlig neu regelt das Gesetz den Begriff des Einkommens. Während nach der bis Ende 2019 geltenden Rechtslage alle Geldeingänge oder sonstigen Eingänge mit einem finanziellen Wert als Einkommen angesehen wurden (Zuflüsse), wird ab 2020 nur noch auf solche Einkünfte abgestellt, die der Einkommensteuer unterliegen. Einzelheiten hierzu sind im Gesetz geregelt. Maßgeblich ist die Summe der Einkünfte des Vorvorjahres nach dem Einkommensteuergesetz. An dieser Stelle sieht das Gesetz insgesamt sieben verschiedene Einkunftsarten vor, die der Einkommensteuer unterliegen und die daher auch für die Ermittlung des Beitrags zur Elternassistenz relevant sind. Im Einzelnen handelt es sich um

SGB IX § 135

EStG § 2

1. Einkünfte aus der Land- und Forstwirtschaft,
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
3. Einkünfte aus selbstständiger Arbeit,
4. Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit,

5. Einkünfte aus Kapitalvermögen,
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie
7. sonstige Einkünfte gemäß § 22 EStG (hierzu zählen insbesondere Renteneinkünfte).

Rechtzeitig an Steuerbescheid denken!



Maßgeblich sind immer diejenigen Einkünfte, die laut Einkommensteuerbescheid des Vorvorjahres erzielt wurden. Wer beispielsweise 2020 Eingliederungshilfe in Form von Elternas-sistenz beantragt, muss für die Prüfung der Einkommensverhältnisse den Einkommensteuerbescheid für das Kalender-jahr 2018 vorlegen. Dies setzt voraus, dass man für diesen Zeitraum eine Einkommensteuererklärung abgegeben hat. Wer Leistungen der Eingliederungshilfe beantragen möchte, muss für den Zeitraum des Vorvorjahres eine Einkommen-steuererklärung abgegeben haben, auch wenn er hierzu ei-gentlich nicht verpflichtet ist. So besteht grundsätzlich keine Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung, wenn man etwa aus einem Angestelltenverhältnis ein Erwerb-seinkommen bezieht. Zukünftig wird man auch in diesen Fäl-len eine Einkommensteuererklärung abgeben müssen, weil man nur dann einen Einkommensteuerbescheid erhält, der für die Beantragung von Eingliederungshilfe notwendig ist.

Bei Einkünften aus einer Land- und Forstwirtschaft, einem Gewerbebetrieb oder einer selbstständigen Tätigkeit wird der Gewinn aus diesen Tätigkeiten als Einkommen angesetzt.

Bei einer nichtselbstständigen Tätigkeit wie etwa einem Angestelltenverhältnis werden vom Bruttogehalt noch Wer-bungskosten abgezogen, die man aufwenden muss, um diese Tätigkeit überhaupt ausüben zu können. Ein Beispiel für solche Werbungskosten sind die Aufwendungen für Fahrten zum Ar-beitsplatz („Kilometerpauschale“).

Bei Renteneinkünften wird auf die Bruttorente des Vorvor-jahres abgestellt. Werbungskosten können hier nicht abge-setzt werden.

Andere Einkünfte unterliegen nicht länger die Einkom-mensanrechnung im Rahmen der Eingliederungshilfe.

Im Gegensatz zur bis Ende 2019 geltenden Rechtslage kön-nen bei der Einkommensprüfung ab 2020 keine besonderen, sich aus der Behinderung ergebenden, Belastungen mehr in Abzug gebracht werden. Wer beispielsweise von seinem Ein-kommen einen Kredit für ein behinderungsbedingt notwen-diges umgebautes Fahrzeug ab zahlt, kann die monatlichen

Neue Grundlagen der Berechnung beachten!

Raten ab 2020 nicht mehr von seinem Einkommen abziehen. Dies ist eine deutliche Schlechterstellung durch das neue Recht.

Auch die Einkommensgrenze wird ab 2020 anders ermittelt.

Bis Ende 2019 errechnet sich die Einkommensgrenze aus einem Grundfreibetrag in Höhe des doppelten Eckregelsatzes der Sozialhilfe, den Kosten der angemessenen Unterkunft sowie gegebenenfalls einem Familienzuschlag zusammensetzt. Bei behinderten Menschen, die eine teure, weil barrierefreie Wohnung bewohnen, errechnet sich somit eine höhere Einkommensgrenze als in den Fällen, in denen eine günstigere Wohnung vorhanden ist.

Im Gegensatz dazu wird ab 2020 auf die monatliche Bezugsgröße aus § 18 Abs. 1 SGB IV abgestellt und hierfür für unterschiedliche Einkommensarten ein bestimmter Prozentsatz als Einkommensgrenze festgesetzt. Bei dieser Bezugsgröße handelt es sich um eine statistisch ermittelte jährlich angepasste Rechengröße bzw. einen Geldbetrag. Die Bezugsgröße wird für den einzelnen Monat und für das jeweilige Kalenderjahr getrennt ausgewiesen.

In den vergangenen drei Jahren hat sich die Bezugsgröße wie folgt entwickelt:

Beispielrechnung für den festen Selbstbehalt nach SGB 12 Kapitel 5 bis

Beispielfamilie: die Eltern sind verheiratet und zusammenlebend – Mutter ist behindert, hat Rentenbezug, Vater bezieht Gehalt für Erwerbsarbeit, 2 Kinder

Gültigkeit	Monatliche Bezugsgröße	Jährliche Bezugsgröße
2017	2975,00 €	35.700,00 €
2018	3045,00 €	36.540,00 €
2019	3115,00 €	37.380,00 €

Die jährliche Anpassung wird sich voraussichtlich in denselben Schritten bewegen wie in den vergangenen Jahren.

Bis Ende 2019!

SGB XII § 85

Ab 2020!



Das Gesetz regelt auch die notwendigen Einzelheiten, wie sich die jeweilige Einkommensgrenze errechnet. Dabei wird für verschiedene Einkunftsarten ein Prozentsatz der oben beschriebenen Bezugsgröße festgelegt, der dann die jeweilige Einkommensgrenze bildet.

Hierbei werden drei Fallkonstellationen unterschieden:

Wird das Einkommen überwiegend aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung (z. B. aus einem Angestelltenverhältnis) oder einer selbstständigen Tätigkeit erzielt, beträgt die Einkommensgrenze 85 % der oben beschriebenen Bezugsgröße.

Beispiel:

Frau A. ist wesentlich behindert und benötigt Elternassistenz für die Zeiten, an denen ihre beiden Kinder, die ansonsten bei dem geschiedenen Vater leben, bei ihr zu Besuch sind. Sie ist bei der Stadtverwaltung als Angestellte in Teilzeit beschäftigt und erzielte 2018 ein Jahresbruttoeinkommen von 27.500,00 €. An Werbungskosten für Arbeitsmittel oder Fahrten zur Arbeitsstätte hat sie einen Betrag von 1.000,00 € durch das Finanzamt anerkannt bekommen. Frau A. möchte wissen, ob bei ihr die Einkommensgrenze überschritten wird, wenn sie 2020 einen Antrag auf Elternassistenz stellt.

Lösung:

Maßgeblich für die Prüfung der Einkommensverhältnisse ist das Vorvorjahr vor der Antragstellung. Bei Frau A. werden somit die Einkünfte in 2018 geprüft. Von dem Bruttoeinkommen von 27.500,00 € werden Werbungskosten i. H. v. 1.000,00 € abgesetzt, sodass das relevante Einkommen 26.500,00 € beträgt.

Es ist davon auszugehen, dass die jährliche Bezugsgröße 2020 38.220,00 € betragen wird. Da es sich bei dem Einkommen von Frau A. um ein Erwerbseinkommen handelt, beträgt ihre Einkommensgrenze 85 % von 38.220,00 €. Dies ergibt einen Betrag von 32.487,00 €. Somit bliebe das Einkommen von Frau A. unterhalb der Einkommensgrenze. Sie müsste für die Elternassistenz 2020 keinen Eigenbeitrag aus ihrem Einkommen leisten.

Wird das Einkommen überwiegend aus einer nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung (z. B. einem Beamtenverhältnis) erzielt, beträgt die Einkommensgrenze 75 % der Bezugsgröße.



Beispielrechnung

Beispiel:

Wäre Frau A. als Beamtin mit demselben Bruttogehalt bei der Stadtverwaltung tätig, beliefe sich ihre Einkommensgrenze auf 28.665,00 €. Auch in diesem Fall bliebe das Einkommen unter der Einkommensgrenze. Ein Eigenbeitrag würde nicht erhoben.

Demgegenüber beträgt die Einkommensgrenze nur 60 % der jährlichen Bezugsgröße, wenn das Einkommen überwiegend aus Renteneinkünften erzielt wird.

Einzelheiten hierzu sind im Gesetz im Detail geregelt.

Auch wenn Partnerinnen und Partner des behinderten Menschen künftig nicht mehr mit ihrem Einkommen und Vermögen an dessen Eingliederungshilfeleistungen beteiligen müssen, kann es unter bestimmten Voraussetzungen sinnvoll sein, deren Einkommensverhältnisse gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe offenzulegen. Je nachdem, wie hoch deren Einkommen ist, kann die Einkommensgrenze des behinderten Menschen erhöht werden.

Lebt der behinderte Mensch in einer ehelichen oder partnerschaftlichen Gemeinschaft und erzielt die Partnerin oder der Partner keine oder nur geringe Einkünfte unterhalb der Einkommensgrenze, erhöht sich die Einkommensgrenze des behinderten Menschen um 15 % der jährlichen Bezugsgröße. Hinzu kommen weitere 10 % dieser Bezugsgröße für jedes unterhaltsberechtigten Kind im Haushalt.

Liegt das eigene Einkommen der Partnerin oder des Partners oberhalb der Einkommensgrenze, entfällt diese Erhöhung. Zudem wird für jedes unterhaltsberechtigten Kind im Haushalt lediglich ein Zuschlag von 5 % der jährlichen Bezugsgröße anerkannt.

Lebt ein noch minderjähriger behinderter Mensch im Haushalt der Eltern, erhöht sich die Einkommensgrenze um 75 % der jährlichen Bezugsgröße. Diese Fallkonstellation dürfte jedoch in Bezug auf Elternassistenz oder begleitete Elternschaft nur selten auftreten.

Eine Verpflichtung, einen Eigenbeitrag aus dem Einkommen zu leisten, besteht nur dann, wenn das Einkommen die Einkommensgrenze überschreitet. In diesem Fall ist laut Gesetz ein Eigenbeitrag zu den Leistungen der Eingliederungshilfe aufzubringen. Dieser Beitrag beträgt monatlich 2 % des die Einkommensgrenze übersteigenden Jahresbruttoeinkommens.

SGB IX § 136

*Zusätzliche
Freibeträge*



SGB IX § 137



Beispiel:

Frau C. bezieht Leistungen der Eingliederungshilfe und erzielt ein Jahresbruttoeinkommen, welches die Einkommensgrenze pro Jahr um 5.000,00 € überschreitet. Für die Leistungen der Eingliederungshilfe muss sie künftig 2 % dieses übersteigenden Betrages von 5000,00 € (= 100,00 €) als Eigenanteil aufbringen, und zwar jeden Monat.

4.1.3.5 Anrechnung von Vermögen

Auch ab 2020 bleibt es bei einer grundsätzlichen Anrechnung von Vermögen. Dieses ist vorrangig einzusetzen, bevor Leistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch genommen werden können.

SGB IX § 140

Zum Vermögen in diesem Sinne gehört das gesamte verwertbare Vermögen, also alles das, was an Wertgegenständen, Bargeld oder Kontoguthaben vorhanden ist und verwertet werden kann. Dabei hat sich die Systematik der Vermögensanrechnung gegenüber der Sozialhilfe insoweit geändert, als ab 2020 ein höherer Freibetrag anrechnungsfrei bleibt und somit nicht eingesetzt werden muss.

Auch in Zukunft werden bestimmte Vermögensgegenstände anrechnungsfrei sein. Sie müssen daher nicht verwertet werden, etwa durch Verkauf, um aus dem Erlös zunächst die Eingliederungshilfeleistungen selbst zu finanzieren. Man spricht insoweit von Schonvermögen.

Schon im Sozialhilferecht findet sich ein Katalog von Vermögensgegenständen, die als Schonvermögen geschützt sind. Dieser Katalog wird in das neue Recht der Eingliederungshilfe übernommen.

*SGB XII § 90
Abs. 2*

Folgende Vermögensgegenstände gehören zum Schonvermögen:

1. Vermögen, das aus öffentlichen Mitteln zum Aufbau oder zur Sicherung einer Lebensgrundlage oder zur Gründung eines Hausstandes erbracht wird.

Hierbei handelt es sich um Zahlungen aus öffentlichen Mitteln, die dazu dienen, in Zukunft unabhängig die Lebensgrundlagen selbst erwirtschaften zu können.

2. Kapital einschließlich seiner Erträge, welches zur zusätzlichen Altersvorsorge dient und dessen Ansammlung staatlich gefördert wurde.

Der wichtigste Anwendungsfall ist ein Vertrag über eine sogenannte Riester-Rente. Solche Verträge enthalten eine Klausel, dass vor Erreichen des Rentenalters nicht über die Mittel verfügt werden kann. Sie sind zudem staatlich gefördert. Ist man sich nicht sicher, ob ein Vertrag geschützt ist oder nicht, sollte man sich mit dem Vertragspartner in Verbindung setzen.

*Schonvermögen
beachten!*

3. Sonstiges Vermögen zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks, Wohnhauses oder einer Eigentumswohnung, die von behinderten oder pflegebedürftigen Menschen bewohnt werden soll, wenn dieser Wohnzweck durch die Anrechnung des Vermögens gefährdet wäre.

Der Wille, eine solche Immobilie zu erwerben, muss nach außen ersichtlich sein. Es sind konkrete Aktivitäten notwendig, z. B. Verhandlungen mit einer Bank oder die Beauftragung einer Maklerin oder eines Maklers. Es reicht nicht aus, irgendwann in Zukunft den Kauf einer solchen Immobilie anzustreben. Der Schutz dieser Vermögenswerte ist begrenzt auf diejenigen Mittel, die für eine angemessene Immobilie benötigt werden.



4. Angemessener Hausrat; dabei sind die bisherigen Lebensverhältnisse der nachfragenden Person zu berücksichtigen.

Hierüber sind alle üblichen Haushaltsgegenstände wie Möbel, Haushaltsgeräte, Wäsche usw. geschützt. Ein eigenes Kraftfahrzeug gehört nicht hierzu.

5. Gegenstände, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind.

Hierunter fallen beispielsweise beruflich genutzte Computer, ein Diensttelefon oder eine Büroeinrichtung.

6. Familien- und Erbstücke, deren Veräußerung für die nachfragende Person oder ihre Familie eine besondere Härte bedeuten würde.

Schmuckgegenstände oder Erbstücke insbesondere mit familiärem Bezug sind nur dann als Schonvermögen zu be-

werten, wenn man eine besondere emotionale Beziehung zu dem Gegenstand hat. Auch spielt das Verhältnis zwischen dem materiellen Wert und der subjektiven Bedeutung des Gegenstandes für den behinderten Menschen eine wichtige Rolle.

7. Gegenstände, die zur Befriedigung geistiger, insbesondere wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse dienen und deren Besitz nicht Luxus ist.

Geschützt sind Bücher, Musikinstrumente, CDs, DVDs, eine Briefmarkensammlung oder vergleichbare Gegenstände. Es darf sich jedoch nicht um Luxusgegenstände handeln wie etwa ein hochpreisiges Klavier.

8. Angemessenes Hausgrundstück, welches von dem behinderten Menschen oder Angehörigen ganz oder teilweise bewohnt wird.

Hierunter fallen Eigentumswohnungen oder Wohngebäude, die von dem behinderten Menschen selbst oder von nahestehenden Angehörigen bewohnt werden. Wohnfläche, Grundstücksgröße und Ausstattung müssen jedoch angemessen sein und dürfen keinen Luxus darstellen. Wird das Gebäude von vier Personen bewohnt, ist eine Wohnfläche von 120-130 m² angemessen.



*Barbetrag
ab 2020*

9. Barbetrag

Völlig neu sind die 2020 geltenden Regelungen zum zu schonenden Barbetrag. Während dieser Barbetrag lange Zeit lediglich 2.600,00 € betrug, steigt er ab 2020 für Leistungen der Eingliederungshilfe auf 150 % der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV an. Wenn man davon ausgeht, dass diese Bezugsgröße im Jahre 2020 38.220,00 € beträgt, ergibt sich hieraus ein zu schonender Barbetrag von 57.330,00 €. Dies ist eine deutliche Steigerung gegenüber dem bis Ende 2019 geltenden Recht. Allerdings entfallen gleichzeitig auch alle Härtefallklauseln und somit auch die damit zusammenhängenden Gestaltungsspielräume, um in besonderen Einzelfällen höhere Schonbeträge zu berücksichtigen.

4.1.3.6 Zusammentreffen von Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege

Viele behinderte Menschen, die Eingliederungshilfe z. B. in Form von Elternassistenz erhalten, benötigen zusätzlich ergänzende Hilfe zur Pflege aus Mitteln der Sozialhilfe. Die Pflegeleistungen der Sozialen Pflegeversicherung sind in vielen Fällen nicht ausreichend.

Die Neuregelungen zur Anrechnung von Einkommen und Vermögen gelten nur für die Eingliederungshilfe. Bei der Hilfe zur Pflege aus Sozialhilfe bleibt es hingegen bei den bisherigen Regelungen. Viele Betroffene fragen sich daher, welche Regelungen anwendbar sind, wenn Leistungen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege gleichzeitig bezogen werden.

Die Lösung findet sich wiederum im Gesetz.

Werden Leistungen der Eingliederungshilfe außerhalb einer stationären Einrichtung der Behindertenhilfe erbracht, umfasst die Eingliederungshilfe auch die Leistungen der häuslichen Pflege aus Mitteln der Sozialhilfe, solange die Teilhabeziele nach Maßgabe des Gesamtplans erreicht werden können. In diesen Fällen wird die Hilfe zur Pflege als Bestandteil der Eingliederungshilfe und somit nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Eingliederungshilfe erbracht. Damit finden auf die Neuregelungen zur Anrechnung von Einkommen und Vermögen Anwendung.

Dies gilt allerdings nur, wenn man vor Vollendung des Rentenalters schon einmal Eingliederungshilfe bezogen hat. Wer erst nach Erreichen des Rentenalters zum ersten Mal Eingliederungshilfe bezieht, kann diese Regelung nicht für sich in Anspruch nehmen.

Beispiel:

Herr D. ist 42 Jahre alt und bezieht Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege aus Mitteln der Sozialhilfe. Bei ihm wird die Hilfe zur Pflege als Bestandteil der Eingliederungshilfe erbracht. Er kann sich somit auf die neuen gesetzlichen Bestimmungen zur Eingliederungshilfe berufen. Dazu gehören auch die Neuregelungen zur Anrechnung von Einkommen und Vermögen.

*SGB IX § 103
Abs. 2*



4.1.3.7 Bestandsschutz bei der Einkommensanrechnung

Es ist davon auszugehen, dass sich nicht alle Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen der Eingliederungshilfe von den Neuregelungen zur Anrechnung von Einkommen verbessern werden. In einigen Fällen kann sich die finanzielle Situation durch das neue Recht der Einkommensanrechnung verschlechtern. Dies kann beispielsweise eintreten, wenn man bisher die Kosten einer teuren, weil barrierefreien Wohnung oder besondere Belastungen aufgrund der Behinderung nicht mehr in Abzug bringen kann.

SGB IX § 150



Hierzu enthält das Gesetz eine Bestandsschutzklausel.

Wer am 31. Dezember 2019 Leistungen der Eingliederungshilfe bezogen hat und ein Teil seines Einkommens einsetzen musste, kann für sich auch weiterhin die bis Ende 2019 geltenden Regelungen in Anspruch nehmen, wenn die Einkommensanrechnung nach dem neuen Recht ab 2020 zu einem höheren Eigenbeitrag führen würde. Dies gilt allerdings nur, solange man mit der Neuregelung schlechter stehen würde.

4.2 Unfallkassen, Private Versicherungen, Opferentschädigung

Für Elternassistenz kommen selten andere Sozialgesetzbücher als die SGB IX geregelte Eingliederungshilfe in Frage, außer in Situationen, in denen Eltern aufgrund eines Unfalls behindert sind und die Unfallkassen oder private Versicherungen für alle Folgen aufkommen. Auch wenn sie Opfer einer Gewalttat wurden und deshalb Opferentschädigungsleistungen erhalten, kann unter Umständen die Elternassistenz Leistung der dafür zuständigen Behörden sein.

4.3 Kostenträger, die für Elternassistenz nicht oder nur begrenzt zuständig sind

Häufig wird bei der Beantragung von Elternassistenz von den Mitarbeiter*innen darauf verwiesen, dass Eingliederungshilfe erst die letzte Finanzierungsmöglichkeit in einer Reihe von Kostenträgern darstellt. Eltern werden dann angehalten, alle möglichen Nachweise zu bringen, dass sie den Bedarf nicht über andere Leistungen decken konnten. Momentan gibt es aber nur in den oben beschriebenen Fällen andere Möglichkeiten der Bezahlung. Hier noch einmal Argumente, warum

Diese Kostenträger sind nicht oder nur begrenzt zuständig

die anderen Sozialleistungsträger nicht oder nur in sehr begrenzten Rahmen in Frage kommen:

4.3.1 SGB XI – Die Pflegeversicherung

Nach Sozialgesetzbuch XI (SGB XI gesetzliche Pflegeversicherung) erkennt die Pflegekasse für die Einstufung in einen Pflegegrad grundsätzlich nur den Bedarf an, der für die behinderte Person anfällt und nicht nur vorübergehend (also länger als sechs Monate) besteht. In verschiedenen fachlichen Modulen werden einzelne Tätigkeiten geprüft. Dabei wird der Grad der Selbstständigkeit und teilweise die Häufigkeit dieser Verrichtungen geprüft und hieraus ein Pflegegrad ermittelt. Alles, was die Pflegeversicherung bei der Einstufung anrechnet, betrifft nur die behinderte Person selbst und hat nichts mit der Versorgung der im Haushalt lebenden Kinder zu tun.

4.3.2 Hilfe zur Pflege SGB XII §§ 61-66a und Haushaltshilfe § 70

Hier sind Hilfen für die behinderte Person an sich geregelt, die nachrangig gegenüber z. B. Pflegeversicherungsleistungen sind. Voraussetzung für Leistungen nach diesem Gesetzesbereich ist, dass keine anderweitige Unterstützung möglich ist und sich die Betroffenen nicht selbst helfen können. Also erst, wenn die Pflegekasse ihre Zuständigkeit ablehnt oder die bewilligte Leistung für den festgestellten Bedarf nicht ausreicht, kommt Hilfe zur Pflege oder Haushaltshilfe in Frage.

Darüber hinaus ist auch der Bezug von dieser Leistung Hilfe zur Pflege einkommens- und vermögensabhängig. Dies bedeutet auch, dass eventuell vorhandenes Vermögen oberhalb einer jeweils vorgeschriebenen Schongrenze zunächst aufgebraucht werden muss, bevor Leistungen der Hilfe zur Pflege nach SGB XII gezahlt werden. Da sich diese Einkommens- und Vermögensgrenzen nach der individuellen Situation berechnen, verzichten wir hier auf die Zahlen. Fragen Sie im jeweiligen Amt für SGB XII nach, auch hier sind die Mitarbeiter*innen zur Auskunft verpflichtet.

(Kapitel 4.1 bis 4.3.2. aktualisiert von Carl-Wilhelm Rößler)



siehe Seite 51

4.3.3 SGB V – Die gesetzliche Krankenversicherung

Nach SGB V § 38 muss die gesetzliche Krankenversicherung eine Haushaltshilfe gewähren, wenn wegen Krankenhausaufenthalt oder anderen Leistungen (z. B. häuslicher Krankenpflege, Rehabilitation, Müttergenesungskur) die Weiterführung des Haushaltes nicht möglich ist und ein Kind unter zwölf Jahren im Haushalt lebt. Im Unterschied zur Pflegeversicherung geht es hier in erster Linie darum, dass die Grundversorgung der Kinder sichergestellt ist, während der betreuende Elternteil aufgrund einer Erkrankung ausfällt. Es handelt sich deshalb nur um vorübergehende Leistungen im akuten Krankheitsfall. Wenn der Bedarf der Elternassistenz aufgrund einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung entsteht, ist die Krankenversicherung nicht für die Finanzierung zuständig.



Sollten Eltern mit Behinderung aber **aufgrund einer zusätzlichen akuten Erkrankung** mehr Unterstützung als sonst benötigen, muss die gesetzliche Krankenversicherung für diesen vorübergehenden Mehrbedarf die Kosten übernehmen. Bei diesen meist selbstorganisierten Haushaltshilfen sollte man sich bei der gesetzlichen Krankenversicherung vorher nach der in SGB V § 38 Absatz 4 zu erstattenden „angemessenen Höhe“ erkundigen. Falls die gesetzliche Krankenversicherung eine Höhe von z. B. 5,00 Euro pro Stunde für angemessen hält, sollte die Versicherung solche Leistungserbringer auch namentlich benennen können. Hier ist auch die Frage nach dem Mindestlohn (2020 9,35 Euro) zu stellen, der auch für vorübergehend angestellte Haushaltshilfen gilt. Ortsüblicher Lohn für ungelernte Haushaltshilfe lag 2014 laut Aussage eines Sozialgerichts zwischen 8,50 und 15 Euro. Anbieter wie ambulante Dienste und Pflegedienste sind meist noch teurer.

Ein grundsätzliches Problem sehen die Krankenversicherungen bei der Übernahme der Kosten für eine Haushaltshilfe, wenn die/der Beantragende in einen Pflegegrad eingestuft ist. Die Sachbearbeiter*innen gehen dann oft davon aus, dass der Elternteil den Haushalt grundsätzlich nicht selbst versorgt und damit keinen Anspruch hat. Dieses Argument greift aber nicht vollständig, denn wie im Kapitel „SGB XI – Die Pflegeversicherung“ erläutert, kann und muss eine Mutter oder ein

Vater auch mit Pflegegrad 3 noch viele Sachen im Haushalt selbst machen, die nicht in den Pflegebedarf des Pflegegrads 3 eingerechnet sind.

4.3.4 SGB VIII – Die Kinder-Jugend-Hilfe

Die Kinder- und Jugendhilfe ist im Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) verankert und somit Bundesrecht. Wie im Urteil des Verwaltungsgerichts Minden 2010 festgestellt wurde, ist das Jugendamt als Leistungsträger des SGB VIII nur zuständig, wenn Eltern Unterstützung bei der Erziehung des Kindes benötigen – nicht aber, wenn es um Handlungen bei der Pflege und Versorgung des Kindes geht, die aufgrund einer Behinderung der Eltern entstehen.

4.3.4.1 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)

Deshalb kann ein Jugendamt nur vorübergehend Unterstützung für Eltern mit Behinderung bezahlen, wenn z. B. aufgrund der akuten Notsituation (§ 20 SGB VIII) noch keine andere Lösung gefunden wurde oder das Verfahren zur Feststellung der Behinderung eines Elternteils noch nicht abschließend geklärt ist. Auch wenn Eltern aufgrund der Erkrankung noch nicht absehen können, ob aufgrund des noch unklaren Verlaufs der Erkrankung (länger als 6 Monate?) eine Behinderung vorliegen wird, kommt eventuell diese Lösung in Betracht.

§ 20 SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen:

(1) Fällt der Elternteil, der die überwiegende Betreuung des Kindes übernommen hat, für die Wahrnehmung dieser Aufgabe aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so soll der andere Elternteil bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes unterstützt werden, wenn

1. er wegen berufsbedingter Abwesenheit nicht in der Lage ist, die Aufgabe wahrzunehmen,
2. die Hilfe erforderlich ist, um das Wohl des Kindes zu gewährleisten,
3. Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege nicht ausreichen.

(2) Fällt ein allein erziehender Elternteil oder fallen beide Elternteile aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so soll unter der Voraussetzung des Absatzes 1 Nummer 3 das Kind im elterlichen Haushalt versorgt und betreut werden, wenn und solange es für sein Wohl erforderlich ist.



Darüber hinaus stehen Eltern mit Behinderungen alle anderen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII zur Verfügung, die zwar keine Elternassistenz darstellen, aber den Bedarf an Elternassistenz minimieren können

4.3.4.2 Kindertagespflege und Betreuung in Kindertageseinrichtungen (SGB VIII §§ 22–26)

Ab dem ersten Geburtstag haben inzwischen alle Kinder einen Rechtsanspruch auf Betreuung in Kindertagespflege (Tagesmütter oder Tagesväter) oder Kindertageseinrichtungen (Krippe oder Kindergarten). Dieses Angebot kann den Elternassistenzbedarf enorm verringern und dem Kind außerdem soziale Kontakte zu anderen Kindern sichern, die gerade mobilitätsbehinderte Eltern oftmals mit sehr großem Aufwand organisieren müssten. Wiederum kann es sein, dass ein Kitabesuch nur möglich wird, wenn zum Bringen und Abholen Elternassistenz zur Verfügung steht. Mitunter ist dies dann teurer als der Kitaplatz selbst.

Je nach Kommune ist ein Kitaplatz jedoch unterschiedlich teuer. Eltern mit Behinderungen sollten sich frühzeitig um einen Platz bemühen, der ihren Bedürfnissen hinsichtlich Barrierefreiheit entspricht, damit sie auch an Elternabenden und anderen gemeinsamen Veranstaltungen mit Kindern und den Eltern teilnehmen können.

4.3.4.3 Hilfe zur Erziehung (SGB VIII § 27 ff)

Art und Umfang dieser Hilfe (z. B. Sozialpädagogische Familienhilfe) richten sich nach dem **erzieherischen** Bedarf im Einzelfall. Hilfe zur Erziehung umfasst neben der Erziehungsberatung insbesondere die Gewährung sozialpädagogischer Familienhilfen, Erziehungsbeistand, Betreuung in einer Tagesgruppe, bei Pflegeeltern oder im Heim.

Es handelt sich deshalb nicht um Elternassistenz, sondern um pädagogische Unterstützung. Im Sinne der neuen Gesetzgebung kann das qualifizierte Assistenz – also Begleitete Elternschaft sein, wenn die Eltern Hilfe zur Erziehung aufgrund einer Lernschwierigkeit oder einer psychischen Behinderung benötigen. Erziehungsberatung oder Sozialpädagogische Familienhilfe darf bei Erziehungsproblemen (z. B. in der Pubertät der Kinder) Eltern mit Behinderung nicht mit der Begrün-

*Finanzierung
für Begleitete
Elternschaft*

derung verwehrt werden, das Jugendamt sei nicht zuständig, weil die Eltern behindert sind. Als Ersatz für Elternassistenz kann und darf sie jedoch auch nicht eingesetzt werden, wenn keine Erziehungsprobleme vorhanden sind, sondern es z. B. um Hilfen im Haushalt für das Kind oder um das Wickeln geht.
(Kerstin Blochberger)



5 Organisation der Elternassistenz – Persönliches Budget, Arbeitgebermodell oder Nutzung einer Sachleistung vom ambulanten Dienst

*Elternassistenz
variabel
organisieren*

Wir stellen im Folgenden einige Formen der Unterstützungsmöglichkeiten für Eltern mit Behinderungen dar, denen wir in Gesprächen mit behinderten Eltern und in Erfahrungsberichten und Dokumentationen häufiger begegnet sind. Wir verweisen in diesem Kapitel auch auf die unterschiedlichen Organisations- und Finanzierungsformen der Elternassistenz, wenn sie von einem Sozialleistungsträger wie der Eingliederungshilfe finanziert wird. Auch hier gibt es verschiedene Formen, die je nach Lebenssituation Vor- oder Nachteile bringen können. Damit die Eltern bereits bei der Antragstellung den für sie optimalen Weg einschlagen können, werden wir die Unterschiede der verschiedenen Möglichkeiten hier erläutern.

Selten werden Eltern mit nur einer Organisationsform auskommen, meist probiert die Familie verschiedene Möglichkeiten aus, bis die beste Form für die eigenen Bedürfnisse und die jeweils aktuelle Lebenssituation gefunden wird. Es kann sein, dass z. B. die Einstellung eines privat bezahlten Au-pairs in der Säuglingszeit günstig ist, die auch umfangreiche Haushaltsarbeiten erledigt. Später ist vielleicht stundenweise eine Elternassistent*in nötig. Manchmal nutzen Familien Unterstützung durch Nachbarn oder Freiwilligendienste, um eine begrenzte Hilfe z. B. beim Fahrradfahren-Lernen zu organisieren.

Wenn der behinderte Elternteil selbst auch auf persönliche Assistenz (Haushaltshilfe und/oder Körperpflege) angewiesen ist, wird sich eine personelle Überschneidung der persönlichen Assistenz mit der Elternassistenz nicht vermeiden lassen. Ein ständiger Wechsel der Elternassistent*innen je nach Leistungsbereich der Sozialversicherungen ist weder für die Eltern handhabbar noch ist es für die Kinder im Haushalt entwicklungsfördernd. Deshalb sind die Möglichkeiten des (Trägerübergreifenden) Persönlichen Budgets für Familien sehr interessant, die aus mehreren Quellen Geld zur Unterstützung erhalten.



5.1 Elternassistenz als Teilhabeleistung

Die über Teilhabeleistung der Reha-Träger (z. B. Eingliederungshilfe SGB IX §§ 90 ff.) finanzierte Elternassistenz kann als „Sachleistung“ oder als „Persönliches Budget“ beantragt werden. Die Auffassung, dass bei Ablehnung einer beantragten Elternassistenz z. B. durch den Träger der Eingliederungshilfe alternativ ein Persönliches Budget beantragt werden kann, ist schlichtweg falsch! Diese Unterscheidung beschreibt keine andere Leistungsart, sondern nur die Form der Auszahlung. Beantragt wird also immer die Leistung Elternassistenz, die Antragsteller*in entscheidet bereits im Antrag oder auch später, ob sie eine Sachleistung haben oder ein Persönliches Budget ausgezahlt bekommen möchte.

Die Unterschiede von Sachleistungen und Persönlichem Budget sind in der Tabelle auf Seite 61 gegenübergestellt.



5.1.1 Das Persönliche Budget

Laut § 29 SGB IX hat jeder Mensch mit Behinderung das Recht, sich regelmäßig wiederkehrende Leistungen eines oder mehrerer Reha-Träger als Persönliches Budget auszahlen zu lassen. Diese Möglichkeit verbessert die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung seit 2008 deutlich. Wenn sich Eltern für die Auszahlungsform Persönliches Budget entscheiden, haben sie, wie oben zu sehen ist, flexiblere Möglichkeiten, die Hilfen einzukaufen. Sie entscheiden dann selbst, wer die Hilfen ausführt. Wenn sie selbst Arbeitgeber*in sind, werden sie auch diejenigen sein, die gegenüber den Assistent*innen das Weisungsrecht haben.

Wichtig! Auch wenn Eltern sich das Geld für die Elternassistenz als Persönliches Budget auszahlen lassen, können sie die Elternassistenz bei einem Anbieter/Dienst einkaufen. Sinn macht das vor allem, wenn sie bereits vorher persönliche Assistenz oder Pflege bei einem Dienst nutzen und dann mit Elternassistenz kombinieren möchten. Auch dann bezahlen die Eltern den Dienst direkt aus dem Persönlichen Budget und treten gegenüber dem Dienst als Auftraggeber*in auf. Das stärkt ihren Einfluss gegenüber den Assistent*innen deutlich, auch wenn sie selbst nicht als Arbeitgeber auftreten. Eltern können sogar einen Teil der Elternassistenz beim Dienst einkaufen und einen anderen Teil direkt bei sich anstellen.



Arbeitgebermodell

Beim Arbeitgebermodell dagegen stellt die behinderte Person die Assistent*in selbst an. Die behinderte Person gründet einen „eigenen Betrieb“ und stellt geeignete Assistent*innen bei sich an. Sie kann die Assistent*innen auch wieder selbst entlassen, wenn der Bedarf nicht mehr besteht oder andere zwingende Gründe vorliegen. Diese Art der Assistenz hat sich als die beste Voraussetzung für ein selbstbestimmtes Leben gerade derjenigen schwerbehinderten Menschen erwiesen, die viel Assistenz benötigen. Alle Kompetenzen bleiben beim behinderten Elternteil. Niemand bestimmt von außen, wann in der Familie was gemacht wird. Gerade wenn Kinder im Haushalt der behinderten Person leben, ist oftmals eine flexible Absprache über Termin und Ort der Hilfeleistung erforderlich. Jede weitere Vermittlungsstelle kann das Familienleben unnötig kompliziert machen.

Was bedeutet das für die Eltern?

Wie schon erwähnt, erfordert die Einstellung der Elternassistent*innen ein gewisses Maß an Organisationsfähigkeit und Personalführung. Das heißt konkret: Sie müssen sich selbst geeignete Elternassistent*innen suchen und einstellen. Sie werden Arbeitsverträge entwickeln und selbst unterschreiben. Sie werden Lohn berechnen und Sozialversicherungsbeiträge sowie Steuern an die zuständigen Stellen überweisen. Sie sind dafür verantwortlich, dass in Ihrem Betrieb alles legal zugeht. Das heißt, Sie müssen Mindestlöhne einhalten, Urlaubsansprüche gewährleisten und im Krankheitsfall selbst für Ersatz sorgen. Und über die sich ständig verändernden Bedingungen am Arbeitsmarkt (z. B. Geringverdienergrenze, Scheinselbstständigkeit) müssen Sie sich ebenfalls informieren. Das wirkt ziemlich kompliziert und nicht jeder Mensch möchte sich damit beschäftigen. Deshalb ist es möglich und sogar dringend zu empfehlen, **ein Lohnbüro oder Budgetbüro⁴ damit zu beauftragen**. Sie bleiben Arbeitgeber*in, geben die Personalabrechnung aber an ein Lohnbüro, welches Sie für diesen Service dann bezahlen. Viele Kleinbetriebe machen das. Die Kosten müssen bei der Berechnung des persönlichen Budgets mit einkalkuliert und vom Sozialleistungsträger auch übernommen werden.

4 In einigen Regionen entstehen „Budgetbüros“ dafür, manche Zentren für selbstbestimmtes Leben bieten das ebenfalls an und schaffen damit Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung.

Auszahlungsart	Sachleistung	Persönliches Budget
Antragsteller	Elternteil mit Behinderung	Elternteil mit Behinderung
Rechtliche Grundlage	SGB IX §§ 90 ff.	SGB IX §§ 90 ff.
Wer ermittelt den Bedarf?	Träger der Eingliederungshilfe nach Aktenlage oder im persönlichen Gespräch	Eltern gemeinsam mit dem Träger der Eingliederungshilfe in Budgetkonferenz
Wer verhandelt über Ziele der Hilfen?	Träger der Eingliederungshilfe mit Anbieter/Dienst in deren Vereinbarung mit dem Amt	Eltern gemeinsam mit dem Träger der Eingliederungshilfe in der Budgetkonferenz
Wer bekommt das Geld?	Anbieter/Dienst, die es an Assistenzkräfte auszahlen	Eltern, die es an Assistenz auszahlen
Können nicht genutzte Stunden in andere Monate übertragen werden?	vielleicht, je nach Vertrag mit dem Anbieter und derer Vereinbarung mit dem Träger der Eingliederungshilfe	ja, Eltern entscheiden, wann Elternassistenz nötig ist
Kann ich Elternassistenz mit in den Urlaub nehmen?	schwierig, manche Dienste lassen mit sich verhandeln	grundsätzlich ja, das sollte im Vertrag mit Assistenzkräften von Beginn an vereinbart sein
Wer entscheidet, wer die Hilfe in der Familie leistet?	Anbieter/Dienst macht Eltern Vorschläge, mitunter stellt Anbieter auch nach Vorschlag der Eltern neue Personen ein	Eltern entscheiden, ob und wo sie Assistenz einkaufen oder ob sie diese selbst anstellen
Kann ich mich für andere Assistenzkräfte entscheiden?	für den Bewilligungszeitraum ist man erst mal festgelegt oder muss beim Träger der Eingliederungshilfe um anderen Anbieter bitten	innerhalb der vereinbarten Zeit können Eltern selbst entscheiden, ob sie andere Assistenzpersonen wählen
Was kostet das?	je nach Kostensatz des Anbieters/Dienstes, der direkt mit dem Träger der Eingliederungshilfe abrechnet	je nachdem, was in Budgetkonferenz gemeinsam vereinbart wurde
Können mehrere Assistenzleistungen kombiniert werden?	vielleicht, nur wenn der Anbieter für alle Leistungen Vereinbarungen mit dem jeweiligen Leistungsträger hat	ja, im Trägerübergreifenden Persönlichen Budget können alle Leistungen aller Reha-Träger in einem Budget ausgezahlt werden (Pflegesachleistungen sind nur bedingt kombinierbar)
Kann ich ins andere System wechseln?	ja, mit extra Antrag auf Änderung der Auszahlungsform	ja, je nach Zielvereinbarung, spätestens beim nächsten Verlängerungsantrag

Tabelle: Unterschiede von Sachleistungen und Persönlichem Budget

Wie bekommt man ein Persönliches Budget?

Der Antrag wird wie bei Sachleistungen auch für die Leistung gestellt, also für Elternassistenz nach SGB IX §§ 90 ff. Im Antrag sollten Sie dann den Satz schreiben: „Ich beantrage die Auszahlung der Elternassistenz als Persönliches Budget.“



Dann lädt die bzw. der „**Budgetbeauftragte**“ der entsprechenden Sozialbehörde zur „**Budgetkonferenz**“ ein, in der die Eltern gemeinsam mit dem Kostenträger:

- die Ziele des Einsatzes von Elternassistenz festlegen (z. B. Eltern können ihr Kind selbstbestimmt versorgen und nehmen mit dem Kind am gesellschaftlichen Leben teil),
- die Budgethöhe besprechen, die für die Zielerreichung notwendig ist (Wie viel bekommt die Budgetnehmer*in monatlich auf das Budgetkonto überwiesen?)
- die Qualitätskriterien festlegen (z. B. ob die Elternassistent*innen eine Qualifikation benötigen oder ein Führungszeugnis erforderlich ist)
- die Nachweispflichten der Budgetnehmer*in festlegen (wie oft beim Träger der Teilhabeleistung abgerechnet werden muss, ob Arbeitsverträge und bzw. oder stundennachweise erbracht werden müssen oder ob die monatlichen Lohnabrechnungsnachweise reichen)

Zur Budgetkonferenz können die Eltern wie zu allen anderen Gesprächen und Begutachtungen eine Person ihres Vertrauens mitnehmen, die auch während des Gesprächs anwesend sein kann.

Danach bekommt die Antragsteller*in (Budgetnehmer*in) eine **Zielvereinbarung** zugeschickt, die die in der Budgetkonferenz vereinbarten Punkte (siehe oben) enthält. Diese Zielvereinbarung müssen beide Seiten (Budgetbeauftragte* und Budgetnehmer*in) unterschreiben. Erst danach erfolgt der **Bescheid über die Gewährung der Elternassistenz als Persönliches Budget**. Wenn die Eltern mit dem Inhalt der Zielvereinbarung nicht einverstanden sind, können sie mit der bzw. dem Budgetbeauftragten verhandeln. Geht diese/r nicht auf die Änderungsvorschläge ein, müssen die Eltern erst die Zielvereinbarung mit einem Vermerk unterschreiben, mit welchem Punkt sie nicht einverstanden sind. Erst gegen den danach erstellten Bescheid können die Eltern dann Widerspruch einlegen. Zu weiteren Verfahrensmöglichkeiten wie Widerspruch, einstweiligen Rechtsschutz und Klage siehe Kapitel „Das Antragsverfahren“.

5.1.1.1 Was muss im Persönlichen Budget enthalten sein?

Die wichtigste Voraussetzung für einen legalen Betrieb ist, dass die Budgetmittel in bedarfsdeckender Höhe zur Verfügung gestellt werden. Da die Eltern beim Persönlichen Budget selbst angeben müssen, was sie für die Elternassistenz an Geld benötigen, ist eine gute Kalkulation wichtig. Nur wenn Mindestlöhne bzw. Tariflöhne als Grundlage zur Berechnung genommen werden, SV-Beiträge, Berufsgenossenschaftsbeitrag, Urlaubsvertretung, Lohnfortzahlung bei Krankheit, Kosten für Lohnbüro, Arbeitsschutz, Datenschutz und Fortbildung/Supervision mit eingeplant wurden, kann eine legale Anstellung von Elternassistenzkräften erfolgen⁵. Wenn die Kostenträger diese notwendigen Arbeitgebernebenkosten nicht anerkennen, wären die Eltern genötigt, ihren Betrieb nicht offiziell anzumelden. Dies wäre illegale Beschäftigung und kann als staatlich geförderte Schwarzarbeit bezeichnet werden.



Bei einem Anbieter/Dienst eingekaufte Leistungen sind pro Stunde meist teurer als selbst bei der Budgetnehmer*in angestellte Assistenzkräfte⁶. Das bedeutet aber nicht, dass die Gesamtkosten für ein Persönliches Budget gegenüber einer entsprechenden Sachleistung pauschal um ein Drittel gekürzt werden dürfen. Auch Budgetnehmer*innen müssen die vereinbarten Ziele mit entsprechender Qualität erreichen können und brauchen dafür genauso viel oder wenig qualifizierte Elternassistent*innen, wie die Dienste. Es entfallen aber Teile der sogenannten Regiekosten (z. B. die Kosten für Leistungskräfte und Büroräume), die ein Dienst in seinen Kosten gegenüber dem Teilhabeleistungsträger mit abrechnet.

Beispiel für eine Kostenkalkulation:

Für die Berechnung des benötigten monatlichen Budgets berechnet man das Arbeitnehmerbrutto pro Stunde mal die benötigte Stundenanzahl in der Woche. Das nimmt man mal 13 Wochen und dann durch 3 Monate, um die 5. Woche alle 3 Monate nicht ohne Hilfe auskommen zu müssen. Dazu kommen 13,5 % Urlaubsvertretungskosten und 3,5 % Krankheitsvertretung. Dazu kommen noch 10 % Budgetverwaltungskosten.

5 Zur Kalkulation der Kosten für eine geringfügige Beschäftigung siehe Kapitel 5.2.1.

6 siehe Kapitel 5.2.1

Arbeitnehmer-Brutto: 12,50 *		Anzahl	Wochen	Monate	Pro Monat
Arbeitgeber-Brutto (AN-brutto + 25 %)	15,63 €	20	13	3	1354,17 €
Urlaubsvertretung 13,5 %					182,81 €
Krankheitsvertretung 3,5 %					47,40 €
Zwischensumme					1584,38 €
Budgetverwaltungssachkosten 10% inklusive Lohnbüro monatlich 40 Euro pro Mitarbeiter*in					158,44 €
Gesamtbedarf Budget					1742,81 €
notwendiger Stundensatz	20,11 €	20	13	3	1742,81 €

10 % Verwaltungskostenpauschale oder auch Budgetverwaltung können Bürokosten, Berufsgenossenschaftsbeiträge, Porto etc. für Lohn- und Budgetabrechnung sein, aber auch Arbeitsschutz- und Datenschutzkosten.

* Nach einer uns vorliegenden Kostenvereinbarung mit dem zuständigen Leistungsträger wird bei angelernten Elternassistentenkräften TvÖD VKA E 2 als Berechnungsgrundlage genommen, das sind 2019 12–15 Euro Arbeitnehmerbrutto, je nach Betriebszugehörigkeit oder Erfahrungsstufe.

Wenn Eltern den Elternassistentenkräften 12,50 Euro in der Stunde als Bruttostundenlohn⁷ zahlen wollen, brauchen sie bei 20 Stunden die Woche also 1.742,81 Euro als monatliches Budget. Der Stundensatz, den das Amt dann bewilligen muss, liegt dann bei 20,11 Euro pro Stunde.

5.1.1.2 Wie rechne ich das Persönliche Budget ab?

Das liegt ganz im Ermessen der Budgetbeauftragten des Leistungsträgers. Wie oft und mit welchen Nachweisen wird in der Budgetkonferenz vereinbart und steht in der Zielvereinbarung bzw. im Bescheid. Nicht alle Kommunen haben schon ein festes System, wie Abrechnungen für Persönliche Budgets erfolgen. Sollten Kommunen handgeschriebene Quittungen für die Zahlung von Assistentenzhonoraren akzeptieren, entbindet das die Budgetnehmer*in aber nicht von ihren Arbeitgeberpflichten hinsichtlich der Sozialversicherungspflicht für die Arbeitnehmer*innen. Budgetnehmer*innen sollten sich dies-

⁷ Das entspricht ungefähr der niedrigsten Einstufung in TVöD SuE.

bezüglich nicht auf die Auskünfte der Mitarbeiter*innen eines Leistungsträgers verlassen und besser Auskunft bei Krankenkassen oder Berufsgenossenschaften einholen.

5.1.2 Sachleistungen durch ambulante Dienste und andere Anbieter

Wenn Eltern mit Behinderung erst mit der Geburt eines Kindes regelmäßig Unterstützung durch Assistenz benötigen, fühlen sie sich in der Situation mitunter nicht in der Lage, selbst auch noch die Verantwortung für einen eigenen Betrieb und eigene Angestellte zu übernehmen. Dann können sie die Angebote von ambulanten Hilfsdiensten nutzen. Es gibt inzwischen sogar einige wenige ambulante Dienste, die Elternassistenten anbieten. Bei den Fortbildungen für Elternassistentenkräfte, die der bbe e. V. bis 2019 durchgeführt hat, haben über 40 Teilnehmer*innen aus der ganzen Bundesrepublik teilgenommen.

Die Elternassistent*in ist dann bei einem Ambulanten Hilfsdienst (z. B. Elternassistentendienst, Assistenzdienst, Sozialstation, Pflegedienst) angestellt. Den Dienstplan und die Anleitung der Assistent*innen übernimmt idealerweise trotzdem der behinderte Elternteil selbst, auch wenn der Dienst Arbeitgeber und damit gegenüber seinen Angestellten letztlich weisungsberechtigt ist. Die Lohnabrechnung und Vertretung im Krankheits- und Urlaubfall erledigt der ambulante Dienst. Wenn der behinderte Elternteil mehr als 40 Stunden Assistenz pro Woche benötigt, kann sie beim Anbieter/Dienst um Assistent*innen bitten, die in der Regel nur bei ihm arbeiten. Der Pflegedienst kann auch Mitarbeiter*innen (auch Teilzeit) einstellen, die unter Mitwirkung des behinderten Elternteils ausgesucht werden. So werden von Anfang an viele Auseinandersetzungen vermieden, weil die konkreten Arbeitsbedingungen (z. B. Arbeit am Wochenende oder nachts, Übernahme des Autofahrens) bei der Einstellung geklärt werden können (siehe Kapitel „Grundlegende Tipps zum Umgang mit Assistent*innen für behinderte und chronisch kranke Eltern“).

Wenn Eltern noch keine Erfahrungen bei der Nutzung eines ambulanten Dienstes haben, empfiehlt es sich, von mehreren Anbietern Konzepte, Kostenvoranschläge und Verträge anzufordern und die Angebote in Ruhe zu vergleichen. Auch wenn es nur einen Anbieter vor Ort gibt, sollten die Bedingungen in Ruhe geprüft werden, **bevor ein Dienstleistungsvertrag**





unterschrieben wird. Auch hier gilt: Wer das Kleingedruckte (z. B. Kündigungsfristen, Auswahl der Assistenzpersonen, Weisungsrecht) gut liest und bei Unklarheiten nachverhandelt, spart sich später viel Ärger.

Unser Tipp: Auf jeden Fall sollten Sie als Eltern klare Regelungen treffen, welche Hilfen konkret in der Familie geleistet werden, wer die Arbeit im Haushalt anleitet und welche Rolle die Assistenz gegenüber den Kindern einnimmt. Klare Vereinbarungen, wer vermittelt, wenn es mal zu Problemen zwischen Eltern und Assistent*innen kommen sollte, sind ebenfalls sinnvoll.

Da die notwendigen Einsatzzeiten in einer Familie sehr unterschiedlich sein können, weil sich Entwicklungsschritte und Bedürfnisse von Kindern schlecht planen lassen, ist eine flexible Nutzung des ambulanten Dienstes empfehlenswert. Ein Ausflug mit dem Kind kann z. B. bei schlechtem Wetter plötzlich ganz andere Ziele und damit anderen Assistenzbedarf notwendig machen. Auch dazu sind schriftliche Regelungen im Vertrag mit dem Anbieter sinnvoll.

Beispiel: Ein behinderter Vater hat Pflegegrad 3 und organisiert seine persönliche Assistenz über einen Ambulanten Hilfsdienst. Die Elternassistenz wird nach der Geburt seines Kindes dann vom gleichen Dienst geleistet. Wenn der Vater die Kinder von der Kindereinrichtung abholt, wird er von der Assistent*in begleitet. Die Assistent*in hilft nach Anleitung des Vaters den Kindern beim Ankleiden und schnallt sie im Auto an. Auf dem Spielplatz unterstützt sie den Vater oder hilft den Kindern z. B. beim Klettern. Der Vater sitzt dabei, unterhält sich mit den Kindern, sie machen zusammen Pläne für das nächste Wochenende. Zuhause angekommen, übernimmt die gleiche Person auch den Toilettengang mit dem Vater und kocht anschließend nach Anleitung des Vaters das Essen für die ganze Familie. Erst nach acht Stunden wechselt die Assistenzkraft. Der Vater macht zwar den Dienstplan selbst, aber um die Arbeitsverträge und Urlaubsvertretung kümmert sich der Ambulante Dienst.

5.2 Privat finanzierte Elternassistenz

Aufgrund der ab 2020 zwar deutlich geringeren Abhängigkeit der Elternassistenz über die Eingliederungshilfe von Einkommen und Vermögen des behinderten Elternteils organisieren einige Familien die notwendige Unterstützung ersatzweise

über den anderen Elternteil, andere Angehörige, Freunde, Nachbarn oder privat finanzierte Haushaltshilfen oder auch Au-pair.

Bezahlte Hilfen wie Au-pair oder Haushaltshilfen können auch als Elternassistenz bezeichnet werden, wenn der Elternteil mit Behinderung sie als solche einsetzt.

Ehrenamtliche bzw. unentgeltliche Unterstützung wird durch Verwandte, Nachbarn und Freunde oder freiwillige Helfer*innen geleistet.

5.2.1 Selbst finanzierte Haushaltshilfe

Selbst finanzierte Haushaltshilfen oder auch Kinderbetreuung kann als haushaltsnahes Beschäftigungsverhältnis über die Minijob-Zentrale relativ unkompliziert angemeldet werden. Wenn Eltern sich solche Minijobber*innen bis max. 450 Euro (Stand 2019) pro Monat selbst anstellen, zahlen sie den vereinbarten Stundenlohn direkt an die angestellten Menschen aus und melden diese bei der Minijob-Zentrale an. Die Eltern zahlen dann noch mal circa 14–15 % des ausgezahlten Lohnes zusätzlich an die Minijob-Zentrale, damit die Sozialversicherungspflicht für die angestellte Person über diese SV-Pauschale abgegolten wird. Seit der Einführung des Mindestlohns müssen bestimmte Arbeitszeitregelungen (z. B. Lohnhöhe und Arbeitszeiterfassung) beachtet werden:

Zum Beispiel darf man Arbeitszeitkonten einrichten, um den Angestellten jeden Monat eine feste Summe überweisen zu können, so wird auch der Verwaltungsaufwand minimiert. Das muss allerdings im Arbeitsvertrag geregelt sein. Dieses Arbeitszeitkonto muss im Minijob aber dringend am 31.12. eines Kalenderjahres ausgeglichen sein. Beim Stundenlohn von 10 Euro sind das nicht mehr als 12 x 45 Stunden im Jahr. Wenn eine Arbeitnehmer*in im Jahr insgesamt nur eine Stunde mehr als die jeweils erlaubten Stunden gearbeitet hat, können nachträglich Sozialversicherungsanteile für Arbeitnehmer*in und Arbeitgeber*in für das gesamte Jahr anfallen. Das kann teuer werden! Da sich diese Regelungen häufig ändern, empfehlen wir dringend, sich vor Abschluss von Verträgen über die aktuellen Grenzen und Mindestlohnhöhen zu informieren.

Bei einer Haushaltshilfe ist auch darauf zu achten, dass diese mit mehreren Minijobs nicht über die Grenze von 450 Euro im Monat kommt. Wer seine Haushaltshilfe bei der

*Anmeldung
bei der Minijob-
Zentrale*

Minijob-Zentrale angemeldet hat und dafür die SV-Pauschale bezahlt, kann diese wiederum von der Steuer absetzen, und zwar erhält er bis zu einer bestimmten Höhe jeweils 20 % der für diese „Haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnisse“ ausgegebenen Kosten zurück. Das allerdings nur, wenn er oder sie selbst in mindestens dieser Höhe Steuern gezahlt hat. Auch die Kosten für die Haushaltshilfe, die von einem Dienstleister eingekauft wird, können so minimiert werden, wenn der Anbieter eine Rechnung für haushaltsnahe Tätigkeiten ausschreibt.

Kurzfristige Aushilfen sind noch günstiger bei der Minijob-Zentrale anzumelden, dürfen aber seit 2015 nur noch max. 70 Kalendertage im Jahr im Einsatz bei einer Arbeitgeber*in sein und das egal, wie viele Stunden sie pro Tag arbeiten.

Haushaltshilfen mit Honorarbezahlung, die nicht über die Minijob-Zentrale angemeldet sind, können unter die Rubrik Scheinselbstständige (Schwarzarbeit) fallen. Hier fallen hohe Nachgebühren und Strafen an, wenn dies entdeckt wird. Eltern sollten genau prüfen, ob „Haushaltshilfeanbieter ohne Steuerkarte“ tatsächlich selbstständige Unternehmer sind. Meist sieht man das am Stundenpreis, denn für 10 Euro Honorar die Stunde kann sich ein Selbstständiger nicht privat kranken- und rentenversichern.

Man kann sich auch **selbst finanzierte Haushaltshilfen über einen Dienst einkaufen**, dann zahlt man die Kosten an die Anbieter und hat mit der Abrechnung und Sozialversicherungen nichts weiter zu tun. Allerdings kosten diese Dienste dann entsprechend mehr Geld pro Stunde. Ein Vergleich:

Selbst angestellte Minijobber*in		Einkauf beim Anbieter wie Sozialstation, Pflegedienst oder Putzfirma	
Stundenanzahl	20	Stundenanzahl	20
Brutto pro Stunde Minijobber*in	10	Brutto für Angestellte	9
SV-Pauschale	1,45	Dienst kostet	18
Urlaubs- und Krankheitsvertretung 15 %	1,72		
Gesamtkosten	263,40	Gesamtkosten	360

Tabelle: Vergleich der Kosten für Haushaltshilfen

Dafür, dass der Dienst wesentlich mehr kostet, kaufen die Eltern den Service, die Einteilung nicht selbst machen zu müssen, im Urlaubs- / Krankheitsfall eine Ersatzkraft zu bekommen und keine Lohnabrechnung machen zu müssen. Gleichzeitig sind die Eltern aber auch nur bedingt berechtigt, den Helfer*innen die Arbeitszeiten vorzugeben oder zu entscheiden, wer bei ihnen wann zum Einsatz kommt.

Unser Tipp: Hier sollten Eltern das Kleingedruckte im Vertrag des anbietenden Dienstes genau beachten, um möglichst viele Kompetenzen selbst zu behalten, auch wenn sie einen Dienst einkaufen. Besonders bei selbstfinanzierten Hilfen gilt: Wer zahlt, bestimmt. Wenn ein Dienstleister nicht auf Kundenwünsche eingeht, sollten die Eltern überlegen, ob das der richtige Anbieter für sie ist.

5.2.2 Au-pair

Was bedeutet Au-pair? „Au-pair“ ist ein interkulturelles Programm, das jungen Menschen einen Auslandsaufenthalt ermöglicht. Familien haben die Möglichkeit, junge Menschen aus aller Welt zwischen 18 und 25 Jahren als Au-pair aufzunehmen. (Gelegentlich bewerben sich auch junge Männer.) Sie möchten im Umgang mit der Familie die Sprache des Gastlandes erlernen, in der freien Zeit Sprachkurse besuchen und am kulturellen Leben teilnehmen. Sie sind keine Hausangestellten, sondern helfen gegen ein Taschengeld bei der Betreuung der Kinder und im Haushalt. Das Au-pair sollte bei vollem Familienanschluss eine ähnliche Stellung einnehmen wie ein Familienmitglied auf Zeit. Die aufnehmende Familie muss sich darüber im Klaren sein, dass ein Au-pair-Verhältnis auf Gegenseitigkeit beruht. Sie sollte bemüht sein, die Sprachstudien ihres Au-pairs und das Kennenlernen des Gastlandes in jeder Weise zu unterstützen (gemeinsame Ausflüge, Theaterbesuche, gesellige Veranstaltungen). Kleinkinder sollten nicht einziger Gesprächspartner des Au-pairs sein.

Die zurzeit allgemein üblichen Bedingungen lehnen sich an das „Europäische Abkommen über die Au-pair-Beschäftigung“ an und sind im Einvernehmen mit der Bundesanstalt für Arbeit geregelt: Das Au-pair hilft der Familie bei der Betreuung der Kinder und bei allen anfallenden Hausarbeiten (tägliche Reinigungsarbeiten, Küchenarbeit), es kann jedoch keine Putzfrau ersetzen und sollte nicht zu grober Arbeit her-

*Familien-
mitglied
auf Zeit*

angezogen werden. Die Mithilfe beträgt fünf Stunden täglich bzw. 30 Wochenstunden und soll so eingeteilt werden, dass dem Au-pair genügend Zeit für Sprachkurse, zur weiteren Fortbildung und Freizeitgestaltung zur Verfügung steht. Als Gegenleistung erhält das Au-pair ein eigenes Zimmer, volle kostenlose Verpflegung (auch in Abwesenheit der Familie) und ein Taschengeld von 260 Euro monatlich (gilt für 2019). Außerdem zahlt die Familie dem Au-pair eine Monatskarte für die öffentlichen Verkehrsmittel, z. B. für die Fahrt zur Sprachschule und zum Au-pair-Club, und sie muss das Au-pair bei der gesetzlichen Unfallversicherung und bei einer privaten Kranken- und Unfallversicherung anmelden. (Quelle: <https://www.au-pair-agenturen.de/gastfamilien.html>)



Tipp! Da Sie als Eltern in der Regel die jungen Menschen vor der Aufnahme in die Familie nicht kennen, ist es schwierig abzuschätzen, inwieweit diese in der Lage sind, die erforderlichen Hilfeleistungen durchzuführen. Ein persönliches Einstellungsgespräch ist selten möglich, da die Personen erst zu Beginn des Au-pair-Jahres ins Land kommen können. Wenn Sie sich Familie für den Einsatz eines Au-pairs interessieren, können Sie sich an örtliche Vermittlungsstellen wenden und nähere Informationen einholen. Vielleicht können Sie Kontakt zu Familien in der Nähe aufnehmen, die bereits Au-pairs aufgenommen haben.

(Kerstin Blochberger)

5.3 Der Einsatz von nicht bezahlten Helfer*innen

Diese Hilfen bezeichnen wir nicht als Elternassistenz, denn in solchen nicht bezahlten Unterstützungsmöglichkeiten geht es in erster Linie um gegenseitiges Geben und Nehmen und nicht um Unterstützung, die man als Elternteil von jemandem erwarten kann. Die Unterstützung durch heranwachsende Kinder oder die Partner*in sehen wir als besonders schwierig an. Kinder dauerhaft als Assistenzersatz zu nutzen, kann schnell zur Gefährdung der altersgerechten Entwicklung werden und muss deshalb vermieden werden. Der Einsatz der Partner*in als Assistenz gefährdet die Liebesbeziehung, weil einseitige Abhängigkeit selten eine gute Grundlage für eine gleichberechtigte Partnerschaft ist.

Ehrenamt ist oftmals auch nicht so verlässlich, weil diese Personen nicht bezahlt werden, nicht in einem vertraglichen

Kinder und Angehörige sind kein dauerhafter Assistenzersatz

Verhältnis stehen und deshalb zur Einhaltung von verabredeten Zeiten nicht „gezwungen“ werden können. Es bleibt bei der freiwilligen Hilfe, die jederzeit grundlos aufgekündigt werden kann. Eltern mit Behinderungen sind aber mitunter auf die Elternassistenz angewiesen, um das Wohl ihrer Kinder zu sichern. Deshalb kommt freiwilliges Engagement hier schnell an die Grenzen des Machbaren. Warum nicht bezahlte Hilfen trotzdem punktuell sinnvoll sein können, beschreiben wir im folgenden Kapitel.

5.3.1 Hilfe vom Partner oder der Partnerin

Eine häufig vorkommende Form der Unterstützung bei der Versorgung der Kinder ist die Hilfe durch die Partner*in. Ist der Hilfebedarf des behinderten Elternteils nicht allzu groß bzw. lässt er sich auf bestimmte Bereiche eingrenzen (z. B. Baden, Spielplatz), so besteht die Möglichkeit der gezielten Rollenaufteilung zwischen den Elternteilen: Mama liest immer die Gute-Nacht-Geschichte, Papa ist fürs Baden zuständig.

Schwierig wird es, wenn die Behinderung eines Elternteils ihm nicht ermöglicht, alltäglich wiederkehrende Situationen ohne Hilfe zu bewältigen. Wenn beispielsweise die behinderte Mutter das Essen selbst kochen kann, jedoch Hilfe braucht, das Kind in den Hochstuhl zu setzen, kann das nicht warten, bis der andere Elternteil nach der Arbeit nach Hause kommt. Dann ist es notwendig, diese Handreichungen von Elternassistent*innen erledigen zu lassen.

Muss der nichtbehinderte Elternteil zu häufig die Rolle der Elternassistent*in übernehmen, so wird er seine Rolle gegenüber dem Kind als zwiespältig erleben. Auch der behinderte Elternteil fühlt sich nicht wirklich als Bezugsperson und kann seinen Erziehungsstil nicht entwickeln, wenn er immer auf den anderen Elternteil angewiesen ist. So können schnell emotionale Spannungen in der Partnerschaft und in der Familie entstehen.

Ein weiterer Aspekt ist die Doppelbelastung der nichtbehinderten Lebenspartner*in, die neben ihrer Berufstätigkeit den gesamten Haushalt und die Kinder fast allein versorgt. Mitunter übernehmen manche nichtbehinderte Partner*innen auch die Körperpflege des behinderten Elternteiles mit. Auf diese Weise wird die nichtbehinderte Partner*in auf Dauer überfordert und findet nicht genügend Zeit und Freiraum, das eigene „Akku“ wieder aufzuladen. Dieses kann nicht nur





die Partnerschaft belasten, es kann auch zur psychischen oder psychosomatischen Erkrankung führen, wie es bei Überlastung im Arbeitsleben auch immer häufiger vorkommt.

Tipp! Achten Sie als behinderter Elternteil selbst auf ein ausgewogenes Verhältnis durch Aufteilung der Aufgaben. Sichern Sie Ihren eigenen Aufgabenbereich nicht durch die Übernahme von Assistenzleistungen durch die Partner*in. Achten Sie dringend darauf, dass beide Elternteile ihren eigenen Erziehungsstil einbringen können. Vermeiden Sie langandauernde Überforderung beider Elternteile. Versuchen Sie, Platz für eigene Freiräume jedes Elternteils zur Erholung und zum Pflegen eigener Interessen zu lassen.

5.3.2 Hilfen durch eigene Kinder

Kleine Kinder helfen gern. Ältere Kinder und pubertierende Jugendliche haben damit zeitweise eher Probleme. Das eigene Zimmer in Ordnung zu halten, gehört in vielen Familien zur Aufgabe der Kinder. Regelmäßige altersgerechte Aufgaben für alle Familienmitglieder wie tägliches Tischdecken, Müll rausbringen, Spülmaschine ausräumen oder mal Wäsche aufhängen oder einen Einkauf erledigen, gehört zu den Aufgaben, die auch Kinder und Jugendliche in der Familie übernehmen können. Sie sollen sogar, damit sie zu verantwortlichen Menschen heranwachsen. Dabei kommt es immer auf den Umfang der täglich verpflichtenden Haushaltsarbeit an, welche mit sechs bis zehn Jahren gering bleiben sollte, später als Jugendliche auch mal bis zu einer Stunde täglich bedeuten kann, wenn alle in der Familie ihren Beitrag leisten.

Mit sechs Jahren das eigene Frühstück zubereiten oder gar den Eltern das Brot schmieren zu müssen, ist allerdings eine ganz klare Überforderung, wenn das auf Dauer passiert. Auch 12-jährige Jugendliche sind nicht dafür verantwortlich zu machen, jeden Tag ein warmes Mittagessen für alle Familienmitglieder zu kochen. Sich von den eigenen Kindern auf der Toilette helfen zu lassen oder sogar die Intimpflege des Elternteils ein 13-jähriges Kind erledigen zu lassen, überschreitet deutlich die Grenzen des Kindes. Dies gilt auch, wenn sich das Kind nicht negativ dazu äußert und diese Tätigkeiten „freiwillig“ übernimmt⁸.

Es gibt Grenzen

⁸ Dazu siehe Dr. Cornelia Klößinger: Wie Eltern mit Körper- und Sinnesbehinderungen erziehen – und was die Kinder dazu sagen, 2015, tektrum-Verlag

Bis heute ist die Behinderung eines Elternteils ein Aspekt, auf den bei Beurteilung von Kindeswohlgefährdung geachtet wird. Aber nicht die Behinderung des Elternteils an sich bedeutet eine Gefährdung des Kindeswohls, sondern die Tatsache, dass Eltern oder Sozialbehörden die Kinder oder Jugendlichen mehr als altersgerecht für die Haushaltsarbeit oder Pflege der Eltern heranziehen. Um das zu vermeiden, gibt es im Sozialgesetzbuch die Hilfen, auf die Eltern einen Anspruch haben.

Auch wenn durch die Regelungen der Eingliederungshilfe ab 2020 viel mehr Eltern Hilfe bekommen werden, wird es Familien geben, in denen Eltern mit Behinderung Eigenbeiträge zahlen müssen oder erst einen Teil ihrer Ersparnisse aufbrauchen müssen (2020 mehr als 57.000 Euro).

5.3.3 Hilfe durch Verwandte

Ist der Gesamtumfang der benötigten Assistenz nicht zu groß oder die Familien erhalten aufgrund von zu hohem Einkommen oder Vermögen keine Elternassistenz bewilligt bzw. möchten sich vor Leistungsträgern nicht komplett öffnen, lassen sich Eltern mit Behinderungen auch durch ihre Eltern, Geschwister oder andere Verwandte unterstützen. Dies bedeutet, dass etwa die Lebenspartner*in oder die Geschwister bzw. die Eltern den behinderten Elternteil bei der Familienarbeit unterstützen. Der Vorteil ist, dass keine fremde Person in das Familienleben eindringt. Auch kann die Assistenz mitunter flexibler und nach Bedarf für kurze Einsätze abgerufen werden.

Als nachteilig wird jedoch von behinderten Eltern erlebt, dass sie ihren Tagesablauf nach der Person einrichten müssen, die ihnen hilft. Weiterhin ist die Selbstverwirklichung bezüglich der Kindererziehung und der Haushaltsführung oft erheblich eingeschränkt. So unterlaufen die eigene Mutter oder die Lebenspartner*in mitunter den Erziehungsstil des behinderten Elternteils, wenn dieser nicht ausreichend in der Lage ist, sich zu behaupten. Jede möchte ja „nur das Beste für das Kind“.

Aufgrund eines fehlenden eindeutig ausgesprochenen Arbeitsauftrages (wie es bei einem Arbeitgeber-/Arbeitnehmerverhältnis vorzufinden ist) kann der behinderte Elternteil seine Vorstellungen oft nicht realisieren. So werden Aufgaben im Haushalt häufig ganz im Ermessen der haushaltsführenden



SGB IX § 78 (3)

Verwandten, nicht aber nach den Bedürfnissen des behinderten Elternteils durchgeführt.



Tipp! Besprechen Sie mit Ihren Verwandten, welchen Bedarf Sie haben. Reden Sie über Ihre Bedürfnisse und auch darüber, wie Sie sich die Hilfeleistung vorstellen. Sagen Sie, dass Sie die Assistenz benötigen und auch gern annehmen. Machen Sie klar, dass Sie die Mutter bzw. der Vater sind. Machen Sie deutlich, dass Sie, genau so, wie Ihre Angehörigen, Freiheiten haben, die Sie sich nicht nehmen lassen möchten. Sprechen Sie eigene Befindlichkeiten an und ggf. auch solche, die Sie von Ihren Angehörigen kennen, um eine Strategie zu entwickeln, wie damit umzugehen ist.

Eine Möglichkeit ist auch die klare Trennung von Assistenzleistung durch Verwandte von den Zeiten, in denen das Kind allein durch die Verwandten betreut wird. Auch für diese Zeiten sollten Sie auf jeden Fall grundlegende Erziehungsstellungen absprechen.

5.3.4 Nachbarschaftshilfe

In einem gewissen Rahmen kann der Assistenzbedarf durch gegenseitige Nachbarschaftshilfe abgedeckt werden. Nach dem Prinzip: Schwimmengehen gegen Hausaufgabenbetreuung können dem Kind manche Aktivitäten geboten werden, die der behinderte Elternteil selbst nicht oder nur mit großem Aufwand machen kann. Darüber hinaus hat der behinderte Elternteil auch die Gewissheit, Hilfe geben zu können und nicht Hilfe annehmen zu müssen.



Tipp! Wenn Sie Nachbarschaftshilfe nicht allein organisieren wollen, erkundigen Sie sich, ob es in der Nähe einen Tauschring gibt. Tauschringe organisieren einen Austausch von nicht bezahlten Dienstleistungen. Dort können Sie viele Menschen kennenlernen, die ihre Fähigkeiten (z. B. Vorlesen, Bügeln) zum Tausch gegen andere Leistungen (z. B. Kinderbetreuung) anbieten. Ansprechpartner hierfür können z. B. Mehrgenerationenhäuser, Ehrenamts- oder Bürgerstiftungen sein.

(Christiane Rischer und Peggy Steinecke)

6 Das Antragsverfahren

In diesem Abschnitt geben wir einige Tipps zur Antragstellung auf Elternassistenz. Einen Großteil der Informationen in diesem Kapitel haben wir der Broschüre „Der Sozialrechtsweg – Der richtige Umgang der Bürger mit Sozialleistungsträgern“ entnommen und danken Leif Steinecke für die freundliche Genehmigung zum Abdruck.

6.1 Allgemeine Tipps zum Antragsverfahren

- Bei telefonischen Kontakten ist eine Mitschrift ratsam: Name der Gesprächspartner*in, das Datum, die Uhrzeit und die Rufnummer sowie kurz zusammengefasst die Gesprächsinhalte.
- Der Versand des Antrages kann per Post und zugleich per E-Mail oder Fax erfolgen. Hierfür bitte das Schreiben mit folgendem Vermerk versehen: „vorab per E-Mail / Fax“. Es ist sinnvoll, drei bis vier Tage nach dem Versenden des Briefes auf der Behörde anzurufen und nach dem Posteingang zu fragen und sich das Eingangsdatum auf der Antragskopie zu notieren. Bei persönlicher Abgabe des Antrages in der Pforte des Amtes kann man sich den Eingang des Schreibens mit Stempel und Unterschrift bestätigen lassen. Damit ist es nicht notwendig, den Brief per teurem Einschreiben zu schicken.
- Der Antrag kann jederzeit an einen der Rehabilitationsträger nach SGB IX (z. B. Träger der Eingliederungshilfe, gesetzliche Krankenkasse, Rentenversicherung, Unfallkasse) abgegeben werden. Diese sind nach §14 SGB IX verpflichtet, jeden Antrag zu prüfen und innerhalb von zwei Wochen an den zuständigen Rehaträger weiterzuleiten. Die allgemeine Aussage „Mit Ihrem Anliegen müssen Sie z. B. zum Jugendamt gehen“ ist nicht ausreichend und wäre im eventuell späteren Gerichtsverfahren als Verfahrensfehler zu werten.
- Wenn Eltern zu einer Begutachtung müssen, ein persönliches Gespräch mit dem Leistungsträger führen wollen oder die Bedarfsermittlung bei ihnen zu Hause stattfindet, ist es ratsam, sich durch Familie, Freunde oder Bekannte Beistand zu holen. Das dient als Sicherheit für die Eltern, da vier Ohren mehr hören als zwei. Wenn es vorab abgesprochen ist, kann



diese Person Notizen oder auch auf Nachfrage der Eltern Ergänzungen zum Sachverhalt machen.

- Sozialgerichtsverfahren sind kostenfrei. Es fallen „nur“ Kosten für eine Anwält*in oder ein selbst in Auftrag gegebenes Gutachten an.
- Wenn Eltern zur Kommunikation mit den zuständigen Leistungsträgern einen Gebärdensprachdolmetscher oder eine andere Form der Kommunikationsunterstützung benötigen, muss diese auf Kosten des Amtes bereitgestellt werden.

6.2 Die Antragstellung

Wenn ein Elternteil mit Behinderung einen Antrag auf Elternassistenz beim zuständigen Träger der Eingliederungshilfe stellt, ist dies schriftlich oder mündlich möglich. Schriftlich ist zwecks der Beweiskraft für einen möglichen Rechtsstreit auf jeden Fall besser. Wichtig ist es, für die eigenen Unterlagen eine Kopie des Antrages zu behalten. Vorab sollten Eltern eine ausführliche Bedarfsermittlung durchführen. Der Elternteil sollte immer im Hinterkopf behalten, dass die Mitarbeiter*innen von ihren eigenen Erfahrungen ausgehen und oft keine Vorstellung darüber haben, welche realen Hilfen ein behinderter Elternteil im Umgang mit seinem Kind benötigt.

Das Kompetenzzentrum für behinderte und chronisch kranke Eltern in Sachsen hat einen allgemein gefassten Bedarfsermittlungsbogen erstellt. Folgende Hauptfragen werden in dem Bogen gestellt:

- Wie wurde bisher Hilfe abgedeckt?
 - gar nicht
 - durch Familie, aber nicht mehr möglich, weil ...
 - durch sonstige Person, aber nicht mehr möglich, weil ...
- Welche Folgen hat das für Sie? (z. B. Überforderung, Verschlechterung des Gesundheitszustandes)
- Welche Folgen hat das für Ihr Kind? (z. B. Einschränkung bei Aufenthalt im Freien)
- Benötigen Sie auch Hilfe bei der Erziehung Ihres Kindes?
 - ja, und zwar ...
 - nein, nur Assistenz
- Beschreiben Sie bitte selbst, welche Art der Einschränkungen Sie haben.

*Welche
Unterstützung
brauche ich?*

Außerdem ist es sehr wichtig, bei der Antragstellung alle notwendigen Unterlagen zusammenzutragen. Ein Antragsmuster sowie eine Übersicht der erforderlichen zusätzlichen Antragsunterlagen befinden sich im Anhang.

Für die Bedarfsermittlung für Elternassistenz gibt es noch keine Vorgaben, so wie es beispielsweise bei der Antragstellung eines Pflegegrads ist. Jedes Bundesland muss bis 2020 ein einheitliches Bedarfsermittlungsverfahren entwickeln, in dem auch die Hilfe für andere (z. B. Haushalt für Familienangehörige) oder die Kommunikation mit und für eigene Kinder eine Rolle spielt. Wir geben in unserer Beratung gern eine Checkliste (siehe Anhang) aus, die in folgende, große Bereiche eingeteilt ist:

- Schwangerschaft
- Geburt
- Kinderpflege
- Kinderbetreuung/Begleitung
- Unterstützung bei Aktivitäten des behinderten Elternteils für die Kinder
- Haushalt für das Kind täglich
- Haushalt für das Kind wöchentlich

Wichtig ist, dass die Bedarfsermittlung für die Elternassistenz nur diejenigen Hilfen beinhalten darf, die sich im direkten oder indirekten Umgang mit dem Kind ergeben. Ein Beispiel für den direkten Umgang ist das Wickeln oder Baden des Kindes. Ein Beispiel für den indirekten Umgang ist das Zubereiten der Mahlzeiten oder das Beziehen des Kinderbettes. Für den eigenen Assistenzbedarf der Eltern, z. B. Haushaltshilfe zum Putzen der gesamten Wohnung ohne Kinderbereich, können Eltern bei Bedarf zusätzlich Hilfe zur Pflege oder Haushaltshilfe beantragen. Das kann in einem Antrag geschehen, sollte aber klar getrennt aufgeführt werden: Beispiel: „Ich benötige wöchentlich 15 Stunden Elternassistenz (inklusive Haushaltshilfe und Einkauf für das Kind) sowie fünf Stunden Haushaltshilfe/Hilfe zur Pflege für meinen eigenen Bedarf.“

Weiterhin ist es gut, wenn sich die Eltern vorab Gedanken machen, ob sie ihre Elternassistenzleistung in Form eines persönlichen Budgets oder als Sachleistung erhalten möchten. Nähere Informationen, Vor- und Nachteile der Leistungsformen befinden sich im Kapitel Organisation der Elternassistenz.

*Neue Verfahren
bis 2020*



Der zuständige Leistungsträger für die Bewilligung von Elternassistenz ist verpflichtet, alle notwendigen Daten zu ermitteln, die für das Antragsverfahren notwendig sind. Wenn Eltern ihrer Mitwirkungspflicht⁹ nicht nachkommen, ist der Leistungsträger berechtigt, die Leistung ganz oder teilweise zu verweigern. Folgende Daten gehören dazu:

- die Angabe aller wesentlichen Tatsachen (z. B. Einkommen, Lebensverhältnisse)
- die Erteilung von Auskünften, z. B. von Ärzten (Schweigepflichtsentscheidung)
- die Bezeichnung oder Vorlage von ärztlichen Gutachten und
- der Besuch von ärztlichen Untersuchungen

Wie der antragsbearbeitende Leistungsträger die Bedarfsermittlung durchführt, können wir hier nicht beschreiben, da die Verfahren gerade neu entwickelt werden. Mitunter kommen die Mitarbeiter*innen zu den Eltern nach Hause und möchten einen Eindruck über die individuelle Lebenssituation gewinnen und detailliert besprechen, wie die Bedarfe real aussehen. Anderenfalls werden die Eltern zum Gespräch in das Amt eingeladen.

Tipp: Gerade für dieses Gespräch empfehlen wir, es nicht allein zu führen, sondern sich Beistand durch Personen aus Ihrem Familien-, Freundes- oder Bekanntenkreis zu holen. Vier Ohren hören mehr als zwei. Putzen Sie Ihre Wohnung vorher aber nicht mehr, als Sie dies im Alltag sonst auch selbst schaffen, die Mitarbeiter/innen wollen Ihren Assistenzbedarf ja sehen.



6.3 Der Bescheid

Der Kostenträger hat laut SGB IX § 14 nach Antragseingang nur zwei Wochen Zeit zu prüfen, ob er zuständig ist. Ist er zuständig, muss er unverzüglich den Bedarf feststellen, eventuell notwendige Gutachten einholen und spätestens zwei Wochen nach Vorliegen des Gutachtens entscheiden. Sollte kein Gutachten notwendig sein, muss er bereits drei Wochen nach Antragseingang entscheiden.

Der Bescheid wird der Antragsteller*in in der Regel schriftlich mitgeteilt. Antragsteller*innen sollten auf jeden Fall darauf achten, dass der Bescheid durch den Leistungsträger be-

9 §§ 60-67 SGB I

gründet ist, dass ist ein Muss!¹⁰ In dem Bescheid muss zu erkennen sein, auf welcher Rechtsgrundlage, welchem Gesetz und welchen Paragrafen er basiert. Jeder Bescheid, den Antragsteller*innen durch einen Leistungsträger erhalten, muss eine Rechtsbehelfserklärung¹¹ beinhalten. Das bedeutet, es muss mitgeteilt werden, in welcher Form und innerhalb welches Zeitraums gegen den Bescheid Widerspruch eingelegt werden kann. Wenn es diese Erklärung nicht gibt, verlängert sich die Frist, innerhalb der Antragsteller*innen Widerspruch einlegen können, von einem Monat auf ein Jahr.

6.4 Was tun, wenn nicht oder nur teilweise bewilligt wird?

6.4.1 Der Widerspruch und der Widerspruchsbescheid

Wenn Eltern einen Bescheid mit einer Ablehnung erhalten haben oder die Leistungen in einem geringeren Umfang bewilligt sind, als sie es beantragt haben, besteht die Möglichkeit, Widerspruch¹² einzulegen. Dies muss innerhalb von einem Monat geschehen, nachdem die Antragsteller*in den Bescheid erhalten hat. Der Widerspruch kann schriftlich eingelegt werden oder man gibt ihn in der zuständigen Geschäftsstelle zu Protokoll.

Tipp: Notieren Sie in Ihren Unterlagen das Datum, an dem Sie den Bescheid im Briefkasten hatten, um zu wissen, bis wann Ihre Widerspruchsfrist läuft. Wenn Sie schriftlich Widerspruch einlegen, machen Sie es wie oben erwähnt per Post und zugleich vorab per Fax / E-Mail.

Der Widerspruchsbescheid muss innerhalb von drei Monaten erlassen werden.



6.4.2 Der einstweilige Rechtsschutz

Der einstweilige¹³ Rechtsschutz kann unter folgenden Bedingungen beantragt werden:

- wenn es um Leben oder Tod geht,

10 § 35 SGB X

11 § 36 SGB X

12 § 84 SGG

13 § 86b, Abs. 2 SGG

- wenn schwerwiegende Gesundheitsschäden vermieden werden können oder
- wenn es um die finanzielle Existenz geht. Dieser Punkt ist bei der Beantragung von Elternassistenz entscheidend. Ansonsten könnte das Selbsteinkaufen der Leistung eine zu hohe Belastung darstellen oder schlimmstenfalls zum finanziellen Ruin führen.

Über einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung entscheidet das Sozialgericht relativ kurzfristig, d. h. innerhalb von drei Monaten. Zwei Kriterien müssen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung zutreffen:

- Grundsätzlich muss Anspruch auf Leistung bestehen.
- Die Leistung muss dringend erforderlich sein.

Es ist möglich, dass der Leistungsträger durch das Sozialgericht zur sofortigen Leistung verpflichtet wird. Wenn dann der Leistungsträger weiterhin den Leistungsanspruch nicht anerkennt, läuft das Hauptsacheverfahren weiter.



6.4.3 Die Untätigkeitsklage

Die Untätigkeitsklage¹⁴ können Eltern beim zuständigen Gericht erheben, wenn:

- nach Antragstellung mindestens sechs Monate vergangen sind oder
- nach dem Einlegen des Widerspruchs mindestens drei Monate vergangen sind.

Wenn Antragsteller*innen eine Untätigkeitsklage einreichen, ist der Leistungsträger verpflichtet, zügig den Bescheid zu erlassen. Eltern müssen bei Gericht alle Unterlagen einreichen, die mit dem Antragsverfahren zusammenhängen. In diesen Unterlagen müssen auch die Zeiten für verstrichene Fristen erkennbar sein.

Eine Ausnahme für den Erlass kann jedoch sein, dass der Leistungsträger noch auf Gutachten wartet, die durch ihn veranlasst wurden. Wenn dies der Leistungsträger dem Gericht beweisen kann, wird die Untätigkeitsklage abgewiesen.

6.4.4 Die Klage

Wenn Eltern einen nicht zufriedenstellenden Widerspruchsbescheid erhalten haben, können sie innerhalb eines Monats nach Zugang des Widerspruchsbescheides beim zuständi-

14 § 88 SGG

gen Gericht Klage¹⁵ einreichen. Die Adresse wird im Widerspruchsbescheid genannt. Für die Klage fallen keine Kosten an. Kosten kommen nur auf die Eltern zu, wenn sie sich eine Anwält*in nehmen. Weiterhin müssen Eltern die Kosten für Gutachten selbst tragen, die durch sie selbst und nicht vom Gericht in Auftrag gegeben werden.

Wenn Eltern ein zu geringes Einkommen haben und die Klage Aussicht auf Erfolg hat, können sie zur Finanzierung der Anwält*in Prozesskostenhilfe beantragen, dabei hilft die Anwält*in.

(Peggy Steinecke)

7 Grundlegende Tipps zum Umgang mit Assistent*innen für behinderte und chronisch kranke Eltern

Unabhängig davon, ob die Eltern die Elternassistentenkräfte als Sozialleistung über ein Persönliches Budget oder selbst finanzieren, ob sie diese als Minijobber*innen oder versicherungspflichtige Arbeitnehmer*innen einstellen, die Eltern übernehmen damit die Verantwortung für diese Angestellten und für alle Arbeitgeberpflichten. Viele Eltern, die die Rolle einer Arbeitgeber*in erstmals übernehmen wollen, brauchen jedoch zu Beginn in gewissem Umfang Anleitung oder zeitweilige Unterstützung. Dieses Kapitel gibt einen kleinen Überblick über die Aspekte der Personalführung, mit denen Arbeitgeber*innen sich beschäftigen sollten.

Die folgenden Tipps können auch für Eltern nützlich sein, deren Elternassistent*innen bei einem Ambulanten Hilfsdienst angestellt sind. Dies gilt insbesondere, wenn der ambulante Dienst tatsächlich „Assistenz“ und nicht nur „Pflege“ anbietet und die Eltern z. B. bei der Entscheidung mitwirken, wer in ihrem Haushalt eingesetzt wird. Generell helfen die folgenden Ratschläge auch beim Einsatz nicht bezahlter Helfer*innen:

- Eine klare Absprache über die Aufgabenbereiche ist die Grundlage dafür, dass sich Missverständnisse nicht zur Störung des Vertrauensverhältnisses ausweiten. Die Lebensqualität aller Familienmitglieder ist auch abhängig

15 § 87 SGG, § 90 SGG

vom erfolgreichen Umgang mit den verschiedenen Aufgabenbereichen, die beim Einsatz und dem Umgang mit Assistent*innen anfallen.

- Jeder behinderte Mensch ist anders. Das gleiche gilt für die vielen Assistent*innen. Deshalb sind die einzelnen Tipps an die verschiedenen Persönlichkeiten und Gegebenheiten anzupassen.
- Bei der Anstellung einer Assistent*in muss sich die behinderte Assistenznehmer*in mit Punkten wie z. B. der Auswahl von Assistent*innen, Finanzierung von Assistent*innen oder Gehaltsabrechnung und Beiträgen zur Sozialversicherung etc. auseinandersetzen. Es ist nicht leicht, die Arbeitgeberposition auszuüben. Eltern müssen bereit sein, einige Zeit und Mühe einzusetzen, damit der Kleinbetrieb „Familie mit behinderten Eltern“ funktionieren kann. Der Zeitaufwand wird aber im Verlauf der Jahre geringer und eine Menge Ärger und Mehraufwand ersparen.
- Unabhängig davon, ob Eltern als behinderte Auftraggeber*in bereits Führungsqualitäten (wie klare Kommunikation, Durchsetzungsfähigkeit, Rollenklarheit) entwickelt haben oder nicht, durch die Abhängigkeit von personeller Hilfe müssen sie Anleitungsfunktionen ausüben und werden automatisch zur „Chef*in“. Deshalb benötigen sie ein gewisses Grundwissen an Personalführung. „Ganz nebenbei“ können Eltern damit Fähigkeiten erwerben, die sie später auch beruflich oder bei der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit sehr gut verwenden können.



7.1 Wann suche ich mir Assistent*innen?

Eltern mit einem Neugeborenen haben vielleicht wenig Zeit und Lust, nach der Geburt Bewerbungsgespräche durchzuführen, wenn das Baby gerade gestillt oder gewickelt werden muss. Manche Behinderungen, z. B. Multiple Sklerose, erfordern nach der Geburt eine besonders konsequente Einhaltung der Belastungsgrenzen der Mutter, um einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes (Schub) vorzubeugen. Sie sollten nicht im Zustand ständiger Müdigkeit die Entscheidung fällen, wer Ihnen in Zukunft behilflich ist. Kümmern Sie sich also schon in der Schwangerschaft um die notwendige Assistenz. Wenn Sie nicht bis zum Beginn des Mutterschutzes arbeiten, ist genug Zeit, alle notwendigen Schritte in Ruhe

zu erledigen. Ein wichtiger Tipp zu Beginn lautet deshalb: Schieben Sie die Suche nach Assistent*innen nicht auf die Zeit nach der Geburt hinaus!

7.2 Die Stellenausschreibung: Wie finde ich Elternassistentenkräfte?

Es gibt verschiedene Wege, wie und wo Eltern neue Assistent*innen finden können. Die klassische Stellenanzeige in der örtlichen Tageszeitung oder in kostenlosen Wochenblättern ist ein Weg, im Internet gibt es mehrere Assistentenbörsen, die Bewerber*innen und Suchende nutzen können. Es gibt in Supermärkten, Kultureinrichtungen und Universitäten sogenannte „Schwarze Bretter“, wo jeder Zettel aufhängen kann (abreißbare Telefonnummern nicht vergessen!). Auch die Arbeitsämter (<https://jobboerse.arbeitsagentur.de/>), Studentenvermittlungstellen oder ein Zentrum für Selbstbestimmtes Leben können Stellenangebote verbreiten.



Eine zeitlich etwas aufwendigere Suche nach geeigneten Assistent*innen kann sich durchaus bezahlt machen. Bei der Suche ist es wichtig, genau zu beschreiben, welchen Bedarf die Eltern haben wie z. B. Kinderpflege (Windelwechsel?), Kinderbetreuung, Einkaufen, Putzen (Toilette), Begleitung zum Kindergarten.

Nennen Sie:

- die genaue Bezeichnung der Arbeit
- eine kurze Beschreibung der notwendigen Tätigkeiten
- die Telefonnummer, unter der man Sie erreichen kann
- die Anzahl der wahrscheinlich benötigten Arbeitsstunden und
- evtl. notwendige Vorkenntnisse oder andere Voraussetzungen (z. B. Führerschein, Nichtraucher*in).

7.3 Die Auswahl von Elternassistent*innen

Wie finde ich geeignete Assistent*innen? Das Leben mit Assistenz erfordert ein hohes Maß an Vertrauen und gegenseitiger Zuverlässigkeit. Bevor Eltern eine arbeitssuchende Person einstellen, sollten sie alle Bewerber*innen sorgfältig prüfen. Dabei muss die behinderte Person letztendlich den Bewerber*innen Klarheit über die folgenden Punkte verschaffen:

- a) Aufklärung der Elternassistent*innen über ihre Rechte
- b) klare und eindeutige Definition der Aufgaben und Pflichten

- c) deutliche Beschreibung dessen, was zu den einzelnen Aufgaben gehört und was nicht (z. B. Babywickeln nach Aufforderung oder eigenverantwortlich)
- d) die Zeiten, in denen Assistenz gesucht wird (nur bestimmte Tageszeiten, nachts, Wochenende, Feiertage?)
- e) Vereinbarung einer Probezeit



In der Regel findet das erste Gespräch zwischen den Eltern und den in Frage kommenden Assistent*innen am Telefon statt. Bei diesem Erstkontakt ist es wichtig, den zukünftigen Assistent*innen die anfallenden Aufgabengebiete und Pflichten klar und deutlich zu beschreiben.

7.4 Das persönliche Vorstellungsgespräch

Vorbereitung:

Bereits vor dem Erstgespräch müssen Eltern sich im Klaren sein, was sie von der Bewerber*in wissen möchten. Die Erstellung eines Fragenkatalogs ist empfehlenswert.

Bildung eines Vertrauensverhältnisses zur Bewerber*in:

- Gesprächseröffnung mit allgemeinen Themen, um „das Eis zu brechen“ und ein Vertrauensverhältnis mit der Bewerber*in aufzubauen. Es bietet sich die Frage an, ob die Bewerber*in den Weg zur Wohnung gut gefunden hat. Das schafft einen Einstieg und sagt zugleich etwas über die Verkehrsanbindung aus.
- Findet das Gespräch auf der richtigen Ebene statt bzw. besteht zur Bewerber*in ein Vertrauensverhältnis, wird sie die Fragen so offen wie möglich beantworten.

Selbstdarstellung und Beschreibung der Aufgabengebiete:

- Es ist wichtig, dass Eltern den zukünftigen Assistent*innen die anfallenden Aufgabengebiete und Pflichten klar und deutlich beschreiben. Dazu zählen auch Punkte, die etwas unangenehm sein könnten oder von der Bewerber*in eventuell negativ aufgenommen werden. Medizinische Details, die für die Arbeit der Assistenzperson von Bedeutung sind, sollten aber später in den Anleitungsphasen nach der Einstellung erläutert werden.

Gesprächsverlauf:

Der behinderte Elternteil muss darauf achten, dass er/sie und nicht die Bewerber*in die Gesprächsführung übernimmt. Die Bewerber*in sollte nach Möglichkeit einen Bewerbungsbogen ausfüllen, der die wichtigsten Informationen enthält. Jetzt muss erwähnt werden, wenn von der Bewerber*in bei Einstellung ein erweitertes Führungszeugnis benötigt wird¹⁶.

Der Gesprächsabschluss:

- Eine Bewerber*in sollte nie „vom Fleck weg“ angestellt werden. Vielmehr empfiehlt es sich, sich Zeit zu nehmen für die Beurteilung ihrer Qualifikationen, um bestimmte Verhaltensweisen zu analysieren und die Referenzen oder Empfehlungen zu überprüfen, um festzustellen, ob die Bewerber*in zuverlässig, verantwortungsvoll, ehrlich und vertrauenswürdig ist.
- Kommt eine Bewerber*in für eine Anstellung nicht in Frage, sollte ihr dies schriftlich oder mündlich so bald wie möglich mitgeteilt werden!

7.5 Die Entscheidung

Günstig ist die Vereinbarung eines Probetermins, an dem die Bewerber*in die ganze Familie kennenlernen kann. Dabei kann der in dem Bewerbungsgespräch gewonnene Eindruck beiderseits überprüft werden. Eltern sollten sich überlegen, bei welcher Gelegenheit sie dieses Kennenlernen organisieren, ob sie es beispielsweise bei einem Familienausflug machen. Geeigneter ist aber wohl eine Alltagssituation, bei der die Bewerber*in einen Eindruck von der täglich anfallenden Arbeit erhalten kann.

7.6 Rechte und Pflichten der Arbeitgeber*in und der Elternassistent*in

Rechte und Pflichten der Arbeitgeber*in

- Die Arbeitgeber*in hat gegenüber der Arbeitnehmer*in eine Fürsorgepflicht, d. h. Arbeitsräume und Hilfsmittel sind so einzurichten und zu unterhalten und die zu verrichten-

¹⁶ Das ist inzwischen bei der Arbeit mit Kindern Standard, eventuell auch als Qualitätskriterium im Persönlichen Budget vereinbart.

de Arbeit ist so zu gestalten, dass Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer*in abgewendet wird.

- Auch deren in den Privathaushalt mitgebrachtes Eigentum ist zu schützen.
- Die Assistent*in muss eindeutig und umfassend über ihre Aufgaben und Pflichten informiert werden. Auch die zu verrichtenden Arbeiten und Hilfeleistungen sind deutlich zu definieren (z. B.: Wann soll die Assistent*in eigenständig behilflich werden? Wie sollen Kinder getragen, gewickelt, gewaschen usw. werden? Welche Kinderpflegemittel sollen verwendet werden?).
- Im Falle einer Kündigung: Auch während der Probezeit ist eine Kündigungsfrist einzuhalten! Je nach Vereinbarung kann die Frist zwei bis vier Wochen zum 15. oder zum Monatsende betragen. Nach Ablauf der Probezeit gilt eine Kündigungsfrist von vier Wochen zum 15. oder zum Monatsende¹⁷. Diese Regelungen gelten für beide Seiten. Eine fristlose Kündigung kann bei schwerem Fehlverhalten der Assistent*in wie beispielsweise bei Diebstahl oder Gewalt gegenüber den Kindern ausgesprochen werden. Auch wiederholtes Fehlverhalten (z. B. Unzuverlässigkeit, Rauchen in der Wohnung) kann eine fristlose Kündigung rechtfertigen, allerdings muss hier eine Abmahnung seitens der Arbeitgeber*in gegenüber der Arbeitnehmer*in wegen dieses Verhaltens vorausgegangen sein.

Rechte und Pflichten der Assistent*innen:

- Im Allgemeinen ist dem Betrieb gegenüber eine besondere Treue (z. B. Schweigepflicht, diese sogar über das Ende des Dienstverhältnisses hinaus) zu leisten.
- Die Assistent*in hat Arbeiten nach Weisung der Arbeitgeber*in zu verrichten und muss so arbeitsfähig sein, dass sie ihre Pflichten ordnungsgemäß erfüllen kann (z. B. muss Alkohol tabu sein). Die zur Beschäftigung zählenden Aufgaben sind in der dafür vorgesehenen Zeit zu erfüllen (gemeint sind Hilfeleistungen, die sie nach ihrem persönlichen Leistungsvermögen auf Dauer erbringen kann). Die konkreten Situationen im Familienalltag sind dabei ebenfalls zu beachten.

¹⁷ Hier gibt es Mindestregelungen im BGB.

- Die Assistent*in hat die behinderte Person sofort zu informieren, wenn sie verspätet oder überhaupt nicht zur Arbeit erscheinen kann. Kleinbetriebe erhalten zwar die Kosten für Lohnfortzahlung im Krankheitsfall von der Umlagekasse zurück, aber nur für Tage, die die Assistent*in auch eine ärztliche Krankschreibung nachweist.

7.7 Anleitung neuer Elternassistent*innen

Bevor neue Assistent*in in ihre Arbeit eingewiesen werden, ist Folgendes wichtig:

- Soll das Verhältnis mehr auf einer persönlichen Beziehung beruhen?
- Oder soll die berufliche Funktion der Angestellten im Vordergrund stehen?

Eine Möglichkeit besteht darin, die Assistent*in Schritt für Schritt in die Arbeit einzuweisen. Dieses Vorgehen ist zeitaufwendig, die Assistent*in lernt so gleich die genauen Details der jeweiligen Arbeit kennen.

Checklisten möglicher Arbeitsbereiche von Elternassistenten befinden sich im Anhang! Bei Tätigkeiten, die sich regelmäßig wiederholen, kann die Anleitung mit einer Checkliste sinnvoll sein. Durch die Checklisten soll die Assistent*in u. a. ein klares Bild bekommen, welche Arbeiten wann und in welcher Reihenfolge zu tun sind. Sie eignen sich insbesondere, wenn es sich um Tätigkeiten im Haushalt handelt, aber auch wenn die Assistent*innen zeitweise die Familienarbeit während der Abwesenheit der Eltern übernehmen. Dabei ist allerdings immer auf die kurzfristig notwendigen Veränderungen zu achten, die ein Zusammenleben mit Kindern mit sich bringen.

Wie motiviere ich die Assistent*innen?

Jede Assistent*in kann eine bessere Leistung erbringen, wenn sie ihre Aufgaben und Pflichten genau kennt, wenn ihr die wesentlichen und wichtigen Punkte ihrer Arbeit bewusst sind und sie weiß, worauf ihre behinderte Arbeitgeber*in Wert legt. Das gleiche gilt, wenn behinderte Eltern ihrer Assistent*in das Gefühl vermitteln können, dass sie deren Arbeit schätzen und auch an ihren persönlichen Anliegen interessiert sind.

Eine gute Beziehung zwischen den Eltern und den Assistent*innen erfordert gegenseitige Anerkennung (Respekt)

und ständiges „Feedback“ (Rückmeldung). Es gibt drei verschiedene Arten von Feedback:

- positives (Lob)
- berichtigendes und
- negatives (Tadel).

In der Regel erfolgt kein Feedback, solange alles nach Plan abläuft. Oft gibt es ein Feedback erst bei auftretenden Fehlern, was dann verständlicherweise ein negatives Feedback ist. Umso wichtiger ist es, positive und berichtigende Feedbacks bewusst auszusprechen! Dazu können auch regelmäßig stattfindende Gespräche über Arbeitsablauf und eventuelle Probleme beitragen.



Tip: Die folgenden Punkte können für ein positives Arbeitsklima sehr hilfreich sein:

- Die beste Anerkennung ist Aufmerksamkeit.
- Machen Sie eine Anerkennung nicht von irgendeiner Leistung anderer Assistent*innen abhängig.
- Geben Sie die meiste Anerkennung auf den Gebieten, die für Ihre Assistent*innen die größte Bedeutung haben.
- Anerkennung muss ehrlich, spontan und aufrichtig sein.
- Achten Sie immer auf die positiven Seiten von Assistent*innen und auf Situationen, in denen sie Anerkennung verdienen.
- Geben Sie die Anerkennung immer von folgender Einstellung aus: Ich bin okay – die anderen auch – obwohl wir uns in einigen Punkten unterscheiden.
- Eine negative Reaktion Ihrer Assistent*in auf ein positives Feedback hängt oft mit dem Wunsch nach mehr Anerkennung zusammen. Lassen Sie sich nicht abschrecken, weiterhin ein Lob bewusst auszusprechen.

Ergänzend sollen hier auch Regeln für berichtigendes bzw. negatives „Feedback“ aufgelistet werden:

- Üben Sie Ihre Kritik nur aufgrund Ihrer eigenen Beobachtung bzw. Ihrer Erlebnisse. Wenn Ihnen Ihre Kinder von negativen Verhaltensweisen der Assistent*in erzählen, fragen Sie im Beisein der Kinder ruhig noch einmal nach, ob die Assistent*in sich so verhalten hat.
- Kritik sollte aber nie in Gegenwart von Personen erfolgen, welche mit dem Problem nichts zu tun haben. Wenn die

Kinder gerade anwesend sind und sich die Kritik nicht auf deren Betreuung bezieht, können Sie später mit der Assistent*in reden. Warten Sie aber möglichst nicht, bis zum nächsten Termin, sagen Sie es noch am gleichen Tag.

- Kritik sollte ansonsten unmittelbar nach dem Auftreten des Problems ausgesprochen werden.
- Erklären Sie Ihrer Assistent*in die Konsequenzen, welche für Sie entstehen, wenn ein Fehler nicht aufgehoben bzw. vermieden wird.
- Versuchen Sie immer, eine Einigung darüber zu finden, wie Wiederholungen der Probleme zukünftig vermieden werden können.
- Richten Sie Ihre Aufmerksamkeit auf das Funktionieren der Tätigkeit und nicht auf die Fehlleistung Ihrer Assistent*in.

7.8 Der Assistenzvertrag

Abschließend noch einige Tipps zum Thema Assistenzvertrag (Arbeitsvertrag). Hierfür werden unterschiedliche Bezeichnungen verwendet. Ein solcher Vertrag kann auch Kundenvertrag, Dienstleistungsvereinbarung oder auch Pflegevertrag genannt werden, wenn die Assistent*in über einen Ambulanten Hilfsdienst angestellt wird. Grundsätzlich dient ein solcher Vertrag als gemeinsame Übereinkunft über die zu erbringende Leistung zwischen den Eltern und der Assistent*in oder dem Elternteil und dem Ambulanten Hilfsdienst (z. B. Pflegedienst, Assistenzdienst).

Einfach ist die Vertragsregelung, wenn eine Anstellung direkt bei den Eltern erfolgt (Arbeitgebermodell). Dazu gibt es einen Mustervertrag im Anhang.

Wird die Assistent*in bei einem Hilfsdienst angestellt, sind die Vertragsregelungen etwas komplizierter. Jeder Hilfsdienst hat seine eigenen Vertragsvorstellungen. Deshalb sollten die Eltern den Dienst bitten, ihnen den Vertrag für einige Tage zu überlassen. Eltern sollten keine Klauseln unterschreiben, die eine Haftung für Schäden ausschließen. Ansonsten muss der Dienst weder für schlechte Leistungen noch für Schäden, die das Personal z. B. in der Wohnung der Eltern anrichtet, zahlen. Überlegen sollten Eltern genau, wenn der Dienst Vorschuss- oder Abschlagszahlungen oder eine Einzugsermächtigung verlangt. Eltern sollten darauf bestehen, dass der Dienst monatlich nach den tatsächlich erbrachten Leistungen

Was muss ich beim Vertrag beachten?

abrechnet. Nur so können Eltern Überzahlungen (z. B. bei Krankenhausaufenthalten) verhindern.

Vorsicht ist geboten, wenn der Vertreter des Hilfsdienstes verlangt, dass nicht nur der assistenznutzende Elternteil selbst, sondern zusätzlich noch ein Angehöriger (Partner*in) den Vertrag unterschreibt. Dann darf der Dienst das Geld von dem Angehörigen (Partner*in) einfordern.

7.9 Lohnabrechnung

Wie schon im Kapitel „Das Persönliche Budget“ erläutert, können wir hier nicht detailliert auf alle Aufgaben eingehen, die Eltern als Arbeitgeber*in erledigen müssen. Einige Punkte möchten wir aber dennoch erwähnen:



- a) Ein Nettolohn von 10 Euro für Arbeitgeber*in bedeutet etwa 15 bis 17 Euro an Ausgaben, wenn Eltern ihre Assistent*in sozialversichert anstellen wollen. Das gilt auch bei geringfügig Beschäftigten, weil auch dann Urlaubsanspruch, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Pauschalzahlungen für Sozialversicherung und Steuern gewährleistet werden müssen. Nur bei Vertretungspersonal, das weniger als 70 Tage im Jahr als Honorarkraft bezahlt wird, entfällt dieser Anspruch.
- b) Eine Abfrage ist besonders wichtig: ob die Assistent*in mehrere Nebenbeschäftigungen hat. In diesem Fall gelten eventuell andere Versicherungsregeln. Die Krankenkassen geben Auskunft über die Versicherungspflicht.
- c) Wenn Eltern ihre Elternassistent*innen als sozialversicherungspflichtige Arbeiter*innen (oder Arbeitnehmer*innen?) anstellen, haben sie gegenüber großen Diensten Vorteile. Als Kleinbetrieb unter 16 Mitarbeiter*innen müssen sie bei der zuständigen Krankenkasse die Umlageversicherung U1 (Lohnfortzahlung im Krankheitsfall) und U2 (Lohnfortzahlung nach Mutterschaftsgesetz) abschließen. Dann erhalten die Eltern anteilige Rückerstattungen, wovon sie wiederum eine Ersatzkraft zahlen können.
- d) Die notwendigen Sozialversicherungen und Steuern führen Eltern bzw. ihr Lohnbüro regelmäßig und pünktlich ab, so erspart man sich viel Ärger (Mahnungen und Strafzinsen) mit den zuständigen Behörden. Die fälligen Kosten für Lohnbüros können vorher bei mehreren Anbietern

verglichen werden! Es gibt inzwischen Budgetbüros in den Zentren für Selbstbestimmtes Leben, die für die Lohnbuchhaltung andere behinderte Menschen einstellen und so Arbeitsplätze schaffen.

(Überarbeitete Fassung der „Grundlegenden Tipps zum Umgang mit Assistent*innen für behinderte Kunden von Ambulanten Hilfsdiensten“ von Uwe Frevert, fab e. V., Kassel, 1998, Überarbeitung von Kerstin Blochberger 2015)

8 Zusammenfassung und Ausblick

In Fachkreisen der Behindertenhilfe bis in die Gremien der Bundesministerien ist es inzwischen anerkannt, dass Elternassistentenz eine geeignete Hilfeform für körper-, sinnesbehinderte und chronisch kranke Eltern ist, die aufgrund ihrer Behinderung Hilfe bei der Bewältigung ihrer Familienaufgaben benötigen. Elternassistentenz unterstützt die betreffenden Eltern dabei, selbstbestimmt und nach ihren eigenen Erziehungsvorstellungen für das Wohl ihrer Kinder zu sorgen und den Familienalltag zu bewältigen. Elternassistentenz bietet ganz konkrete Hilfestellungen für behinderte Eltern und deren Kinder. Oft ist sie Voraussetzung für verschiedene Aktivitäten, welche für die altersgerechte Entwicklung der Kinder erforderlich sind. Elternassistentenz ermöglicht ebenfalls, dass der behinderte Elternteil, aber auch der nichtbehinderte Elternteil bzw. helfende Angehörige ihre Gesundheit erhalten und die ganze Familie nicht in Isolation gerät, sondern am gesellschaftlichen Leben teilhaben kann.

Seit Erscheinen unseres ersten Ratgebers 2001 gab es viele Meilensteine wie die UN-Behindertenrechtskonvention mit dem Artikel 23, Rechtsgutachten, Medienkampagnen, einige wegweisende Urteile¹⁸ usw., die das Thema Elternassistentenz voranbrachten und den Leistungsanspruch auf Elternassistentenz als Teilhabeleistung im Rahmen der Eingliederungshilfe bestätigten. So ist zu beobachten, dass es immer mehr Eltern mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen gibt,

18 Verwaltungsgericht Minden Urteil vom 25. Juni 2010 –6 K 1776/09

die ihren Assistenzbedarf offen ansprechen und Anträge auf Elternassistenz stellen.

In der Umfrage des bbe e. V. 2015 wurde auch deutlich, dass die Bearbeitungszeit von Anträgen auf Elternassistenz inzwischen geringer wird. Immer mehr Anträge werden inzwischen innerhalb von ein bis drei Monaten bewilligt. Für die bewilligte Elternassistenz wurde laut unserer Umfrage zwischen 10 und 25 Euro pro Stunde von den Leistungsträgern bezahlt. Nach einer Ablehnung des Antrages lohnt sich der Widerspruch, denn manche Anträge wurden erst im zweiten Anlauf bewilligt. Wenn in der Kommune schon einmal Elternassistenz bewilligt wurde, geht es meist schneller. Mit der Auszahlungsform „Persönliches Budget“ haben Eltern die Möglichkeit, Elternassistenz mit anderen Leistungen wie persönliche Assistenz gut zu kombinieren.

Seit Einführung des Bundesteilhabegesetzes Teil 1 konnte der bbe e. V. ab 2018 vermehrte Bewilligungen von Elternassistenz feststellen. Auch Eltern mit psychischen Behinderung oder Lernschwierigkeiten beantragen immer öfter neben den pädagogischen Hilfen auch Elternassistenz, damit alle Familienmitglieder im Alltag entlastet werden können.

Als Berater und Anbieter von Elternassistenz macht der bbe e. V. inzwischen viele Erfahrungen in Familien, die Elternassistenz nutzen. Auch wenn es nicht ganz einfach ist, Assistenzkräfte in den Familienalltag zu integrieren, sind die Eltern und die Kinder sehr erleichtert, wenn der Alltag nach einer kurzen Eingewöhnung dann gut gelingt. So wird selbstbestimmte Elternschaft und Teilhabe für alle Familienmitglieder möglich.

9 Anhang

9.1 Literaturhinweise

- Bundesverband behinderter und chronisch kranker Eltern – bbe e. V.: Ratgeber und Dokumentationen 2000 bis 2015, alle Veröffentlichungen befinden sich in der Bestellliste auf der nächsten Seite
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Live. Leben und Interessen vertreten – Frauen mit Behinderung: Lebenssituation, Bedarfslagen und Interessenvertretung von Frauen mit Körper- und Sinnesbehinderungen, BMFSFJ, Schriftenreihe Band 183, Kohlhammer, Berlin, 2000
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Behinderte Eltern: (Fast) unsichtbar und doch überall. Expertise zur Lebenssituation von Eltern mit Körper- und Sinnesbehinderungen in der Bundesrepublik Deutschland. Materialien zur Familienpolitik Nr. 7, bifos e. V., Kassel, 2000
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.: DV 32/13, Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine praxismgerechte Unterstützung von Eltern mit Beeinträchtigungen und deren Kinder, Berlin, 2014
- Hela, Martina: Mit Baby im Elektrorolli – Das Recht auf Mutterschaft, AG SPAK Bücher, 2014, ISBN: 978-3-940-865-63-2
- Hermes, Gisela (Hrsg.): Krücken, Babys und Barrieren. Zur Situation behinderter Eltern in der Bundesrepublik, Kassel, bifos-Schriftenreihe, 1998, 2. Auflage 2001, jetzt erhältlich unter bifos e. V., Tel.: 05 61 / 7 28 85 40
- Hermes, Gisela: Behinderung und Elternschaft leben. Kein Widerspruch Eine Studie zum Unterstützungsbedarf körper- und sinnesbehinderter Eltern in Deutschland, Neu-Ulm, 2004 ISBN 3-930830-46-9, AG SPA Bücher, 193 Seiten
- Hessisches Sozialministerium (Hrsg.): Unser Baby ist da – Ratgeber für gehörlose Eltern, Hessisches Sozialministerium, Wiesbaden, 2001
- Klößinger, Cornelia: Wie Eltern mit Körper- oder Sinnesbehinderungen erziehen. Und was die Kinder dazu sagen, Tectum Verlag Marburg, 2015, zugl. Diss. Philipps-Universität Marburg 2014
- MOBILE – Selbstbestimmtes Leben Behinderter e. V. (Hrsg.): Handbuch – Selbstbestimmtes Leben mit persönlicher Assistenz. Ein Schulungskonzept für Assistenznehmer*innen, Band A, AG SPAK Bücher M148, Dortmund, 2001
- Schmitt, Sonja: Elternassistenz – Rechtsgrundlagen und Auseinandersetzung mit verschiedenen Aspekten aus dem Alltag behinderter Eltern und ihrer Kinder mit Assistenz aus persönlicher und beruflicher Sicht, Hausarbeit zur 12. Peer-Counseling-Weiterbildung, Kassel, 2014, zuletzt unter:
http://www.behinderte-eltern.de/pdf/sonja_schmitt_elternassistenz.pdf
- Steinecke, Leif: Der Sozialrechtsweg – Der richtige Umgang der Bürger mit Sozialleistungsträgern, Ettligen, 2012 ISBN 978-3-9804519-2-5

Bestellformular

an: elternassistenz-hannover@behinderte-eltern.de
 oder bbe e. V. Am Mittelfelde 80, 30519 Hannover



Die Veröffentlichungen werden gegen Druckkostenpreis versandt.

Die Preisliste versteht sich inklusive Mehrwertsteuer. Versandkosten werden je nach Gewicht berechnet. Behinderte Eltern und ihre Partner/innen erhalten die Ratgeber kostenlos.

Nummer	Titel	Preis €	Anzahl
Ratgeber			
R1	bbe e. V.: Assistenz bei der Familienarbeit für behinderte und chronisch kranke Eltern, Ratgeber für die Organisation von personellen Hilfen bei der Pflege und Erziehung der Kinder, Löhne, 3. Auflage 2003, vergriffen	3,00	
R2	bbe e. V.: Kinderanhänger für E-Rollstuhl gesucht – Spezielle Hilfsmittel für die Familienarbeit behinderter und chronisch kranker Eltern, Löhne, 2002	3,00	
R3	bbe e. V.: Ideenwettbewerb „Barrierefreie Kinder und Babymöbel“, Dokumentation, Löhne, 2004	3,00	
Studie	Beratung für Eltern mit Behinderungen - Umfrageergebnisse zum Peer Counseling im bbe e. V., 2008	12,00	
Dokumentationen der Tagungen			
D 2000	bbe e. V.: „Behinderte und chronisch kranke Eltern organisieren sich“, Dokumentation der Tagung vom 19. bis 21. Mai 2000 in Uder, Hannover, 2000	0,50	
D 2001	bbe e. V.: „Wir schaffen es – aber wie? Hilfen bei der Alltagsbewältigung für behinderte und chronisch kranke Eltern“, Dokumentation der Elterntagung 15. bis 17. Juni 2001 in Uder, Hannover, 2001	0,50	
D 2002	bbe e. V.: „Was hat die Behinderung damit zu tun? – Rolle der Behinderung in der Partnerschaft behinderter und chronisch kranker Eltern“ Dokumentation der Elterntagung 1. bis 3. November 2002 in Uder, Hannover, 2002	0,50	
D 2003	bbe e. V.: „Meine Eltern sind schon richtig! Welche Rolle spielt die Behinderung der Eltern für die Kinder“, Dokumentation der Elterntagung und Kinderseminar 31. Oktober bis 2. November 2003 in Uder, Hannover, 2003	2,00	
D 2004	bbe e. V.: „Handicap im Doppelpack. Alltagsbewältigung von behinderten Eltern mit behinderten Kindern“, Dokumentation einer Elterntagung 5. bis 7. November 2004, Hannover 2004	2,00	
D 2005	bbe e. V.: „Geht nicht – gibt's doch! Folgen der tagesformabhängigen oder voranschreitenden Beeinträchtigungen bei behinderten und chronisch kranken Eltern“, 16. bis 18. September 2005 in Uder, Hannover 2005	2,00	
D 2006	bbe e. V.: „Zukunft behinderter und chronisch kranker Eltern und ihrer Familien – Fachtagung für Eltern und Multiplikator/innen“, 29. September bis 2. Oktober 2006 in Uder, Hannover 2006	3,00	
D 2007	bbe e. V.: „Erholungsmöglichkeiten für Eltern mit Behinderung und ihre Kinder – Elternseminar zum Thema Urlaub und Eltern-Kind-Kuren“, 2. bis 7. Oktober 2007 in Uder, Hannover 2007	2,00	
D 2008	bbe e. V.: „Kinder und Jugendliche als pflegende Angehörige – das muss nicht sein! Eltern mit Behinderungen suchen nach Lösungen zur Entlastung der Familie“, 2. bis 5. Oktober 2008 in Uder, Hannover 2008	2,00	
D 2019	bbe e. V.: „Individuelle und familiengerechte Gesundheitsförderung für Eltern mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen“, 1. bis 5. Mai 2019 in Uder, Hannover 2019	2,00	
	Summe		

An
 bbe e. V.
 Herrenstr. 8
 30519 Hannover

Besteller/in:

Name: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

9.2 Checkliste der benötigten Assistenzleistungen

Die folgenden Punkte beschreiben nur Beispiele von notwendigen Hilfestellungen. Sie sind je nach Behinderung des Elternteils, nach Anzahl und Alter der Kinder, Wohnungsaufteilung sowie Haushaltsorganisation an die eigenen Bedürfnisse anzupassen. Wenn die Elternassistenz für die Pflege und Betreuung der Kinder von der gleichen Person geleistet wird wie die Grundpflege und Haushaltshilfe für den behinderten Elternteil, gehören selbstverständlich mehr Hilfestellungen zum Aufgabengebiet der Assistent*in. Wir beschränken uns hier allein auf den zusätzlichen Hilfebedarf, der durch die Kinder entstehen kann. Es geht dabei nicht nur um die selbstständige Ausführung dieser Handlungen, oft benötigt der behinderte Elternteil eine konkrete Hilfestellung (z. B. Kind hochnehmen und festhalten beim Anziehen oder eine Gebärdendolmetscher*in), kann aber einen Teil der Handlung auch selbst ausführen.

Checkliste Schwangerschaft

1. durch Schwangerschaft verursachte zusätzliche Körperpflege der Schwangeren
2. (Hilfe beim An- und Auskleiden, Waschen, Eincremen, Schuhe binden)
3. Hilfe beim Einkauf, Kochen und Wohnung putzen
4. Hilfe beim Besorgen der Kinderkleidung, der Spielsachen
5. Hilfe bei der Renovierung und Einrichtung des Kinderzimmers
6. Besorgung der Möbel und Gegenstände für die Kinderpflege und Betreuung
7. Begleitung zu Schwangeren- und Geburtsvorbereitungskursen (Schrift- oder Gebärdensprachdolmetscher*in?)

Checkliste Geburt

1. Begleitung in Geburtsklinik, Geburtshaus oder Anwesenheit bei Hausgeburt
2. Hilfe beim An- und Auskleiden, Wechsel in Badewanne oder Geburtsbett etc.
3. Hilfe beim Baden
4. Unterstützung beim Anlegen und Halten des Neugeborenen beim Stillen
5. Hilfe beim Tragen des Kindes

Checkliste Kinderpflege

1. Kind aus- bzw. ankleiden
2. Kind wickeln
3. Kind baden oder waschen (dabei: z. B.: Kleidungsstücke zurechtlegen, Badewasser vorbereiten, Temperatur des Baderaumes überprüfen, notwendige Hilfsmittel bereit halten, auf Wahrung der Intimsphäre achten, Körper

waschen und abspülen, Körper gründlich abtrocknen, gesundheitliche Untersuchung (z. B. Suche nach wunden Stellen am Po), Auftragen von Lotion oder Puder

4. Kind massieren, bürsten, kämmen
5. Unterstützung beim Zähneputzen
6. Schuhe anziehen

Checkliste Kinderbetreuung / Begleitung / Unterstützung der altersgerechten Entwicklung des Kindes

1. Kind hochnehmen, dem Elternteil hinreichen
2. Anlegen und Halten des Neugeborenen beim Stillen, dem Säugling die Flasche geben bzw. das Kind füttern
3. mit dem Kind spielen, vorlesen und dafür benötigte Gegenstände hin- bzw. wegräumen
4. Kind durch die Wohnung bzw. nach draußen tragen
5. in den Kinderwagen, die Babyschale oder das Auto legen und herausnehmen
6. bei Arztbesuchen für Mutter oder Kind oder anderen Terminen begleiten (dolmetschen)
7. in den Kindergarten / die Schule bringen
8. zu Elternkursen und Freizeitaktivitäten (z. B. Schwimmbadbesuch) begleiten
9. beim Aus- und Ankleiden helfen
10. bei altersgerechten Entwicklungsschritten unterstützen (z. B. Fahrradfahren lernen)
11. bei medizinischen Behandlungen und Therapien des Elternteils das Kind beaufsichtigen, (auch allein Zuhause mit dem Kind oder begleitend bei Termin des Elternteiles außer Haus Kind beaufsichtigen)

Checkliste Unterstützung bei Aktivitäten des behinderten Elternteils für die Kinder

1. Ausfüllen der Anmeldeformulare für das Kind beim Standesamt, bei der Kindergeldstelle etc.
2. Begleitung, Vorlesen oder Dolmetschen bei verschiedenen Ärzten, Elternkursen und Ämtern (z. B. zur Anmeldung des Kindes in Krabbelgruppe)
3. Begleitung und Unterstützung (Dolmetschen) beim Besuch von Elternabenden, bei Ausflügen und Freizeiten der Kindereinrichtungen bzw. Schule

Checkliste Haushalt für das Kind täglich

Kinderzimmer

4. Bett machen
5. Einsammeln der schmutzigen Kinderwäsche
6. Wickeltisch und die benötigten Gegenstände aufräumen
7. Einräumen (saubere Wäsche, Schuhe)
8. Zurechtlegen der Kleidung und Gegenstände für das nächste Wickeln
9. Spielsachen aufräumen
10. Staubsaugen oder Auskehren bei Bedarf
11. Pflanzen gießen und Haustiere füttern

Badezimmer

1. Einsammeln der schmutzigen Kinderwäsche
2. Reinigung der Badewanne / der Dusche nach dem Bad der Kinder
3. Spülen und Abwischen der Toilette nach Benutzung durch die Kinder
4. übergelaufenes Wasser von Boden aufnehmen

Küche

1. Essenzubereitung für die Kinder
2. Essensreste und übrig gebliebene Zutaten wegräumen
3. Geschirr waschen
4. Herd, Tisch etc. abwischen
5. Boden säubern

Checkliste Haushalt für das Kind wöchentlich

1. Fußbodenreinigung
2. Möbel abstauben
3. Spülstein, Waschbecken, Toiletten und Badewanne säubern
4. schmutzige Wäsche und Bettwäsche der Kinder nach Bedarf wechseln

9.3 Musterantrag

Absender:

Name und Adresse angeben

Ort und Datum

Adresse des zuständigen Trägers
der Eingliederungshilfe
hier eintragen

Antrag auf Elternassistenz im Rahmen der Eingliederungshilfe in Verbindung mit SGB IX § 78

Sehr geehrte Damen und Herren,

da ich seit eine Behinderung (ggf. Diagnose oder nur GdB.....) habe, bin ich auf (Unterstützung wie Assistenz, Pflege oder regelmäßig genutztes Hilfsmittel) angewiesen. Deshalb benötige ich in einzelnen Bereichen des Alltags eine Unterstützung bei der Ausführung bestimmter Tätigkeiten wie z. B. (einzelne Handgriffe). Zur uneingeschränkten Wahrnehmung meiner elterlichen Rechte und Pflichten beantrage ich Elternassistenz im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB IX §§ 90 ff. in Verbindung mit SGB IX § 78.

Die Elternassistenz soll sicherstellen, dass es mir auch als Elternteil mit Behinderungen möglich wird, eigenverantwortlich im familiären Umfeld für mein/e Kind/er zu sorgen, obwohl ich bestimmte Verrichtungen aufgrund meiner körperlichen Einschränkungen nicht selbst ausführen kann.

..... Beschreibung persönlicher Wohn- und Lebenssituation (Partner, allein, wie viele Kinder, Barrierefreiheit der Wohnung

Ich benötige in der Woche Elternassistenz in folgenden Situationen:

..... hier konkrete Beispiele wie unten aufführen oder auf den ausgefüllten Bedarfsbogen im Antragsanhang verweisen, z. B.:

- Kind wickeln, baden, heben, füttern, anlegen ...
- um mit Kind nach draußen gehen zu können (Kind im Kinderwagen die Treppe herunterheben und aus dem Haus raus bzw. wieder herein und die Treppe hoch)
- Begleitung auf den Spielplatz (Kind in den Sand oder ins Gras setzen und wieder in den Kinderwagen, wenn für mich keine passende Sitzgelegenheit direkt vorhanden ist)
- Begleitung zu Arztterminen für mich und mein Kind,
- Begleitung zu anderen Terminen (z. B. Behörden) oder auch zur Krabbelgruppe
- Beaufsichtigen und Betreuung des Kindes, wenn ich Physiotherapietermine wahrnehmen muss (z. B. 2 x pro Woche)
- Wäsche in den Keller tragen, diese wieder heraufholen und aufhängen

- Böden wischen
- Einkäufe machen (Hilfe beim Tragen) wenn Lebensmittel, Pflegemittel oder Windeln ausgehen

Des Weiteren benötige ich zusätzlich zu den oben genannten Punkten folgende Hilfe, wenn z. B. meine Mutter / der Kindsvater für längere Zeit (über Nacht, für ein Wochenende, einen Urlaub oder andere Umstände) nicht verfügbar ist: (Beispiele für unregelmäßigen Bedarf aufzuführen), z. B.:

- Hilfen auch am Wochenenden oder nachts, bei Schichtarbeit des anderen Elternteils

Das entspricht einem wöchentlichen Hilfebedarf von voraussichtlich durchschnittlich etwa (Anzahl angeben) Stunden.

Ich möchte ausdrücklich betonen, dass der Hilfebedarf, der durch die Elternassistenz gedeckt werden soll, ausschließlich in meiner Behinderung begründet liegt und keine Erziehungskompetenzprobleme im Sinne des SGB VIII bestehen. Auch Kranken- oder Pflegekasse sind für den Elternassistenzbedarf nicht zuständig, da ich nicht akut erkrankt bin und die Pflegeversicherung nur für meinen eigenen Bedarf unabhängig von meiner Elternrolle zuständig ist (siehe dazu DV 32/13 Empfehlung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge).

Nur eine der folgenden Optionen ist dann sinnvoll zum Schluss zu schreiben:

- a) Ich beabsichtige, die Elternassistenz selbst anzustellen und beantrage deshalb die Leistung als persönliches Budget in Höhe von,..... Euro pro Stunde **inklusive aller Arbeitgebernebenkosten, Lohnabrechnungskosten und der Budgetassistenz** (ortsübliche Gesamtkosten für Assistenzkräfte angeben) am jeweiligen Monatsanfang auf mein Konto auszus zahlen.
- b) Ich möchte die Leistungen über ein persönliches Budget beziehen und selbst einen Anbieter einkaufen. (wenn schon vorhanden:) Kostenvoranschlag liegt bei.
- c) Ich möchte die Leistung als Sachleistungen von Anbieter nutzen. Kostenvoranschlag liegt bei.
- d) Ich habe noch keinen Anbieter für Elternassistenz in meiner Nähe finden können, bitte vermitteln Sie mir einen Anbieter.

Anliegend erhalten Sie eine Kopie meines Schwerbehindertenausweises, (ggf. Gutachten der letzten Reha oder ähnliches).

Für eine zeitnahe Rückmeldung (nach § 14 SGB IX spätestens zwei Wochen nach Antragstellung) wäre ich Ihnen sehr dankbar, damit die notwendige Unterstützung baldmöglichst umgesetzt werden kann und ich die Verantwortung für mein Kind weiterhin / wieder / von Beginn an (Auswahl treffen) selbst wahrnehmen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift nicht vergessen

9.4 Notwendige Antragsunterlagen können sein

Wer ab 1.1.2020 einen Antrag oder einen Verlängerungsantrag auf Elternassistenz stellt, benötigt neben dem Nachweis zur eigenen Behinderung nur noch die Einkommenssteuererklärung des Vorjahres. Wer schon vor dem 1.1.2020 Elternassistenz oder andere Eingliederungshilfe bekam und sich auf den Bestandsschutz berufen möchte, benötigt weiterhin die Belege nach alten Regeln:

1. Ausweisdokumente

- Schwerbehindertenausweis
- vorliegende aktuelle ärztliche und/oder therapeutische Atteste/ Befundberichte

2. Vermögensverhältnisse

- Kontoauszüge der letzten 3 Monate
- Sparbücher, Nachweis sonstiger Geldanlagen
- Bausparverträge o. ä.
- Lebensversicherungen, Rentenversicherungen

3. Einkommensverhältnisse

- aktueller Rentenbescheid (Alters-, Erwerbsunfähigkeits-, Witwen-, Waisen-, sonstige Rente)
- Leistungsbescheid Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kap. SGB XII)
- Leistungsbescheid Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kap. SGB XII), Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II – ALG 2), Arbeitslosengeld
- Steuerbescheid (bei Selbstständigkeit)
- Gehalts-/Lohnnachweise, Nachweis sonstiges Einkommen
- Kindergeldbescheid, Wohngeldbescheid
- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung
- Nachweise Einkommen der Bedarfsgemeinschaft (Einkommen Partner oder der im Haushalt lebenden Kinder,

die vom Antragsteller und/oder dessen Partner unterhalten werden)

4. Bei Mietwohnung

- Mietvertrag (mit aktuellem Mietzins)
- Nachweis Heizkosten

5. Bei Wohneigentum

- Wasser- und Abwassergebühren
- Abfallentsorgungsgebühren
- Schornsteinefegergebühren
- Kosten Kanalisation/ Fäkalienabfuhr
- Gebäudeversicherungen
- Heizungskosten
- Wartungskosten Heizung
- Grundsteuer
- Nachweis Kreditzinsen
- Mietbescheinigung vom Vermieter

6. Unterhalt

- Namen und Anschriften der Kinder
- Namen und Anschriften der Eltern
- Name und Anschrift des getrennt lebenden Ehepartners
- Scheidungsurteil
- Unterhaltstitel

7. Sonstiges

- Versicherungspolizen / Beitragsbescheide (Hausrat, Haftpflicht)
- Bescheid der Pflegekasse (Anerkennung oder Ablehnung des Pflegegrads)
- Einverständniserklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht

9.5 Mustervorlage Widerspruch

Absender:

Name und Adresse angeben

Ort und Datum

*Adresse der zuständigen
Widerspruchsstelle eintragen,
diese steht in Ihrem Bescheid.*

Betr.: Widerspruch gegen den Bescheid vom _____ Datum eventuell
Bearbeitungsnummer _____

Sehr geehrter Herr Mustermeier, /Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich fristgerecht Widerspruch gegen den von Ihnen erstellten Bescheid vom Datum _____ Bearbeitungsnummer _____ ein.

Begründung:

Beispiele:

- *Die angeführten Tätigkeiten wurden nicht in der für mich notwendigen Dauer anerkannt.*
- *Folgende Tätigkeiten wurden nicht berücksichtigt: _____*
- *Der nichtbehinderte Elternteil engagiert sich bereits über das übliche Maß eines (vollerwerbstätigen) Elternteils hinaus an der Familienarbeit. Seine Leistungsfähigkeit ist über das Maß beansprucht. Das Familieneinkommen ist dadurch langfristig gefährdet.*
- *Eine weitere Gefährdung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben aller Familienmitglieder soll verhindert werden.*

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum

Unterschrift

9.6 Musterzielvereinbarung für Persönliches Budget

Zwischen _____, wohnhaft _____
nachstehend Budgetnehmerin genannt

und

_____, vertreten durch _____
als zuständiger Leistungsträger für das persönliche Budget (PB), nachstehend
Beauftragte genannt.

wird zur Erbringung von Leistungen nach SGB IX §§ 90 ff. Eingliederungshilfe
in Form eines Persönlichen Budgets die folgende Zielvereinbarung geschlossen:

1. Individuelle Förder- und Leistungsziele:

Durch eine Unterstützungskraft wird die vorliegende körperliche Behinderung von
_____ bei der Versorgung des
Kindes _____ ausgeglichen.

_____ versorgt ihr Kind mit Hilfe im erforderlichen Umfang.

Die Versorgung des Haushaltes von _____ ist durch die
Assistenz sichergestellt.

2. Geltungsdauer und Umfang des Budgets:

Die Zielvereinbarung wird für die Zeit vom _____ bis zum _____
geschlossen.

Die Höhe des Persönlichen Budgets beträgt für die Erreichung der oben genannten
Ziele _____ €. Hierbei wurde ein Bedarf von

_____ Stunden pro Woche für eine Elternassistenz,

_____ Stunden pro Woche für qualifizierte Hilfe (Behördengänge) und

_____ Stunden pro Woche für die Unterstützung im Haushalt zu Grunde gelegt.

Falls _____ eine Eigenleistung aus dem
Einkommen oder Vermögen zahlen muss, wird dies im Bescheid entsprechend
geregelt.

3. Pflichten des Budgetnehmers / der Budgetnehmerin

Die Budgetnehmerin verpflichtet sich, den Budgetbetrag nur für die Erreichung der
oben genannten Ziele zu verwenden.

4. Verwendungsnachweise

Der Einsatz des Persönlichen Budgets wird durch Vorlage von Dienst- bzw. Arbeitsverträgen / Quittungen / Stundenzetteln nachgewiesen.

5. Qualitätssicherung / Überprüfung der Zielvereinbarung / Budgetreste

Der beauftragte Rehabilitationsträger führt mit der Budgetnehmer*in unter der Berücksichtigung der konkreten Ziele ggf. ein Qualitätssicherungsgespräch durch. Zum Ende des Bewilligungszeitraumes nicht ausgeschöpfte Budgetreste können bis zur Höhe von einem Monatsbetrag in den nächsten Bewilligungszeitraum übernommen werden. Darüber hinausgehende angesparte Budgetbeträge müssen zurückbezahlt werden oder werden mit einem neuen Budget für den nächsten Bewilligungszeitraum verrechnet.

6. Budgetanpassung / Mitteilungspflicht

Bei jeder Besprechung zur Überprüfung der Zielvereinbarung ist zu klären, ob die benötigte Hilfe durch das bewilligte Budget abgedeckt ist. Bei Differenzen ist eine entsprechende Anpassung vorzunehmen.

Ist durch die Budgetnehmer*in ersichtlich, dass vereinbarte Ziele nicht erreicht werden können, erfolgt unverzüglich eine Information an die Beauftragte.

7. Kündigung

Beide Partner können die Zielvereinbarung aus wichtigem Grund auch mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen, wenn ihnen die Fortsetzung nicht zuzumuten ist. Ein wichtiger Grund kann für die Budgetnehmer*in insbesondere in der persönlichen Lebenssituation liegen. Für die Beauftragte kann ein wichtiger Grund dann z. B. vorliegen, wenn die Budgetnehmer*in die Zielvereinbarung nicht einhält.

Bevor die Kündigung durch die Beauftragte ausgesprochen wird, soll die Budgetnehmer*in Gelegenheit erhalten, sich zu dem Sachverhalt zu äußern.

Der Anspruch auf die notwendige Hilfe bleibt erhalten. Über die Art der Hilfestellung wird neu entschieden.

Die Budgetnehmer*in kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Monats kündigen.

Ort, Datum

(Budgetnehmer*in)

(Beauftragte)

9.7 Assistenzvertrag mit Ambulanten Dienst (Muster)

Zwischen _____

(Ambulanter Dienst)

vertreten durch _____

und _____ Str. _____

(im Folgenden Kund*in genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Vertragsinhalt

(1) _____ (Ambulanter Dienst) stellt oben genannter Kund*in täglich für _____ Stunden personelle Hilfen (im Folgenden Assistenz genannt) für die Kinderpflege und Kinderbetreuung oder Haushaltshilfe zur Verfügung.

(2) Dieser Vertrag ist unbefristet befristet vom _____ bis _____

(3) Ort und zeitliche Planung des Einsatzes richten sich nach dem jeweiligen Bedarf der Kund*in.

(4) _____ (Ambulanter Dienst) unterbreitet Vorschläge über Assistent*innen, welche die Leistung erbringen. Die Entscheidung darüber trifft die Kund*in.

(5) Geplante Einsatztermine der Assistenzleistungen, die nicht in Anspruch genommen werden, müssen mindestens _____ Werktagen vorher abgesagt werden, da sonst der ausgefallene Einsatz in Rechnung gestellt wird.

(6) Es werden keine Zivildienstleistenden eingesetzt.

(7) Es werden keine Honorarkräfte eingesetzt.

(8) Für alle Assistent*innen wurde eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen.

2. Leistungsentgelt/ Rechnungsstellung

(1) Die erbrachte Leistung kostet pro Stunde: _____, _____ Euro. Außerdem werden pro Einsatz _____, _____ Euro Fahrtkosten in Rechnung gestellt.

(2) Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich.

3. Stillschweigen

(1) Die Mitarbeiter*innen des Ambulanten Dienstes haben gegenüber Dritten über Angelegenheiten der Kund*in Stillschweigen zu bewahren.

(2) Die Assistent*innen sind verpflichtet, über alle ihnen bekannt werdenden vertraulichen Angelegenheiten der Kund*in Stillschweigen zu bewahren und auch auf Anfrage Auskunft nur mit Zustimmung der Kund*in zu geben.

4. Dienstnachweise

Die Assistent*innen haben über die geleisteten Stunden Dienstnachweise zu führen. Diese sind von der Kund*in zu prüfen und abzuzeichnen.

5. Kündigungsfristen

(1) Dieser Vertrag kann beiderseitig unter schriftlicher Angabe von Gründen mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

(2) Für die fristlose Kündigung dieses Vertrages gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

6. Schriftform

Änderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.

Unterschrift Kund*in: _____

Unterschrift: _____ : _____

_____, den _____

9.8 Arbeitsvertrag mit Assistent*in (Muster)

Zwischen _____
(Assistent*in)

und _____ Str. _____
(im Folgenden Assistentnehmer*in genannt) .

werden die nachfolgenden Vereinbarungen getroffen:

1. Tätigkeit: Die Assistent*in leistet Unterstützung bei der Familienarbeit (u.a. Haushaltshilfe, praktische Pflege Tätigkeit, Kinderpflege und Kinderbetreuung).
2. Beginn: Das Vertragsverhältnis beginnt am _____
3. Vergütung: Der Bruttostundenlohn beträgt _____, _____ €. Die Vergütung wird jeweils bis zum 25. des Folgemonats auf das angegebene Konto überwiesen.
4. Arbeitsumfang und Arbeitszeit: Die monatlich zu leistende Arbeitsstundenzahl sowie die Arbeitszeiten sind variabel und werden jeweils durch Absprache festgelegt. Geplant sind circa _____ Std./Woche, entspricht circa _____ Std./Monat.
5. Urlaub: Der Urlaub bemisst sich nach § 3 Abs. 1 Bundesurlaubsgesetz (= 24 Werktage pro Kalenderjahr).
6. Krankheit der Arbeitnehmer*in: Zur Lohnfortzahlung im Krankheitsfall der Assistent*in wird das Umlageverfahren der AOK in Anspruch genommen gemäß Entgeltfortzahlungsgesetz.
7. Probezeit: Die Probezeit beträgt drei Monate.
8. Kündigung: Nach Ablauf der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist vier Wochen zum Monatsende.
9. Krankenhausaufenthalt der Arbeitgeber*in: Während eines Krankenhausaufenthalts der Arbeitgeber*in oder des Kindes kann das Arbeitsverhältnis eingeschränkt werden oder ruhen.
10. Verschwiegenheitspflicht: Die Assistent*in ist verpflichtet, über alle ihr bekannt werdenden vertraulichen Angelegenheiten der Arbeitgeber*in Stillschweigen zu bewahren. Auch auf Anfrage darf sie Auskunft hierüber nur mit Zustimmung der Arbeitgeber*in erteilen. Die Verschwiegenheitspflicht besteht über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus.

Ort, den Datum einsetzen.

Unterschrift der Arbeitgeber*in

Unterschrift der Arbeitnehmer*in

9.9 Wichtige Adressen

Bundesverband behinderter und chronisch kranker Eltern – bbe e. V.,
Lerchenweg 16, 32584 Löhne
Tel.: 057 32 / 63 07, Fax: 057 32 / 68 95 72
E-Mail: behinderte.eltern@gmx.de, Homepage: www.behinderte-eltern.com

Beratungsstelle Elternassistenz des bbe e. V., Herrenstr. 8, 30159 Hannover,
Tel.: 05 11 / 6 96 32 56
E-Mail: elternassistenz-hannover@behinderte-eltern.de
Homepage: www.behinderte-eltern.com

Adressen der Zentren für selbstbestimmtes Leben in Deutschland unter:
Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland – ISL e. V.,
Leipziger Straße 61, 10117 Berlin
Tel.: 0 30 / 40 57 14 09
E-Mail: info@isl-ev.de, Homepage: www.isl-ev.de

Kompetenzzentrum für behinderte und chronisch kranke Eltern in Sachsen,
Leben mit Handicaps e. V., Lessingstraße 7, 04109 Leipzig
Tel.: 03 41 / 92 78 75 41, Fax: 03 41 / 4 77 37 02
E-Mail: mail@kompetenz-behinderte-eltern.de
Homepage: www.kompetenz-behinderte-eltern.de/

bifos e. V., Samuel-Beckett-Anlage 6, 34119 Kassel
Tel.: 05 61 / 7 28 85 40, Fax: 05 61 / 7 28 85 44
Homepage: www.bifos.org

NITSA e. V. – Netzwerk für Inklusion, Teilhabe, Selbstbestimmung und
Assistenz, c/o Dr. Klaus Mück, Schückstraße 8, 76131 Karlsruhe
E-Mail: info@nitsa-ev.de, Homepage: www.nitsa-ev.de

Mobil mit Behinderung e. V., Orchideenstraße 9, 76751 Jockgrim
Tel.: 072 71 / 9 08 50 00
E-Mail: info@mobil-mit-behinderung.de
Homepage: www.mobil-mit-behinderung.de

Forum selbstbestimmter Assistenz behinderter Menschen, Forsea e. V.,
Nelkenweg 5, 74673 Muzlfingen-Hollenbach
Tel.: 079 38 / 5 15, Fax: 079 38 / 85 38
E-Mail: info@forsea.de, Homepage: www.forsea.de

9.10 Autor*innen dieses Ratgebers

Die Autor*innen sind alle selbst behinderte Menschen und/oder Mitarbeiter*innen im Projekt „Elternassistent erproben“, welches der Bundesverband behinderter und chronisch kranker Eltern – bbe e. V. von 2013 bis 2016 durchgeführt hat. Gegründet wurde der bbe e. V. bereits 1999 von einer Gruppe von Eltern mit unterschiedlichen Behinderungen. Seit 2002 wurde die ehrenamtliche Beratung zeitweise um eine hauptamtliche Koordinatorin ergänzt, die einerseits eine pädagogische Qualifikation hat, aber auch selbst behinderte Mutter ist.

In erster Linie werden vom bbe e. V. behinderte Menschen beraten, die Eltern werden wollen oder selbst schon Kinder haben. Fortbildungen und Beratungen für Mitarbeiter*innen aus Ämtern und Behörden, aber auch aus anderen Einrichtungen der Behindertenhilfe ergänzen das Angebot von Beginn an. Seit 2015 hat der bbe e. V. in Hannover ein eigenes Angebot als Dienstleister und vermittelt Elternassistent*innen in Familien. Mütter und Väter mit Behinderung können diese Elternassistent*innen als Sachleistung, aber auch über das Persönliche Budget beim bbe e. V. einkaufen.

Der bbe e. V. hat sich mit seiner Gründung dem Prinzip der Selbstbestimmung und des Empowerments behinderter und chronisch kranker Menschen verschrieben. Der Verband fühlt sich dem menschenrechtlichen Ansatz verpflichtet und arbeitet seit 2006 aktiv bei der Umsetzung der UN BRK in Deutschland mit. Seit Jahren ist der bbe e. V. Mitglied im Bundesforum Familie, im Fachausschuss des Inklusionsbeirates beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales und in anderen Gremien auf Bundes-, Landes- und regionaler Ebene.

Fortbildungen und Familienseminare für Eltern mit Behinderungen gehören zu den jährlichen Angeboten ebenso wie Vorträge auf Fachtagungen und Fortbildungen für pädagogische, soziale und medizinische Berufe.

Viele unserer Mitglieder haben sich für die Beratung anderer Eltern durch Fortbildungen spezielle Kenntnisse und Fähigkeiten in der Peer-Counseling-Methode (Betroffene beraten Betroffene) angeeignet.

Autor*innen

Kerstin Blochberger arbeitet als Dipl.-Sozialpädagogin und Master Soziale Arbeit (MASW) und Peer-Counselorin (ISL) in der Beratungsstelle Elternassistenten des bbe e. V. in Hannover, zwei Kinder, Poland-Syndrom.

Tilo Bösemann arbeitet als Peer-Counselor (ISL) bei Pro Assistenz e. V. in Jena, zwei Kinder, Rollstuhlfahrer, fortschreitende Muskelerkrankung.

Uwe Frevert arbeitet als Dipl.-Sozialpädagoge und Peer-Counselor beim fab e. V. in Kassel, zwei Kinder, Rollstuhlfahrer.

Christiane Rischer arbeitet im Kompetenzzentrum selbstbestimmt Leben bei mobile e. V. Dortmund, Dipl.-Psychologin, zwei Kinder, Rollstuhlfahrerin.

Carl-Wilhelm Rößler ist Mitarbeiter des Kompetenzzentrums Selbstbestimmt Leben (KSL Köln) und Rechtsanwalt. Er nutzt einen Rollstuhl und ist selbst Assistenznehmer.

Sonja Schmitt arbeitet als Praxisbegleiterin und Peer-Counselorin beim fab e. V. in Kassel, zwei Kinder, Rollstuhlfahrerin.

Susanne Schnabel arbeitet als Dipl.-Sozialpädagogin und Peer-Counselorin (ISL) im Modellprojekt „Elternassistenten erproben“, vier Kinder, Cerebralparese.

Peggy Steinecke arbeitet als Dipl.-Sozialarbeiterin / Pädagogin, Mediatorin und Peer-Counselorin (ISL) im Modellprojekt „Elternassistenten erproben“, blind und Tochter einer blinden Mutter.

Kerstin Weiß ist Vorstandsmitglied und Peer-Counselorin (ISL) beim bbe e. V. und Still- und Laktationsberaterin, vier Kinder, Rollstuhlfahrerin nach Querschnittslähmung.

Notizen



Seit 2018 haben Menschen mit Behinderung und Angehörige das Recht auf kostenlose Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung. Dort beraten häufig Menschen mit Behinderung.

Es gibt über 500 Beratungsstellen in Deutschland, eine Beratungsstelle finden Sie auch in Ihrer Nähe:

► www.teilhabeberatung.de

Überreicht durch:

Gefördert durch Projektfinanzierung
der Aktion Mensch in 2015 und des BMAS in 2019

Gefördert durch die

Aktion
MENSCH

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages